Da XIII 44 ~~43~~ e.

(Dono Weigand
1878)

F. cr.
0. 82
2.

[illegible]

Geist
der teutschen
Criminal-Geseze.

Von
J. F. von Soden.

Homo sum! humani nihil a me alienum puto.

Dritter Band.

Dessau
in Commißion bey der Buchhandlung der Gelehrten.

1783.

Register.

zum dritten Band.

Seite

§. 1. Von dem Stuprum. 1.
§. 12. Vom Ehbruch. 15.
§. 19. Von der Vielweiberey. 25.
§. 26. Von der Blutschande. 33.
§. 32. Vou der Sodomie. 41.
§. 37. Vom Konkubinat. 46.
§. 39. Von der Hurenwirthschaft und Kupeley. 48.
§. 46. Von der Injurie und Pasquill. 53.
§. 56. Von der Erbrechung des Gefängnisses. 64.

Dritte Abtheilung.

Vom peinlichen Proceß.
§. 60. Vom Inquisitor. 68.
§. 70. Von den Skabinen. 79.
§. 73. Vom Büttel. 82.
§. 76. Vom Henker. 86.
§. 77. Vom peinlichen Proceß überhaupt 87.

§. 115.

Seite
§. 115. Von der Generalinquisizion. 125.
§. 117. Von dem Beweiß der Existenz des Verbrechens überhaupt. 128.
§. 125. Von der Begründung der Inquisizion. 135.
§. 131. Von der Existenz des Verbrechens. 143.
Beweis der Existenz des Verbrechers.
§. 153. Von der Ladung des Inquisiten. 157.
§. 156. Vom Verhaft des Inquisiten. 160.
§. 172. Von den Asilen. 170.
§. 176. Vom sichern Geleit. 175.
§. 184. Von der Defension zu Abwendung des Verhafts. 181
§. 175. Von der Defension überhaupt. 181.
§. 207. Von der Kauzion. 209.
§. 208. Von den Mitteln zu Abwendung der Inquisizion. 207.
§. 211. Vom summarischen Verhör des Verdächtigen. 209.
§. 217. Vom artikulirten Verhör. 216.
Beylage zum 224. §. 232.

Von dem Stuprum.

§. 1.

Das Stuprum ist der Beyschlaf einer Manns-Person mit einem ehrbaren Mädchen, oder Wittwe.

Im allgemeinen liegt die Quantität dieses Verbrechens allein in dem Mangel des gesezlichen Bunds. Diese Quantität kann aber, so wie die Qualität, durch individuelle Umstände erhöht werden; Umstände, durch die dieses eigentlich erst ein, einzelne beleidigendes, und also das Wohl der Gesellschaft unmittelbar stöhrendes Verbrechen wird.

§. 2.

Gattungen dieser individuellen Umstände sind: Erstens die Verführung. Sie ist eine Gattung der Gewalt und selbst gefährlicher als sie. Wer ein Mädchen durch die trügerische Künste der Ueberredung, der Schmeicheleyen, der falschen Betheuerungen und der Eide, zum Opfer ihrer Unschuld lockt, ist ein Unge-

heuer und verdient als ein schändlicher Betrüger und Meineidiger strenge Strafe. *)

Im umgewendetem Fall ist die Verführung eines **Mannes** bey weitem nicht so strafbar. Wenn ein Mädchen die Macht ihrer Reize, die Künste der Verführung, kurz alle die Waffen aufbietet, die dem schönen Geschlecht die Herrschaft über uns sichern, so kann sie zwar die Ruhe des Mannes stören, aber selten seinem Glück oder seiner Ehre schaden; die Quantität der Handlung ist also ungleich minder. Was die Qualität betrift, so verdient das Mädchen mehr Nachsicht, als der Verfürer, weil das schöne Geschlecht an sich ein weit reizbarers Nervensistem, weit mehr Hang zur Liebe und Empfänglichkeit zu allen zärtlichen Eindrücken besizt. Doch wird diese mildernde Ruckſicht dadurch aufgewogen, daß Sittsamkeit der eigenthümliche Charakter des **Weibs** ist, und daß also, bey allen den diese begünstigenden und nährenden Verhältnißen der weiblichen Erziehung, die Verfürung einen größern Grad moralischen Unwerths beym Weib voraussezt, als beym Mann.

Der

*) 1 B. §. 164.

Der zweyte individuelle erhöhende Umstand ist, wenn die zwey Liebende auserdem durch wichtige Hinderniße getrennt und von einem gesezmäsigen Bund abgehalten waren. Dahin gehört große Ungleichheit des Stands, das Stuprum mit der Tochter des Herrn u. s. w. Sonderbar ists, daß die Kriminalisten auch den Beyschlaf mit einer Hofdame dahin rechnen. Und in der That würden die armen Hofdamen auch sehr übel daran seyn, wenn man ihre Galanterien stärker als gewöhnlich an dem männlichen Geschlechte strafen wollte.

Ferner rechnen die Kriminalisten die Begehung eines Stuprum im Trauerjahr auch für einen, die Quantität erhöhenden Umstand. Die Qualität dieses Umstands liegt beym männlichen und weiblichen Geschlecht, in der Unsittlichkeit die die Gesezgebung der Regel nach bey dem Gatten voraussezen muß; die Hamlet so herzangreifend schildert, wenn er zu seiner Mutter sagt: "Selbst ein Thier würde länger getrauert haben!"

Doch kann sich in einzelnen Fällen diese Qualität sehr mindern; z. B. wenn der verstorbene Gatte mit Recht gehaßt wurde.

Die Qualität mindert sich auch nach der längern Entfernung der That, vom Tode des Gatten.

Die Quantität dieses Umstands trift nur beym weiblichen Geschlecht ein. Sie besteht darinn, weil der Wittwe in Absicht des etwa gebährenden Kinds, das vielleicht noch dem ehlichen, vielleicht diesem unzüchtigen Beyschlaf das Leben zu danken hat, eine diesem, oder der Familie nachtheilige Ungewisheit erregt.

§. 3.

Wenn außer diesen die Quantität des unehlichen Beyschlafs erhöhenden individuellen Umständen, ein liebendes Paar, ohne daß irgend ein menschliches Geschöpf dadurch beleidigt wird, sich den Entzückungen der Liebe überläßt und ihren Kelch – hingerißen vom Wonne-Taumel zärtlicher Empfindungen – ganz ausleert; beym Himmel, so ist die Quantität der Handlung so gering, die Schuld der guten Liebenden so klein, daß ich nicht weiß, wie der Richter den Arm gegen sie aufheben kann! Wenn dieses Paar sich überdieß zu ewiger wechselseitiger Liebe verbindet, wenn der Schwuhr der Ehe, noch vermischt mit den lezten schwachen Seufzern der

hinster-

hinsterbenden Keuschheit, von beeder Lippen ströhmt – so kann der Gesezgeber ihre Handlung nicht strafen.

Doch! wenn bey all dem, was in dem Busen jedes Menschen von Gefühl laut zum Besten dieser Liebenden spricht, ihre Handlung noch strafbar scheinen kann, so schone wenigstens der Gesezgeber **beyder**, im Fall sie die Ehe wählen. Dadurch löschen sie alsdann vollends den kleinen Rest von moralischer Quantität aus, der etwa übrig seyn könnte; weil eben dieser vorzüglich darinn besteht: daß gröstentheils der Mann das geschändete Mädchen verachtet, weil er ihr mehr ähnliche Schwachheiten zutraut und sie und die Frucht seiner Lüste der Schande und Elend überläßt.

Er schone der **Mädchen**, als des schwächern Geschlechts, weil sie ohnehin durch den Verlust eines Theils, wo nicht aller Achtung ihrer Mitbürger hart gestraft sind, und weil die Rucksichten der Verhütung des Kindermords es fordern. *) Rucksichten, die dem Staat weit wichtiger sind, als die Bestrafung des unehlichen Beyschlafs. Die Strafe trefe also

*) 2 B. §. 111.

blos das männliche Geschlecht, bey dem all jene Rucksichten wegfallen. Sie sey aber Verhältnißmäsig und also leicht.

§. 4.

Geldstrafen sind auch hier die gewöhnlichsten, aber nicht eben die paßendste. Strafen müßen aus der Natur der Verbrechen gezogen seyn. Welch ein Verhältniß, eine Verirrung der Sinne und der Verlust eines Theils des Eigenthums! - Gefängnisstrafe aber gelinde Gefängnisstrafe lehre den Verbrecher nur, daß es eine Gesetzmäsige Art des Beyschlafs giebt. Man versage übrigens dem Ungesezmäsigen allen Schuz; Man begünstige dagegen die Ehe auf das äuserste; so ist dieß ein kräftigers, milders und paßenderes Verhütungsmittel; weil es den Verbrecher zum Nachdenken über die Nothwendigkeit eines gesezlichen Bunds zu Befriedigung der Liebe, über die Vortheile deßelben in der bürgerlichen Gesellschaft und über die nachtheilige Folgen eines ungesezmäßigen Beyschlafs, veranlaßt, und diese Eindrücke in ihm erweckt, oder erneut.

§. 5.

§. 5.

Unsinn wär' es aber, einer Handlung, die der Regel nach kein einzelnes Glied der Gesellschaft beleidigt, die blos den Trieb der Natur befriedigt, Schande ankleben zu machen. Wie? die Liebe, die niemand beleidigende, alle lebende Geschöpfe beglückende Liebe schändet? – Und was thut Betrug und Treulosigkeit und vorsezliche Beraubung des Nächsten?

Ist's möglich, daß man den simplen Saz verkennen kann, den die Natur doch in unsre Seelen gegraben hat: daß nur **vorsezliche Stöhrung des Glücks des Mitmenschen**, schändlich ist? Ists möglich, daß man auf dem ganzen Erdkreiß Treulose und Betrüger in öfentlicher Achtung sieht, und den armen Liebenden soll der Grundtrieb brandmarken, den der Schöpfer selbst in seine Seele legte?

Unbegreifliches Räzel! daß der menschliche Geist, daß die Gesetzgebung so oft den geraden ofnen Weg der Natur verläßt und im Labyrinthe von Widersprüchen und Irrthümern und Ungerechtigkeiten umher irrt! –

§. 6.

Doch nicht genug! Einige Criminalisten behaupten sogar, daß das Stuprum die Todesstrafe verdienen könne. Ich habe den Fall der zu einer so ungeheuren, die ersten Geseze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit empörenden Grausamkeit berechtigen soll, nicht angegeben gefunden. Bis dahin kann ich nur die Verkehrtheit des menschlichen Geists beweinen, die keine Gränzen kennt, selbst wenn es auf Menschenblut ankommt.

§. 7.

Selbst der Beyschlaf zweyer rechtmäßig verlobten wird unter dem Namen des frühen Beyschlafs gestraft. Diese Handlung kann zwar unsittlich seyn und geistliche Züchtignng verdienen, aber den bürgerlichen Richterstuhl interessirt sie nicht, wenn Trauung darauf folgt. Der wechselseitige Vertrag macht den Begrif der Ehe aus, der Rest ist nur die gesezliche Form, hier fällt auch der kleine Theil der universellen Moralität der fleischlichen Verbrechen weg, hier existirt durchaus keine Quantität, und existirt auch Qualität, so existirt sie doch

in

in einem so unbeträchtlichen Grade, daß sie die Aufmerksamkeit des Legislators nicht verdient.

§. 8.

Dem Schwängerer legt die Natur an sich schon gewiße Pflichten auf. Die erste ist der Unterhalt des Kinds, dem er das Daseyn gab.

Der Richter muß ihn nach dem Stand und Vermögen des Schwängerers bestimmen; aber auch richtig bestimmen, damit nicht die verzweifelnde Mutter eben durch den Mangel zum Kindermord gedrungen werde. *)

Eine richtige d. h. den Bedürfnißen des Kinds angemeßene Bestimmung ist um so nothwendiger, als der Mensch nur allzuleicht von der Liebe zu dem Mädchen, das ihm ihre Unschuld aufopferte, zur Verachtung, wenigstens zur Gleichgültigkeit übergeht; Empfindungen die sich auch auf die Frucht ihrer unordentlichen Liebe ausdehnen; die er als eine beschwerliche Last, oft als ein Hinderniß seines Glücks, betrachtet.

Es fordert ferner – außer dem allgemeinen Intereße, das der Staat an der Erziehung der Bürger hat – den Gesezgeber hier noch diese be-

*) 2ter B. §. 114.

sondere Rucksicht zu einer richtigen Bestimmung des Unterhalts auf, daß die Erziehung solcher doch am Vergehen der Eltern so ganz unschuldigen Geschöpfe, ohnehin so sehr vernachläßigt wird, und daß sie, von einem selbst dem Souverän unbezwinglichen Vorurtheil niedergedrückt, sich so schwehr zur Tugend und edlen Gesinnungen empor arbeiten können.

§. 9.

Die zweyte **Verbindlichkeit**, die die Geseze dem Stuprator auflegen, ist die: entweder die Geschwächte zur Gattin zu nehmen, oder auszustatten. Der Geist dieser Verbindlichkeit liegt in der individuellen Beschaffenheit des männlichen und weiblichen Karakters. Jener ist Stärke, dieser Schwäche. Nach der Mehrheit, muß also die Gesezgebung voraussezen, daß der Mann der verführende Theil war, daß er also dafür der Geschwächten Ersaz schuldig ist. Er liegt ferner darinn, daß die Natur alles Uebel der Folgen eines unordentlichen Beyschlafs auf das weibliche Geschlecht gehäuft hat. Der unersezliche Verlust der jungfräulichen Ehre und Unschuld, die davon unzertrennliche, unaustilgbare Schande, die Ungemäch-

gemächlichkeiten der Schwangerschaft, die Schmerzen und Gefahren der Geburt, die nächste Sorge für den Unterhalt des Kinds, der Verlust aller Aussicht zu einer sonstigen gesezlichen Verbindung, kurz! der gänzliche Verlust der Ehre und Glücks der Geschwächten – die niemand, als der Stuprator wieder herstellen kann – dieß sind die Gründe die die Gesezgebung zwangen, dem Mann jene Verbindlichkeit aufzulegen.

§. 10.

Ist es aber wohl der Gerechtigkeit gemäß, dem Stuprator die Wahl zu laßen? Fordert nicht vielmehr die Rucksicht auf den unglücklichen Zustand der Geschwächten, den nur eine Verbindung mit ihm enden kann, ihn schlechterdings hiezu anzuhalten?

Die Gesezgebung – ich gesteh' es – befindet sich hier in einer von denjenigeu traurigen Alternativen, die sie so oft verlegen machen, die desto bedaurenswerther sind, je mehr daran liegt, recht zu wählen, und die von der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge zeugen. Die Geschwächte, die Ehre, Unschuld, guten Namen, allen Ansprnch auf Glück und häusliche

liche Zufriedenheit verlohren hat, die alles ihrem Liebhaber aufgeopfert hat, kann fordern, daß er ihrs wiedergebe, da nur er ihrs wiedergeben kann. Die Natur schreyt nach ihren Rechten. Das Kind fordert daß er ihm seinen Namen und einen Vater gebe. Verläßt sie der Gesezgeber, erlaubt er dem Stuprator sie mit einer Ausstattung abzufertigen, so ist ihr Elend, und das Elend ihres Kinds unabsehlich. – Was kann ihr diese Ausstattung helfen? Wenn sie auch nicht fein und edel genug denkt, seinen Preiß für ihre Unschuld mit Verachtung auszuschlagen – kann ihr diese Ausstattung ihre Ehre wiedergeben? Und kann sie ihr einen andern Mann erkaufen, als einen Schurken, der sie verachtet? – Die Rechte der Geschwächten, die Rechte des Kinds fordern also unmittelbar die Verbindung. Hierzu macht der Stuprator sich durch den Beyschlaf verbindlich, wenn er auch nicht ausdrücklich es verspricht; weil die Gesezgebung keine Handlung zum eigenen Vortheil des Verbrechers auslegen darf.

Auf der andern Seite denke man sich die Situazion des Mannes. Seine That ist vielleicht im Rausch, vielleicht im Taumel sinnlicher Liebe vollbracht worden, sie ist das Werk einiger

Moment.

Momente. In den nächsten verachtet er das Mädchen, das sich ihm überließ; Der Rausch verfliegt, sie wird ihm gleichgültig. Für diesen Liebetrunkenen schwachen Augenblick, soll ihm nun der Gesezgeber auf ewig alle Aussicht zum Glück verschließen, auf ewig ihn an eine Person ketten, die er verachtet und haßt und soll sein Leben zur immerwährendem Hölle machen.?

§. 11.

Wie kann der Gesezgeber jene sich widersprechende Ruckſichten, die ihn dort zum Ja! hier zum Nein'! drängen, vereinen? Doch muß er es, so viel es in dieser Werkeltagswelt nur immer möglich ist; er muß wenigstens das Unglück beeder Theile mindern, so viel er kann.

Er muß die wichtigste, allgemeinste und also dringendste Ruckſichten zur Regel machen, mithin vestsezen: daß der Stuprator nicht die Wahl hat, sondern schlechterdings zur Ehe verbunden ist.

Diese Bestimmung wird auch von der eignen oben bemerkten Voraussezung der Geseze, daß nemlich der Mann der verführende Theil ist, unterstüzt.

Er

Er muß alsdann Ausnahmen machen; Wenn der Stuprator ungleich vornehmern Stands ist, so soll er die Geschwächte, die er nicht ehlichen kann, ausstatten, wenn er kann; wenn er nicht kann, sie doch ehligen. Im ersten Fall aber soll der Geschwächten und ihrem Kinde erlaubt seyn, den Namen deßelben zu führen.

Wenn das Mädchen freywillig darauf entsagt, ingleichen wenn sie den Mann erweißlich verführt hat, so sey er nur zur Ausstattung verbunden.

So auch, wenn nicht Schwäche oder Liebe zu ihm, sondern Eigennuz oder ein anderer schändlicher Affekt der Grund ihres Opfers war. Ferner: Wenn erweißlich, er nicht der Besieger ihrer jungfräulichen Unschuld gewesen war. – Wenn er einen unversöhnlichen Haß gegen die Geschwächte vorgiebt, den das Mädchen nicht veranlaßte, so muß ihn die Gesezgebung zwingen, ihr seine Hand zu geben, aber ihm erlauben nach Verfluß eines Jahrs von ihr getrennt zu leben.

Wenn die gezwungene Verbindung dem Stuprator erweißlich die Aussicht auf ein großes Glück rauben würde; so muß der Gesezgeber

zuerst

zuerst unterscheiden: ob ein Kind von dem Beyschlaf vorhanden ist, oder nicht? Wo nicht? so muß er dem Richter die Untersuchung überlaßen, ob nicht dem Mädchen ihr Zustand auf eine andre Art erleichtert und sie wo nicht ganz, doch größtentheils glücklich gemacht werden könne? In diesem Fall muß er dem Stuprator die Wahl laßen, entweder alle Bedingungen die zu dem Endzweck gehören, sie seyen auch noch so hart, einzugehen, oder die Ehe zu vollziehen. Im ersten Fall sollte auch der Name des Schwängerers ihr bleiben.

Die Geschwächte sollte nicht schlechterdings und ohnbedingt wählen können; Wenn sie auf der Ausstattung besteht und der Stuprator bereit ist, sie zu ehligen; so sollte sie auch den Anspruch auf jene verlieren; desgleichen auch, wenn sie diesem unmöglich machte, sie zu ehligen.

Vom Ehbruch.

§. 12.

Ehbruch ist entweder der vorsezliche Beyschlaf eines Ehgatten mit einer fremden d. h. einer andern Person, als seine Gattin; oder der Beyschlaf einer fremden Person mit einer verehligten.

Im

Im ersten Fall besteht die allgemeine Quantität und Qualität des Ehbruchs, außer der der fleischlichen Verbrechen überhaupt, insbesondere in der Verlezung der ehlichen Treue oder dem Bruch des Vertrags, kraft deßen beyde Gatten sich ewige unverlezliche Treue und Liebe gelobten; Sie besteht ferner in der in diesem Bruch liegenden Beleidigung des treugebliebenen Gatten; dann in dem Mangel des das Stuprum und die Fornikazion entschuldigenden Umstands, der Macht des sinnlichen Reizes; weil hier der Verbrecher ihn auf eine erlaubte Art befriedigen konnte.

Im zweyten Fall besteht die Qualität und Quantität, nebst der allgemeinen Quantität und Qualität der fleischlichen Verbrechen, insbesondre in dem Eingrif in die Rechte des andern Gatten. Hieraus folgt, daß überhaupt die Qualität und Quantität der Handlung des Ehgatten, der außer der Ehe die Liebe pflegt, größer sey, als die des Ledigen, der mit einem Gatten sich vergeht, weil dieser keinen eignen Vertrag bricht. Hieraus folgt weiters, daß da bey dem doppelten Ehbruch beederley Quantität und Qualität zusammen treffen, dieser auch der schwerste sey.

Es folgt ferner, daß in der Qualität der Handlung des Manns, der mit einer fremden Ehgattin sich vergeht und der Ehgattin, die mit einem andern im vertrauten Umgang lebt, noch außerdem der solche vermehrende individuelle Umstand liege, daß beyde die Früchte ihres Verbrechens dem Ehmann als ächte und rechtmäsige Kinder aufdringen, mithin ihn betrügen. Daß also beede strafbarer seyen, als der Ehmann der mit einem Mädchen und das Mädchen das mit einem Ehmann sich vergeht, weil bey beyden dieser Theil der Qualität nicht existirt.

Die Gesezgebung hat diese wesentliche Verschiedenheiten und Abstufungen der Qualität und Quantität der verschiedenen Gattungen des Ehbruchs, beym doppelten Ehbruch ausgenommen, bißher gänzlich vernachläßigt.

§. 13.

Die, zumahl in Einem Theile Teutschlands, bisher übliche ungeheure und unverhältnißmäsige Strafe des Ehbruchs hat die Criminalisten veranlaßt, den Beweiß der Existenz deßelben dadurch zu erschwehren, daß sie gröstentheils den Vollzug des Beyschlafs überhaupt zur

Wesenheit des Ehbruchs fordern. Zu welchen Absurdidaeten dieser Saz führt — dieß zu beurtheilen, überlaß ich bey einer so schlüpfrigen Materie dem eignen Nachdenken des Lesers.

Statt, die Wesenheit und den Begrif dieses Verbrechens an einen solchen Umstand zu hängen um dadurch die Strenge der Geseze zu entkräften, hätten sie die Unverhältnißmäsigkeit und also Ungerechtigkeit des Gesezes selbst, geradezu angreifen sollen.

Allein so wenig, ohne Absurdität, die Existenz des Ehbruchs auf jenen Umstand ausgesezt werden kann, so wenig kann ich mich überzeugen, daß nicht die Quantität deßelben und also die Strafe sich erhöhen sollte, wenn der Mann einem andern Gatten, die Gattin ihrem Manne, ein Kind ihres strafbaren Beyschlafs als sein eignes würkliches unterschiebt. Denn da dies offenbahr ein schändlicher Betrug ist, da Betrug ein eignes Verbrechen ausmacht, so muß auch, wenn dieser mit dem Ehbruch konkurrirt, die Strafe höher seyn, als wenn der Beyschlaf ohne Folgen blieb. Auch in diesen Fall ists zwar ein vollkommener Ehbruch, aber die Quantität des Betrugs, die in jenem

Fall

Fall konkurrirt, fehlt; er blieb hier wenigstens in den Gränzen der Unternehmung stehen.

§. 14.

Daß unüberwindlicher Irrthum die Strafbarkeit des Ehbruchs aufhebe, folgt aus dem allgemeinen Begrif der moralischen Qualität der Handlungen. Der Irrthum mag nun entweder darinn bestehen, daß z. B. in der Dunkelheit der Ehgatte die andre Person irrig für den Gatten hält, oder daß ein lediger oder ledige einen Gatten oder Gattin für unverheurathet hält; oder daß der Ehgatte seinen Gatten für todt hielt.

§. 15.

Der Beyschlaf der Verlobten kann zwar nach den einmahl von den bürgerlichen Gesezen in Absicht der Ehe angenommenen Grundsäzen, kein Ehbruch seyn; aber da die individuelle Qualität des Ehbruchs an und für sich schon in dem Bruch des Vertrags liegt, so ist die Braut und der Bräutigam die diesen brechen, allerdings strafbarer, als freye Personen, die ungesezmäßige Liebe pflegen. Dagegen kann ein Geschiedener keinen Ehbruch begehen.

Allein die Handlung des Gatten, der mit seinem Gatten in der Meinung, es sey eine fremde Person, oder des Ledigen, der mit einer ledigen in der Meinung es sey eine Ehgattin sich vergeht, scheint mir wegen der Existenz der Qualität *) doch einiger Bestrafung fähig.

§. 16.

Das Karolingische Gesezbuch bestimmt die Strafe des Ehbruchs nicht. Jede teutsche Provinz hat darüber ihre eigne, strengere oder mildere Statute; In deren Ermanglung nehmen die Kriminalisten aus den gemeinen Rechten folgende Säze: Beym doppelten Ehbruch und simplen Ehbruch des Ledigen mit einer Ehgattin, beym Mann das Schwerd, beym Weib Staupenschlag und Landesverweisung.

Statt den Geist dieser Bestimmungen von neuem zu untersuchen, berufe ich mich auf die Verschiedenheit der moralischen Quantität und Qualität der mancherley Gattungen des Ehbruchs, die der §. 12. enthält und nach deren Stufen die Strafen bestimmt werden müßen, wenn sie Verhältnißmäsig und gerecht seyn sollen.

Ich

*) 2 B. S. 115.

Ich behaupte, daß die Strafe des höchsten Grads oder schwersten Gattung des Ehbruchs, nach ihrer Quantität und Qualität im Verhältniß der andern Verbrechen, keine andre, als temporelle Gefängnisstrafe seyn, daß also unmöglich die Todesstrafe hier gerecht seyn könne.

Man erinnere sich des erwiesenen Sazes, daß die Todesstrafe nur die höchsten schwersten Verbrechen trefen könne und dürfe, man vergleiche die Quantität der schwersten Verbrechen und ihre Qualität als z. B. die des Hochverraths, des Mords, mit der des Ehbruchs; Man erinnere sich, wie viel überhaupt zur Entschuldigung fleischlicher Verbrechen spricht. *) Man bedenke, daß, wenn Ehbruch der schwerern Gattung, Bruch eines Vertrags begreift, er also zwar den andern kontrahirenden Theil beleidigt, die Grösse dieser Beleidigung aber dadurch sehr gemäsigt wird, weil der beleidigte Gatte hierdurch das Recht erhält, sich von dem untreuen zu trennen; welches für ihn eine desto grössere Wohlthat seyn mus, als der ehliche Bund sich auf wechselseitige Liebe gründete und mit deren Verlöschung nur eine Sklavenkette werden würde.

 Ist

*) 2 B. §. 218.

Ist es also nicht Unsinn, diesen Schaden mit dem Verlust des Lebens ins Gleichgewicht zu stellen? Ist es nicht Unmenschlichkeit, ein Verbrechen mit dem Tode bestrafen zu wollen, bey dem die Beleidigung nur akzidentell ist und nicht geradezu in der Intenzion des Verbrechers liegt? das seinen Grund in menschlicher Schwachheit hat, das oft die Folge hinreissender, verführerischer Umstände, oft eines einzigen trunkenen Augenblicks, oft des Temperaments und der allzugroßen Lebhaftigkeit des Bluts, meist der allgemeinen natürlichen Flüchtigkeit und Unbestands aller menschlichen Neigungen ist?

§. 17.

Die Kriminalisten fühlten, wie sehr diese grausame Strafe allen Empfindungen und allen Grundgesezen der Gerechtigkeit widerstrebt; sie haben also, wie gewöhnlich, statt diese anzugreifen und statt der Gesezgebung die Augen zu öfnen, die Milderungsgründe gehäuft.

Doch einige derselben haben würklich wesentlichen Einfluß in die Quantität, oder Qualität der Handlung und sind also ächt.

Dahin

Dahin gehört die Verführung die, weil sie die Freyheit des Willens beschränkt, die Qualität mindert.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des andern Ehgatten, die den Begrif der Beleidigung aufhebt und also ebenfalls die Qualität und Quantität mindert.

Die Versagung der ehlichen Pflicht, das hohe Alter des Einen Ehegatten, das Unvermögen des treuen Gatten, deßen bösliche Verlaßung, oder lange, nicht selbst veranlaßte Abwesenheit, ein unauslöschlicher Haß des treuen Theils, sind ächte Milderungsgründe, weil sie den in der Qualität des Ehbruchs liegenden Umstand, daß der Verbrecher den Trieb der Liebe auf Gesezmäsige Art befriedigen konnte, theils ganz aufheben, theils schwächen, mithin die Qualität der Handlung mindern. Die ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung des beleidigenden Gatten mildert auch, weil sie den vorzüglichsten Umstand der moralischen Quantität dieses Verbrechens, die Beleidigung des treuen Ehgatten, aufhebt.

§. 18.

Ohne Strafe wird der Gesezgeber überhaupt das Verbrechen des Ehbruchs vermindern, wenn er die Gewalt der Eltern in Absicht der willkührlichen Verheurathung ihrer Kinder mäsigt, ihr weise Gränzen sezt und also die gezwungenen Ehen vermindert; ferner wenn er die Ehen im allzuungleichem Alter verbietet; ingleichen wenn die Trennung der Ehen, zwar, als schädlich für die Gesellschaft, nicht begünstigt, doch nicht mit unbegränzter Strenge erschwehrt. Ein Betragen, wozu ihm die richtige Abwägung der eines Theils aus den allzusehr erleichterten Trennungen und dagegen andern Theils aus der Unauflößlichkeit des ehlichen Bands für die Gesellschaft entspringenden üblen Folgen, allein den richtigen Maasstab in die Hand geben kann.

Da Liebe der Grund und Endzweck der Ehe und alles daraus für die Gesellschaft resultirenden Vortheils ist, so muß der Gesezgeber insbesondere einen erprobten, veranlaßten, eingewurzelten und nicht zu vertilgenden Haß, als eine rechtmäsige Ursache zur Trennung gelten laßen, weil dieser nicht blos das Ehpaar zu unglück-

unglücklichen an einander gefeßelten Sklaven macht, sondern auch alle Absicht und allen Vortheil dieser Ehe aufhebt, dagegen aber den aus anderweiten Verbindungen des unglücklichen Paars resultiren könnenden, raubt.

Wenn der Gesezgeber überdieß, eheliche Untreue ohne Rucksicht des Stands bestraft, und eheliche Treue als ein Verdienst um den Staat öfentlich auszeichnet und belohnt, so wird er [außer den Strafen] durch diese vereinte Mittel dieß Verbrechen so weit vermindern, als es in dieser Welt möglich ist.

Von der Vielweiberey.

§. 19.

Die Poligamie, von der die Bigamie als die gewöhnlichste nur eine Gattung ist, ist eigentlich keine Handlung, die nach dem Geseze der Natur das Wohl der Gesellschaft stört. Das Gesez der Natur verbietet die Vielweiberey nicht; es gebiethet nur, daß der Mann die Weiblichen Geschöpfe bestimme, mit denen er sich verbinden will. Das Gesez der Monogamie ist also nur ein Gesez der Konvenienz. Bey uns hat es das Clima zu seinem vorzüglichsten Grund

und ist allerdings ein weises für das Wohl der Gesellschaft vortheilhaftes Gesez.

Die Natur der Liebe, als des Urstofs der Ehe, erlaubt dem Mann nicht, sein Herz unter mehr als Einem Weib zu theilen. Die Geseze der Zärtlichkeit fordern nur zwey sich liebende Wesen. – Nur bey dem Bund zweyer liebenden Wesen ist die häußliche Glückseligkeit, der gröste Vorzug der Ehe, die gröste, die reinste und daurendste aller irrdischen Freuden, möglich; Nur zwey Wesen können so ganz in einander sich weben, daß sie nur Ein Intereße, nur Eine Freude, Einen Kummer haben. Gleich starke Liebe gegen mehrere Weiber ist unmöglich. Partheylichkeit für das Eine, muß nothwendig das Glück des andern stöhren, muß Quelle der Eifersucht, der Gleichgültigkeit, der Zwietracht werden und alles häußliche Glück töden. Diese Zwietracht muß durch Kinder vermehrt werden; wann auch der Vater diese alle gleich liebt, oder lieben kann, so werden sie doch von den Weibern wechselseitig gehaßt werden, werden sich selbst wechselsweise haßen und die Ehe wird dann die Quelle immerwährender Uneinigkeit in der Familie werden. Man kann auch

behaup-

behaupten, daß die Poligamie die gänzliche Vernachläßigung der Kinderzucht bringt und der Bevölkerung nicht günstig ist.

Dieß sind die Gründe, die die Gesezgebung christlicher Nazionen bewogen haben, die Monogamie zum Gesez und also die Poligamie, die die wesentlichste Zwecke der Ehe aufhebt, zum Verbrechen zu machen.

§. 20.

Die Quantität derselben ist verschieden, nachdem der Verbrecher dem Mädchen, das er zur zweyten Gattin wählte, entweder seinen Stand entdeckte, oder verschwieg.

Im ersten Fall besteht die Quantität der Handlung, außer der Widerstrebung des Gesezes, das aus weisen Gründen, den Verbrecher zur Ehe mit Einem Weib verband, in der Beleidigung der ersten Gattin.

Im zweyten Falle kommt die Quantität des Betrugs hinzu, wodurch der Verbrecher eine unschuldige unglücklich macht.

Die zweyte Handlung ist also ein weit schwerers Verbrechen, als die erste.

§. 21.

Daß weder der hintergangene Theil, der unwißend mit einem Ehmann sich verband, noch der, strafbar sey, der die höchste Wahrscheinlichkeit hatte, seinen Gatten für todt zu halten, versteht sich ohnehin; das nemliche paßt auf gänzlich geschiedene, und die, deren erste Ehe an sich ungültig war. Ich sehe hingegen nicht, was diejenige Bestimmung der Geseze rechtfertigt, die das **Unvermögen** des ersten Gatten als einen Umstand angiebt, der alle Strafe der Bigamie aufhebe. Er kann sie mildern, er kann wohl den andern Ehgatten berechtigen, die Ehscheidung zu verlangen, aber, eh diese erfolgt ist, bleibt seine Handlung immer eine Kontravenzion der Geseze. – Eben so wenig kann ich überhaupt begreifen, wie die gesezliche **Ungültigkeit** der zweyten Ehe den Begrif der Bigamie aufheben soll. Die Quantität derselben wird dadurch nicht alterirt; noch weniger die Qualität; und ist nicht an sich jede zweyte Ehe schon eben deswegen nichtig?

§. 22.

Die Geseze, der Gerichtsbrauch und die Kriminalisten fordern zum Wesen des Verbrechens der Bigamie, den Beyschlaf. Wenn ich schon davon mich nicht überzeugen kann, weil auch ohne deßen Daseyn die Quantität des Verbrechens, nemlich die Kontravenzion des Gesezes, ingleichen die Beleidigung des ersten und, im Fall des Betrugs, auch des zweyten Gatten existirt, so ist doch der Beyschlaf ein die Quantität erhöhender Umstand; weil dadurch ein neues Verbrechen in Absicht des ersten Gatten, nemlich der Ehbruch hinzukommt; weil insbesondere in dem Fall, wo die zweyte Gattin hintergangen wurde, eine Art der Nothzucht hinzukommt. *)

§. 23.

Das Carolingische Gesezbuch hat sich über die Strafe der Bigamie so dunkel ausgedrückt, daß ein Theil der Commentatoren die Todesstrafe, der andere nur Leibesstrafe darinnen zu finden glaubt. — Muß nicht Entsezen die Seele des denkenden Manns erfüllen, der das Leben des Bürgers der vielköpfigen Hyder der Auslegung Preiß gegeben sieht?

Der

*) 1 B. §. 162.

Der Gerichtsbrauch hat die unvernünftige und unmenschliche Meinung gewählt; Er hat dem Ehegatten, der sich des Verbrechens der Bigamie schuldig macht, die Strafe des Schwerds bestimmt. Wenn nicht mehrere teutsche einzelne Gesezgeber diese Bestimmung in neuern Zeiten aufgehoben hätten, so würd ich für meine Nazion erröthen.

Man prüfe die moralische Quantität der Bigamie; man vergleiche sie mit der andrer Verbrechen, bey denen Todesstrafe Verhältnißmäßig und also gerecht ist, und dann urtheile man, ob sie es hier sey? Der größte Theil der Quantität dieses Verbrechens, ist die Beleidigung des Gatten. Diese Beleidigung ist aber nicht so groß, daß sie in der Regel das Glück deßelben wesentlich stöhrte, oder ganz vernichtete; sie wird ohnehin gemindert, weil die zweyte Ehe an sich nichtig ist, mithin den Rechten des ersten Ehgatten nicht schaden kann, und weil die Bigamie dem Ehgatten einen gesezlichen Grund giebt, die Trennung der Ehe zu verlangen.

Die Todesstrafe ist also hier höchst unverhältnißmäßig und ungerecht. Im Fall der schwersten Gattung der Bigamie kann ewige Gefängnißstra-

nißstrafe, die höchste Strafe werden. Und ist wohl auch Todesstrafe nöthig, um von einem Verbrechen zuruckzuhalten, zu dem der Reiz unmöglich stark seyn kann, weil man durch Obrigkeitliche Anstalten an sich einer zweyten Trauung viele Hinderniße im Weg legen kann, weil der Verbrecher das Verbrechen kaum verbergen kann und wenn er auch die Sorgfalt der Obrigkeit hintergeht, wenn er auch einen gutwilligen Geistlichen bestickt, oder einen unvorsichtigen täuscht, sich aus seinem Vaterlande selbst verbannen muß, wenn er anders seinen Endzweck erreichen und die Vortheile seines Verbrechens geniesen will?

§. 24.

Auch bey diesem Verbrechen haben die Criminalisten die ungerechte Strenge der Todesstrafe durch Häufung einer Menge von Milderungsgründen zu entkräften gesucht. Diese an sich menschliche Absicht hat sie aber verführt, viele zu adoptiren, die dem Geist des Verbrechens fremd sind. Dahin gehört! die Meinung des Verbrechers, als habe er eine gerechte Ursache zu Trennung seiner ersten Ehe. Dieß

kann

kann die Qualität der Handlung nicht mindern; denn er wußte, daß die erste Ehe für die Gesezgebung so lange besteht, als sie nicht aufgehoben ist. So mindert auch der Umstand, daß der Verbrecher in der ersten Ehe den Beyschlaf nicht vollzogen hatte, die Quantität des Verbrechens nicht allgemein; da in Teutschland meist die priesterliche Einsegnung zum Wesen der Ehe hinreicht.

Auch seh ich nicht, wie, ein vor der ersten Ehe gegebenes, auch noch so feyerliches Versprechen, die Bigamie entschuldigen könne; denn durch den Vollzug der ersten Ehe ist die Gültigkeit dieses Versprechens aufgehoben und es ist vernichtet worden. Dieß mußte der Verbrecher selbst wißen; Wie kann also dieß Versprechen die Qualität seiner Handlung mindern?

Dagegen ists dem Geist der Gesezgebung gemäß, daß die Milderungsgründe des Ehbruchs auch bey der Bigamie gelten, weil diese jenen in sich begreift.

§. 25.

Die ledige Person, die sich des Verbrechens der Bigamie schuldig macht, hat entweder den Stand der Verheuratheten mit der sie sich

verbin-

verbindet, gewußt? oder nicht? oder sie hätte ihn doch wißen können. – Ueberhaupt ist die allgemeinere Meinung der Kriminalisten, daß die Qualität der Handlung in Absicht der ledigen Person geringer sey. Diese Meinung ist auch, der Regel nach, die richtige, weil die ledige Person die besondern Pflichten nicht verlezt, die der Ehgatte gegen seinen ersten Gatten übernommen hatte, weil sie nicht, wohl aber dieser, einen Vertrag bricht. Im ersten jener Fälle findet die vollkommene Zurechnung statt; im zweyten fällt alle Zurechnung des Vorsazes hinweg. Im dritten findet Zurechnung der Fahrläßigkeit statt, deren Grad nach dem allgemeinen Maasstab der Fahrläßigkeit beurtheilt werden muß.

Von der Blutschande.

§. 26.

Die Blutschande ist der Beyschlaf mit verwandten Personen. Man hat überhaupt behauptet, daß die Blutschande ein der Natur widerstrebendes Verbrechen sey. Ich möchte diese Behauptung nicht wagen; ich würde sie wenigstens auf die Blutschande der Eltern und Kin-

der einschränken. Diese widerstrebt der Natur; es widerstrebt allem Instinkt mit dem zeugen zu wollen, von dem man gezeugt ist; und die Eigenschaft der elterlichen und kindlichen Pflichten, der Autorität auf der einen, des Gehorsams oder Ehrfurcht auf der andern Seite, schließt an sich Liebe aus, deren vestestes Band Gleichheit ist.

Schon bey Geschwistrigen fallen diese Rucksichten großen Theils hinweg und noch mehr bey entferntern Verwanden. Der Geist des Gesezes, das die Blutschande verbietet, liegt also in der Verwirrung, in der Umstürzung der Ordnung der wechselseitigen Pflichten, in deren richtigen Beobachtung das Glück und die Ruhe der Familien besteht. Je mehr die natürliche Pflichten einer dergleichen Verbindung widerstreben, je größer also der Stoß ist, den ihre natürliche Ordnung dadurch erhält, je näher also die Verwandschaft ist, je größer ist die Quantität des Verbrechens. Wo aber jene Rucksichten nicht existiren, wo gar keine wechselseitige Pflichten vorhanden sind, die der Natur einer Verbindung widerstreben, da fehlt der Geist und Begrif des Verbrechens.

Nach diesem Geist schränkt sich also die Blutschande bloß auf den Beyschlaf der natürlichen und Stiefeltern und Kinder, der Geschwistrige und allenfalls der Vater- und Mutterbrüder- und -Schwestern ein. Das Verbot aller entferntern Grade ist ohne Geist.

§. 27.

Nach diesen richtigen Grundsäzen bekommt die ganze Lehre von der Blutschande eine andre Gestalt. Dieses Verbrechen verliert viel von der Schwehre, die ihm die Kriminalisten bisher zutheilten und seine Gränzen werden sehr eingeschränkt. Allein diese Grundsätze müßen der Maasstab des Gesezgebers bey Bestimmung der Strafen seyn, und alle bisherige ängstliche Bemühungen: die richtige Gränze der verbothenen Grade aus den Mosaischen und Römischen Rechten zu bestimmen, erscheint als vergeblich; denn die Gesezgebung darf den Begrif der Strafbarkeit einer Handlung nirgend anders, als aus dem Sistem des Wohls der Gesellschaft holen. *)

*) 1 B. §. 2.

§. 28.

Unüberwindlicher Irrthum und Unwißenheit heben überhaupt und auch bey diesem Verbrechen, alle Zurechnung auf.

§. 29.

Die Strenge der Strafe dieses Verbrechens, d. h. ihre Ungerechtigkeit, hat auch bey ihm wieder den unvernünftigen Saz geschaffen, daß fleischliche gänzliche Vermischung zum Wesen des Verbrechens gehöre. Dieser Saz, der gar nicht im Geist des Verbrechens liegt, ist hingegen die Folter des Inquisitors; der muß sich ängstlich bemühen, schmuzige Umstände zu ergründen, deren Daseyn, oder Abwesenheit an sich die Quantität und Qualität des Verbrechens nicht mehrt, oder mindert.

§. 30.

Die Strafe der Blutschande hat nicht das allgemeine teutsche Gesezbuch, sondern das Ungeheuer, der Gerichtsbrauch, bestimmt.

Dieser bestimmt die Todesstrafe auf die Blutschande in auf- und absteigender Linie. Wenn man die Gründe wägt, die überhaupt die Qualität aller Verbrechen der Wollust, im Verhältniß

hältniß andrer, so sehr vermindern; Wenn man insbesondre die Quantität dieser Handlung wägt, wodurch nicht unmittelbar das Wohl und die Sicherheit der Gesellschaft gestöhrt wird und mit dem an sich keine unmittelbare Beleidigung verbunden ist, so kann man sich von der Gerechtigkeit dieser Strafe nicht überzeugen. Der Verlust des Lebens ist überhaupt ein zu großes Uebel, als daß es mit dem Vortheil eines solchen Verbrechens, mit der ungesezmäsigen Befriedigung der Wollust, im Verhältniß stehen kann. Und ist es wohl überhaubt gerecht, dem schwachen Menschen das Leben wegen einer Handlung zu rauben, mit der Verderbniß der Seele nicht unzertrennlich und Bosheit und Vorsaz der Beleidigung und Beschädigung eines dritten, an sich nie verbunden ist? Je tiefer die Gründe liegen, die den Geist der Strafbarkeit einer Handlung ausmachen, je unsichtbarer sie also sind, je mehr also deren Kenntniß blos dem Gesezgeber eigen seyn kann, der das Ganze überschaut, je minder der Bürger also die Gründe des Verboths der Handlung nach seinem eigenen Gefühl beurtheilen kann, je weniger er die Strafbarkeit der Handlung in seinem eigenen Herzen findet, je minder ist sein

Vorsaz und seine Schuld. Dieß ist der Fall bey der Blutschande. Man nehm andre Verbrechen, z. B. den Diebstal. Das innre Gefühl würde ohne Gesezgebung dem Bürger sagen, daß diese Handlung strafbar ist, weil er selbst außerdem seines Eigenthums nicht sicher wäre. Was soll ihm die Strafbarkeit der Blutschande sagen? Das Verboth des Gesezgebers. Gut! Aber kann ein Gesez, deßen Gründe der größre Theil der Menschen nicht kennt und die außer der Sphäre seiner Kenntniße liegen, wohl ihm so gerecht und also so ehrwürdig scheinen, als das, wovon er den Geist in seinem eignem Herzen ohne Nachdenken findet? – Wird ihm nicht eine Handlung minder strafbar scheinen, bey der er keine Gefahr für die Gesellschaft, keine Beschädigung und Beleidigung für sich im umgewandtem Falle sieht, deren Verboth er also blos im Eigensinn des Gesezgebers zu suchen geneigt ist?

Viele teutsche Staaten haben, ausdrücklich oder stillschweigend, die Todesstrafe der Blutschande aufgehoben. Auch ist eine Achtjährige Gefängnißstrafe gewiß hinreichend, von einem Verbrechen zurück zu halten, zu dem der Reiz an sich nicht groß seyn kann und dem ein gewißer

wißer innerlicher Abscheu ohnehin bey jedem Menschen widerstrebt, der nicht ganz verwildert, und von aller Kultur, aller Sittlichkeit, aller Religion entblößt ist.

Die Blutschande der Geschwistrige hat noch weit mehr Entschuldigungsgründe. Die Natur ihrer wechselseitigen Pflichten widerstrebt der Liebe nicht; Gewohnt, aufgefordert, sich zu lieben, wie leicht ist es, den Unterschied zwischen brüderlicher und schwesterlicher Liebe und anderer Liebe zu verfehlen! – Wie leicht können Geschöpfe, die von ihrer ersten Entstehung Einerley Freuden, Einerley Spiele, Einerley Kümmerniße haben, die die Kette des gemeinschaftlichen Intereße zur Liebe auffordert, die alles, alles, selbst das Beyspiel, die Ermuntrung, der Beyfall ihrer Eltern zur Liebe zu berechtigen scheint, wie leicht sag' ich, können sie, in dem Mittelstand der Kindheit und Mannheit, in der Dämmerung des Verstands, wo das Kind zum Jüngling, oder Mädchen übergeht und wo die Leidenschaft am allmächtigsten, das Temperament am stärksten ist – sich von den so nahen, so unbemerkbar sich in einander verlierenden Gränzen unschuldiger Liebe, in die der strafbaren, verirren!

In den übrigen, nach dem Geist einer weisen Gesezgebung noch weniger strafbarern Fällen [§. 26.] der Blutschande, muß die Strafe sich, Verhältnißmäßig nach ihrer mindern Qualität und Quantität, noch mehr verringern.

§. 31.

Aus dem, was ich im vorhergehenden §. sagte, folgt ohnehin, daß die Unwißenheit der Geseze allerdings kein wichtiger Milderungsgrund ist.

Eben so, die Gewohnheit der Kinder in Einem Bette zu schlafen; so sehr übrigens diese Gewohnheit an sich aller Sittlichkeit widerstrebt und also in Rucksicht der Eltern strafbar ist. Auch verdient die Tochter, die den Befehlen ihres Vaters, dem sie gehorchen zu müssen glaubt, nachgiebt, allerdings Nachsicht. Denn die Distinkzion: daß die Pflicht des Gehorsams sich nur auf erlaubte Dinge einschränke, fordert eine Geistesstärke, die sie also nicht beseßen hat, und die wenn sie solche auch besaß, leicht von der dem andern Geschlecht so natürlichen Aengstlichkeit und Furcht für den Zorn eines Vaters, erstickt werden kann.

Die

Die Jugend und Verführung sind, nach der Natur dieses Verbrechens, auch mächtige Milderungsgründe. Wenn ein Ehbruch dabey konkurrirt, so muß nothwendig, wie überhaupt bey der Konkurrenz mehrerer Verbrechen, die Strafe erhöht werden. – Da nun die Verzeyhung des unschuldigen Ehegatten an sich ein gerechter Milderungsgrund ist, *) so seh ich nicht, warum der Theil der Strafe, der dem Blutschänder durch den Ehbruch zugezogen ward nicht auch bey der Blutschande, durch jene Vorbitte gemildert werden sollte; welches die Kriminalisten läugnen.

Von der Sodomie.

§. 32.

Die Sodomie ist das schwerste und unnatürlichste aller fleischlichen Verbrechen. Die Gottheit hat Gattungen der Geschöpfe festgesezt. Sie hat uns mit dem beglückenden Trieb der Liebe begabt, um uns fortzupflanzen. Jede Befriedigung dieses Triebs, die gerade zu jenem Grundgesez und dieser Bestimmung der Gottheit, oder dieser allein zuwider handelt, ist

*) 141 B. S.

ist eine schändliche Handlung; eine Handlung, die den Menschen als unwerth aller der Vorzüge auszeichnet, mit denen ihn die gütige Schöpfung vor allen andern liebenden Geschöpfen ausgesteuert hat; eine Handlung, die die ersten Grundgeseze der Natur verlezt; eine Handlung, die dem Wohl des Staats entgegen ist; und endlich eine Handlung, die den Menschen noch tief unter das Vieh herabwürdigt; weil dieß, ohne Vernunft, sich doch nie in Befriedigung seiner sinnlichen Triebe gegen die ursprüngliche Grundgeseze der Natur verirrt, indeß der Mensch den Vorzug der Vernunft schändet, um sich davon zu entfernen.

Man erlaube mir, hier die verschiedene Gattungen dieses abscheulichen Verbrechens zu übergehen. Die vorzüglichste ist, die in dem Beyschlaf mit dem Vieh, und in dem unnatürlichen Beyschlaf der Menschen unter sich, besteht. Die verschiedene Quantität aller Gattungen läßt sich unter die allgemeine Regel faßen: Je mehr die Handlung dem Plan der Gottheit in Abtheilung der Gattungen der Geschöpfe, je mehr sie also den ursprünglichen Gesezen der Natur in Absicht des Endzwecks der Liebe entgegen ist, je schwerer ist sie.

§. 33.

§. 33.

Weil die Geseze für dieß Verbrechen eine Strafe bestimmt haben, die wo nicht ungerecht, doch sehr unweise ist, so haben sie die Kommentatoren auch bey ihm wieder durch den unvernünftigen und hier mehr als irgend bey einem andern fleischlichen Verbrechen, Geistlosen Saz zu entkräften gesucht, daß der Vollzug des Beyschlafs zum Wesen des Verbrechens gehöre.

Ein weiser Gesezgeber wird diese alberne Meinung, die zur Plage des Inquisitors und Richters erfunden ist, verbannen. Er wird es können und dürfen, weil er die Strafe selbst, nach dem Geist des Verbrechens, richtiger bestimmen wird.

§. 34.

Das Karolingische Gesezbuch und der Gerichtsbrauch bestimmen die Strafe des Lebendigverbrennens auf die erste Gattung der Sodomie; und die des Schwerds auf die zweyte Gattung. Ich kann mich von der Gerechtigkeit der Todesstrafe bey keinem fleischlichen Verbrechen, also auch bey diesem, wenn schon dem schwersten, nicht überzeugen. Die Schändlichkeit dieses Verbrechens erhöht die Quantität

desselben nicht bis auf diesen Grad. Es ist mehr ein schweres Verbrechen in Absicht des Göttlichen, als des bürgerlichen Tribunals. Die Gottheit kann und wird strafen, was unmittelbar ihre erste Geseze verlezt, weil allein sie den Grad der Qualität der Handlung richtig kalkuliren kann; nicht aber der bürgerliche Gesezgeber und Richter.

In unserm Vaterland wird – Dank seys dem Klima! – dieß Verbrechen nie häufig werden. Es wird immer nur den Menschen eigen bleiben, die entweder die Wollüste raffiniren und in den tiefsten Schlamm der Irreligion und Unsittlichkeit – deren Schule die große Welt ist – versunken sind, oder die sich in dem Stand der äusersten Wildheit und Unwißenheit befinden.

Die erste Gattung dieser Verbrecher ist gemeiniglich die vornehmere; auf die also Gefängnißstrafe Eindruck genug machen wird, um sie zuruck zu halten. Die zweyte verdient Bedauern, Mitleid und Unterricht, nicht den Tod.

Doch wenn auch Todesstrafe, selbst erhöhte Todesstrafe Verhältnißmäsig und gerecht wäre, so ist sie doch höchst unweise. Das Verbrechen der Sodomie ist ein so unnatürliches Verbre-

chen,

chen, daß es der grösere Theil der Menschen gar nicht kennt. Der Gesezgeber wagt also, bey Strafen, durch deren Publizität auch das Verbrechen selbst erst allgemein bekannt wird, der Gesellschaft mehr Schaden zu thun, als er Schaden durch die Publizität der Strafe verhütet. Am besten ists, einen Menschen, der fähig war, die unnatürlichste Gattung der Sodomie zu begehen, oder sich zur Gattung der Thiere herabzuwürdigen, von der Gesellschaft der Menschen zu entfernen, ihn zur Arbeit einzuschließen, dadurch von fernern Verbrechen abzuhalten und die Ausbreitung desselben durch ihn, unmöglich zu machen.

§. 35.

Die Onanie, deren schädliche Folgen für die Gesundheit des Menschen bekannt sind, gehört auch unter die, wiewohl mindere Claße dieses Verbrechens.

§. 36.

Die beste Mittel zu Verhütung dieser Verbrechen sind, die Ausbreitung der Tugend, der Sittlichkeit, der Aufklärung und Bildung des Verstands. Insbesondre auch, unpartheyische und gleich durchgehende Strenge des Gesezgebers

bers gegen alle solche unnatürliche Verbrecher. Also auch gegen den reichen, oder vornehmen Wollüstling, deßen Seele für die ächten und reinen Freuden der Liebe nicht empfänglich ist, der in ihr nichts als Küzlung seiner Nerven, Wollust der Sinne, und daher – stumpf gegen die ordentliche Befriedigung derselben – unnatürliche Mittel sucht.

Vielleicht würden wir Teutsche, ohne die unglückliche Nachsicht gegen solche Verbrecher, diese Verbrechen kaum aus dem Rufe, von andern Nazionen kennen.

Vom Konkubinat.

§. 37.

Das Konkubinat ist der fortwährende Beyschlaf zweyer ledigen Personen, ohne das gesezliche Band der Ehe. Es ist das Modeverbrechen; Seine ganze Quantität liegt in der Kontravenzion der Geseze, die den Beyschlaf nicht anders, als in einem gesezlichen Bund erlauben. Da aber das Gesez der Natur nur fordert, daß der Mann sich für das Weib bestimmen soll, mit der er leben will, so folgt daraus, daß das Konkubinat diesem Gesez doch

näher komme, als die Fornikazion und das Stuprum, mithin deßen Quantität noch geringer sey.

Der Gesezgeber muß aus denjenigen Gründen, die die Einführung der Ehe für die Gesellschaft nothwendig machen, das Konkubinat verbieten; Weil es aber in der Macht des Richters steht, es zu verhüten, indem er das Paar trennt, so ist beynah die Anwendung einer besondern Strafe, als der der Fornikazion, oder des Stuprums ohnmöglich.

§. 38.

So lange einem großen Theile der Menschen die Ehe unmöglich seyn wird, so lange muß der Gesezgeber gegen dieß Verbrechen Nachsicht tragen, weil es unter allen Arten der Befriedigungen der Liebe, die ist, die dem Zweck der Ehe am nächsten kommt. Gemeiniglich verwandelt sich das Konkubinat in der Folge in Ehe. – Das beste Mittel, dieses Verbrechen zu verringern, ist wohl, daß man die Ehen zur linken Hand begünstigt, die den Vornehmern den Eingang einer gesezlichen Verbindung unendlich erleichtern und alle Vortheile der Ehe für den Staat

haben,

haben, ohne diejenigen Inkonvenienzen zu besizen, die dem Großen die Ehe zur Last machen.

Von der Hurenwirthschaft und Kuppeley.

§. 39.

Das Lenozinium besteht überhaupt in der Vermittelung und Unterhandlung unerlaubten Umgangs.

In der Beförderung eines fleischlichen Verbrechens und also Theilnehmung an demselben, liegt die generelle Quantität dieser Handlung. Die Qualität differirt überhaupt nach dem Beweggrund der Handlung; ist dieser Gewinnst — von welcher Gattung er auch sey — so ist die Qualität größer und die Handlung schändlicher.

§. 40.

Die Qualität und Quantität überhaupt differirt auch, nach dem das Lenozinium einfach, oder qualificirt ist.

Dieses schränken die Rechtslehrer schlechterdings auf die Eltern und Großeltern, die ihre Kinder oder Enkel verkuppeln, und auf den Ehgatten ein.

Wenn

Wenn man den Geist der Eintheilung untersucht, so findet man, daß sie sich irren. – Dieser Geist ist dieser: So oft der Verbrecher noch gewiße besondre Pflichten und Ruckſichten hatte, die ihn vielmehr verbanden, auf die Erhaltung der Tugend, der Keuschheit und Unschuld der Person, die er verkuppelt, zu wachen, sie zu wahren und zu beschüzen, so oft er diesen Pflichten gerade zuwider handelt, so ist seine Schuld größer, und seine Handlung für die Gesellschaft schädlicher, so oft existirt also ein qualificirtes Lenozinium. Allein deßen Grade können verschieden seyn. Je größer, je heiliger, je dringender, je unmittelbarer aus der Natur des wechselseitigen Verbands der Personen entspringend diese Pflichten sind, die den Verbrecher zur Beschüzung und Aufsicht über die Tugend der verkuppelten Person verbanden und ihn also vor deren Preißgebung hätten abhalten sollen, je größer ist die Schuld des Verbrechers, je schädlicher die Handlung. Aus diesen in der Natur gegründeten Säzen folgt, daß das Lenozinium der Eltern, das schändlichste ist; Nach ihm kommt das Lenozinium des Ehgatten, dann das des Vormunds, des Bruders, des Pflegvaters.

 §. 41.

§. 41.

Die Kriminalisten sind uneinig, ob die würkliche Existenz des Beyschlafs zum Wesen dieses Verbrechens gehöre, oder nicht? Mich dünkt, daß der Mangel desselben die Quantität der Handlung allerdings mindre; denn es ist nicht genug, daß das Verbrechen, in Absicht des Verbrechers, begangen ist, auch deßen intentirter Schade für die Gesellschaft muß erfolgt seyn, wenn der Begrif des Verbrechens vollständig seyn soll.

§. 42.

Auch will ein Theil der Kriminalisten nicht unterscheiden, ob eine tugendhafte oder lüderliche Person verkuppelt worden ist? – Ich bin anderer Meinung.

Die Verkupplung eines unschuldigen Mädchens, oder Weibs, ist ein für den Staat eben schädliches, ist ein eben so schändliches Verbrechen, als die Verkupplung einer Hure ein ziemlich unschädliches Verbrechen ist. Dort wird Tugend aufgeopfert und der Verführung, der Wollust und all den schrecklichen Folgen derselben Preiß gegeben. Hier besteht die ganze

Schuld,

Schuld blos in der Beförderung eines ungesezmäsigen Umgangs. Jenes ist also ein so schweres Verbrechen, als dieß leicht ist.

§. 43.

Das Karolingische Gesezbuch bestimmt den Eltern und Ehgatten, die um Gewinnst die Tugend ihrer Kinder, oder Gattin Preis geben, die Infamie und verweißt übrigens aufs Römische Recht.

Auf der Dunkelheit desselben hat der Gerichtsbrauch sich einen Thron erbaut und von diesem herab, jener, als der schwersten Gattung dieses Verbrechens, die Todesstrafe zuerkannt. Ich erkenne die Unsittlichkeit, die Schädlichkeit und den Nachtheil, d. h. den hohen Grad der Qualität und Quantität dieses Verbrechens, in seiner ganzen Größe. Aber dieß rechtfertigt in meinen Augen noch keine Todesstrafe; da der Leno nur Gelegenheit zu dem Verbrechen macht, da er also der verkuppelten Person die Freyheit des Willens, wenn schon beschränkt, doch nicht raubt, da das veranlassende Verbrechen selbst, nicht von der höchsten moralischen Größe ist, so ist ein groser Abstand, auch von der höchsten Gattung dieses Verbre-

chens gegen andre ungleich schwerere Verbrechen, für welche die Gesezgebung die Todesstrafe, als die höchste mögliche aller Strafen, aufheben mus.

Die paßendste Strafen für dieß Verbrechen sind schändliche, weil die Handlung schändlich ist. Wenn also der höchste Grad des qualifizirten Lenoziniums mit Staupenschlag und etwa vierjähriger Gefängnisstrafe, der mindern mit öfentlicher Ausstellung und geringerer Gefängnisstrafe belegt wird, so wird dieß hinreichen, dieß Verbrechen zu verhüten und die Strafe wird mit den übrigen Verbrechen und Strafen im richtigen Verhältniß stehen.

§. 44.

Ich kann nicht, wie verschiedene Kriminalisten, die Verkupplung der Söhne von den Eltern und der Männer von den Gattinnen für eben so schwer halten, als die Verkupplung der Töchter und Gattinnen. Wenn auch bey jenen die Gefahr der Verführung würklich eben so groß seyn sollte, als bey diesen, so ist doch das Verbrechen zu dem die Tochter oder Gattinn verführt wird, in Absicht seiner Folgen

gen unendlich grösser. Wie unglücklich ist das Loos eines verführten Mädchens! indeß ein verführter Jüngling nicht die mindeste unangenehme Folge seiner Handlung empfindet. So stürzt auch der Mann der seine Gattin verkuppelt sie und sich in einen Abgrund von Schande; nicht, im umgewendetem Falle.

§. 45.

Das Lenozinium kann auch aus Fahrläßigkeit begangen werden. Wenn nemlich z. B. der Vater, oder der Gatte die Aufsicht auf den Wandel der Tochter, oder der Gattin rc. vernachläßigen; eine Aufsicht die die Pflicht ihres Stands ist. Der Grad dieser Fahrläßigkeit und also der Strafe muß nach den allgemeinen Grundsäzen der Fahrläßigkeit beurtheilt und bestimmt werden.

Von den Injurien und Pasquill.

§. 46.

Die Ehre, der gute Name, ist ein Guth, deßen Erhaltung dem Bürger so nothwendig seyn muß, als die seines Lebens, oder Eigenthums; weil die Ehre allein seinen moralischen

Werth bestimmt; weil sie das Band der Tugend und diese die Stüze der Gesellschaft ist.

Die Gesezgebung muß also die Ehre des Bürgers für aller Beleidigung sichern. Jede die Ehre des Bürgers vorsezlich beleidigende d. h. seinen moralischen Werth herabsezende Handlung eines dritten, ist eine Injurie.

§. 47.

Sie ist entweder wörtlich, oder thätlich; ferner, mündlich, oder schriftlich; – unter welchen, Gemählde, kurz jede redende Vorstellung begrifen wird – entweder schwehr, oder leicht.

§. 48.

Der Vorsaz, die Absicht der Beleidigung ist also von dem Wesen der Injurie unzertrennlich. Wo also diese fehlte, existirte das Verbrechen nicht. Dagegen mildert eine angehängte Bedingung, oder eine Protestazion, die Quantität der Handlung nicht. Diese Quantität besteht einzig in der Beleidigung der Ehre eines andern; wo also Beleidigung fehlt, wo der unmittelbar, oder mittelbar Injuriirte sich nicht beleidigt findet, fällt eben so aller

Begrif

Begrif von Verbrechen hinweg. Mit diesem Saz ist also der andre gar wohl vereinbar, daß die Meinung des unmittelbar beleidigten, den Begrif des Verbrechens nicht aufhebt, wenn die Beleidigung zugleich mittelbar auf einen dritten resultirte. Daß also z. B. die Beleidigung eines Dieners durch deßen Gleichgültigkeit nicht aufhöre es zu seyn, wenn dessen Herr sich dadurch beleidigt findet.

§. 49.

Die Kriminalisten unterscheiden die Grade der Quantität der schriftlichen und mündlichen Injurie nicht und doch verlangt es der Geist dieses Verbrechens.

Die Injurie ist eine Beleidigung der Ehre. — Die Ehre besteht in der Meinung anderer von uns. Bey je mehr Menschen also eine üble herabsezende Meinung von dem Injuriirten erweckt wird, je größer ist an sich die Beleidigung. Nun ist die schriftliche Injurie, ihrer Natur nach, so geeignet, daß sie sich weiter verbreitet und allgemeiner bekannt wird, als die mündliche. Je allgemeiner eine Injurie sich verbreitet, je schwerer ists auch, die Beleidi-

gung wieder zu vergüthen, je schwerer, die Meinung aller die die Schmähung erfahren haben, wieder abzuändern. – Die Beleidigung ist auch größer, je länger der Eindruck der Schmähung bey den Mitbürgern dauert. Die schriftliche Injurie kann gemeiniglich die Dauer der Schmähung verewigen. Sie ist also in vielen, die Folgen derselben und also ihre moralische Quantität erhöhenden, Ruckſichten ein weit schwehreres Verbrechen, als die mündliche.

§. 49.

Das Pasquill ist eine Gattung der schriftlichen Injurie; diejenige nemlich, wo der Injuriirte eines schändlichen Verbrechens beschuldigt wird.

Einige Rechtslehrer behaupten, daß es die Quantität und Qualität dieses Verbrechens nicht alterire, ob der Verfaßer seinen Namen beygesezt habe, oder nicht.

Ich vereinige mich mit der gegentheiligen Meinung. Die Quantität der Handlung ist im lezten Fall größer, weil der Beschuldigte dort den Injurianten auffordern kann, die Beschuldigung zu beweisen, und weil er Genugthuung

von

von ihm verlangen kann. Was soll er im ersten Falle thun? Von wem soll er Beweiß; von wem Genugthuung fordern? Gegen wen sich vertheidigen? Wie seine gekränkte Ehre retten? – Sie ist ferner grösser, weil der Reiz zu einem Pasquill, zu dem sich der Verfaßer bekennt, nicht groß seyn kann, da er weiß, daß ihn die Verfolgung der Gerechtigkeit erwartet; Desto grösser ist der Reiz, sich heimlich und ohne Furcht der Strafe, an einem Feind durch öfentliche Beschimpfung zu rächen. Noch mehr! Je weniger der Gesezgeber dasjenige Pasquill, bey dem sich der Urheber verschweigt, verhüten, je weniger er es strafen, je weniger er dem Beleidigten Gerechtigkeit wiederfahren laßen kann, je grösser ist die Quantität der Handlung.

Betrachtet man beede Handlungen nach ihrer Qualität, so erscheint das Pasquill ohne Namen des Verfaßers, ebenfalls ungleich strafbarer als das andre. Der Mensch, der öfentlich seinen Mitbürger beschimpft und ihn schändlicher Verbrechen beschuldigt, ist allerdings strafbar. Aber der, der heimlich die Ehre seines Mitbürgers mordet und zu feig ist, dem Beleidigten Aug gegen Aug zu sagen, was er

hinter seiner Larve der ganzen Welt sagt – dieser Böswicht ist ein feiger, elender, meuchelmörderischer Bube; Er verdient den allgemeinen Abscheu und die Brandmarkung.

§. 50.

Ueberhaupt soll es, nach der Meinung der Kriminalisten, bey den Injurien und also auch beym Pasquill nicht darauf ankommen, ob der Vorwurf, die Beschuldigung wahr sey, oder nicht? Ich kann diese Meinung unmöglich für vernünftig halten.

Der Geist des Gesezes, das alle Injurien verbietet, ist, die Pflicht des Suveräns für die Sicherheit der Ehre der Bürger zu sorgen. – Wenn also der Vorwurf wahr ist, so hört der Geist des Gesezes auf. Die Geseze schüzen nur den unschuldigen und tugendhaften für der Beleidigung und Herabsezung. Sollt es Einerley seyn, ob der rechtschafene Mann, oder der Böswicht gebrandmarkt wird? Ist die Beleidigung für diesen so groß, als für jenen? Interessirt dieser die Gesellschaft so stark als jener? Was verliert dieser durch die Entlarvung, das er besas, oder nicht zu verlieren verdiente? –

Statt

Statt deßen bleibt dem rechtschafenen Mann, dem unschuldigen zu seiner Beruhigung nichts, als das innere Zeugnis seines Herzens; das ihn aber in dieser jämmerlichen Welt, wo jeder über die Schande des andern frolockt, jeder sich auf den Trümmern des Glücks seines Nachbarn gern sein eignes baut, wenig helfen, wenigstens ihn nicht für tausend Kränkungen und Verfolgungen sichern kann. Wie sehr ist also er, wie wenig jener zu bedauern! Wie sehr ist der Gesellschaft daran gelegen, daß Tugend und Unschuld in dem Schuz der Geseze eine sichere Freystatt finden und daß hingegen das Laster vielmehr entlarvt werde. Ich läugne deswegen nicht, daß auch der wahre Vorwurf eine Injurie und strafbar sey; er ists, aber im weit mindern Grade und diese Strafbarkeit hat einen ganz andern Grund. Dieser liegt blos darinn weil die Injurie überhaupt eine Gattung von Privatrache ist, die also der Suveränität in ihre Rechte greift; und weil doch ein Theil der Qualität der Handlung, nemlich der **Vorsaz**, die Absicht der **Beleidigung** eines andern, existirt.

§. 51.

§. 51.

Die Injurien überhaupt sind leicht, oder schwer. Die Grade der Injurien müßen aber nach der individuellen Quantität der Beleidigung bestimmt werden. Diese differirt nach dem Stand der injuriirten Person, den Verhältnissen zwischen beeden, der Art der Injurie, der Zeit, des Orts, des Nachtheils, den sie dem Injuriirten bringt.

§. 52.

Die Gesezgebung hat in Absicht dieses Verbrechens zwey Pflichten. Die Entschädigung, und Rettung der Ehre des Beleidigten und die Bestrafung des Verbrechers. Zu der erstern gehört der Widerruf, die Abbitte, die Ehrenerklärung; die nach den Verhältnißen der injuriirenden und injuriirten Person und nach dem Grad der Injurie angewendet werden müßen. — Zu dieser Entschädigung muß die Gesezgebung den Beleidiger im Verweigerungsfall zwingen. Ich übergehe die übrige hier einschlagende Gegenstände, weil sie ins bürgerliche Recht gehören.

§. 53.

Die Strafe des Pasquills hat das Carolingische Gesezbuch sonderbar und streng genug bestimmt. Der Pasquillant soll nemlich die Strafe desjenigen Verbrechens leiden, des er den andern beschuldigte. Der Gesezgeber hat wahrscheinlich von der anscheinenden Billigkeit des Wiedervergeltungsrechts, sich zu dieser ungeheuren Bestimmung verführen laßen. Hier ist aber der Fall der Wiedervergeltung nicht; diese sezt voraus, daß der Verbrecher dem Beleidigten das nemliche Leiden nicht blos beschuldigt, nein! würklich zugezogen habe. Hier ist dieß nicht der Fall. Denn ist das Beschuldigte Verbrechen wahr, so hat nicht das Pasquill, sondern die That selbst, dem Angeklagten das Leiden zugezogen. Ist die Beschuldigung falsch, so ist von keiner Strafe, die der Pasquillant dem Beleidigten zuzieht, die Rede, und also fällt aller Begrif der Talion.

Die Gerichtshöfe haben auch diese Bestimmung mit Recht verlaßen.

Die Gesezgebung muß die Strafe aus der Natur des Verbrechens, d. h. aus deßen Quantität und Qualität holen. Wenn also die individuelle

viduelle moralische Quantität der einzelnen Injurie überhaupt, und also auch des Pasquills, nach der Größe der Beleidigung, oder Schmähung, oder Herabsezung differirt, so folgt daraus wohl, daß hiernach auch die Strafe differiren müße. Aber die Strafe der Injurie überhaupt muß nach der generellen Quantität dieses Verbrechens d. h. deren Nachtheil für die Gesellschaft überhaupt, und deren Verhältniß gegen die generelle moralische Quantität andrer Verbrechen bestimmt werden. Und von diesem allgemeinen Maasstab kann keine Abweichung, keine Ausnahme statt finden.

§. 54.

Die Strafe der Injurien überhaupt, läßt sich, bey der ins Unendliche gehenden Verschiedenheit der Handlungen, wodurch die Ehre beleidigt werden kann und also bey der Allgemeinheit des Begrifs, unmöglich genau bestimmen. Der höchste Grad der schwersten Gattung soll aber – was auch die Kriminalisten dagegen sagen – nie bis zur Todesstrafe wachsen können.

Der Grund davon liegt darinn, weil überhaupt die Gesezgebung dem Richter die Ausdeh-

nung einer willkührlichen Strafe zur Todesstrafe nicht überlaßen darf; indem die daraus resultirende Gefahr größer ist, als die, wenn ein Verbrechen, das im Verhältnis der Quantität der andern Todesstrafe verdiente, nur mit ewigem Gefängniß bestraft wird. *) Weil ferner der höchste Grad der Quantität der Injurie sie doch nicht mit dem höchsten Grad der höhern Quantität andrer Verbrechen in Verhältniß sezt, für die allein die Gesezgebung die Todesstrafe aufheben muß. Denn, durch die Injurie wird keine Beleidigung zugefügt, die nicht der Suverän vergüthen, kein Schade, kein Verlust, den er nicht ersezen kann. Er hats in seiner Macht, die gekränkte Ehre des Beleidigten öfentlich wieder herzustellen und den Beleidiger zur Genugthuung zu zwingen. Er kann aber z. B. dem Ermordeten nicht das Leben, der gewaltsam geschändeten nicht ihre Unschuld wiedergeben. Der unersezliche Verlust ist der größte und also auch umgewendet.

Die paßendste Strafen der Injurien überhaupt sind beschämende und – besonders in dem Fall, wo die Injurie unwahr ist, – schändliche, als: Staupenschlag, Pranger, öfentliche

*) S. §. 57. des 1sten Bands.

liche Arbeit ꝛc. Denn Verläumdung eines unschuldigen ist ein schändliches Verbrechen.

§. 55.

Die Art, oder Dauer der Strafe muß übrigens vom Richter nach denjenigen Grundsäzen bestimmt werden, die ich in den vorstehenden §. §. vorgetragen habe.

Von der Erbrechung des Gefängnißes.

§. 56.

Dieß Verbrechen begeht entweder der Kerkermeister, oder der Gefangene, oder ein Dritter.

§. 57.

Im ersten Fall bestimmt ihm, wenn es vorsezlich geschah, das Karolingische Gesezbuch diejenige Strafe, die dem Gefangenen bevorstund. Diese ungeheure und abentheuerliche Bestimmung hat ihr Daseyn ebenfalls einem Mißverstand des hier gar nicht paßenden Talionsrechts zu danken.

Die Talion ist die Erwiederung des nemlichen Uebels, das dem Beleidigten wiederfuhr.

Dies

Dies paßt nicht auf die Handlung des Kerkermeisters. Die Quantität seiner Handlung besteht in dem Intereße, das die Gesellschaft hatte, daß der entflohene Verbrecher bestraft worden wäre und in der Gefahr, die aus seiner Straflosigkeit für sie entsteht. Dieß ist die Quantität seiner Handlung. Sie ist sehr strafbar in Absicht der Quantität; sehr strafbar in Absicht der Qualität, weil der Kerkermeister seine Pflichten verlezt und das Vertrauen des Staats mißbraucht. Aber, die wahre Quantität und Qualität der Handlung kann nicht zu der ungeheuren Talion, kann nie und in keinem Fall zur Todesstrafe berechtigen. Doch verdient sie strenge Strafe, die nach dem Grade der Quantität, also desjenigen Intereße das der Staat bey der Aufbewahrung, oder Bestrafung des befreyten Verbrechers hatte, also nach der mehr oder mindern Gefährlichkeit desselben, so wie nach dem Grade der Qualität der mehr oder minder schändlichern, oder nicht schändlichen Triebfeder der Handlung steigen oder sinken muß.

§. 58.

Die Befreyung durch einen dritten ist minder strafbar, weil die Qualität der Handlung geringer ist; weil nemlich dieser nicht, wie der Kerkermeister besondre Pflichten zu Aufbewahrung der Verbrecher hatte.

§. 59.

In Absicht der Flucht des Delinquenten sind die Kriminalisten einig, daß sie an sich nicht strafbar sey. Dies ist auch vernünftig, denn die Legislazion kann nicht mit diesem Grad der Strenge fordern, daß der Verbrecher die Beförderung des Wohls der Gesellschaft durch sein Leid dem eignen alles verschlingendem Trieb der Selbsterhaltung und Beförderung seines individuellen Wohlstands aufopfern soll. Dies Streben ist wesentlich in die Menschheit verschlungen und von ihr unzertrennlich. – Und jene mildernde Rucksicht ist wichtiger, als die, daß das Interesse das der Staat bey Bestrafung der Verbrecher hat, verlangt, die Gefangene durch

durch Strafen von der Flucht abzuschrecken. Denn so wichtig diese Rucksicht, so groß dieß Intereße ist, so kann es doch zu keiner Ungerechtigkeit berechtigen. Und Ungerechtigkeit wärs, den Trieb der Selbsterhaltung zum Verbrechen zu machen.

Richtig aber ists, daß in einem Staat, wo Gerechtigkeit herrscht, die Flucht den Verdacht gegen den Verbrecher sehr erhöht. Dort hat der Unschuldige nichts zu fürchten. Warum flieht also der Gefangene, als weil er sich schuldig weiß, und den forschenden Blick der Gerechtigkeit scheut?

Dritte Abtheilung

Vom peinlichen Prozeß.

Vom Inquisitor.

§. 60.

Vielleicht fällt es auf, wenn ich behaupte, daß die Stelle des Inquisitors die wichtigste im Staat ist. Doch man höre meine Gründe! –

Von ihm hangt die Sicherheit der ganzen Gesellschaft ab. Seine Pflicht ists, für die Ruhe, für das Leben, das Eigenthum und die Ehre der Bürger zu wachen, und die weiseste Bestimmungen des Gesezgebers, die passendste Verfügungen des Richters bleiben unwürksam, wenn es am Inquisitor fehlt. Die genauere Kenntniß des Gangs der Geschäfte

überzeugt, daß Troz der strengsten Aufsicht es dem Inquisitor so leicht ist, ohne Verantwortung das Wohl der Gesellschaft zu vernachlässigen, den Schuldigen entweder gar nicht zu verfolgen, oder ihn von aller Strafe zu retten, den Unschuldigen aber zn drücken und ihn mit Pein und Schmach zu überhäufen; daß es ihm so leicht ist, jedem Bürger seine Privat Rache empfinden zu lassen, jeden unter seine Gewalt zu ziehen und jeden der in sie fällt, zu mißhandeln, oder ins Verderben zu stürzen. Von ihm hängt also unmittelbar die Verfolgung des Lasters und der Schuz der Unschuld ab und so wohlthätig diese Bestimmung ist, ein so verderbliches Ungeheuer kann der Inquisitor seyn.

§. 61.

Wie vorsichtig müssen diese Rücksichten den Suverän bey Besezung dieser Stelle machen! Wie viel Leid kann eine unrichtige Wahl über sein Volk bringen!

O! dränge meine warnende Stimme in die Kabinete der Grosen! o könnte das Hülfsgeschrey der gemißhandelten Unschuld durch sie an den Thron so mancher guter Suveräns gelangen, deren einziges Streben das Glück ihres Volkes ist! – Laßt euch nicht von der Ruhe täuschen, edle Suveräns, die um euch her herrscht! – Ach die Thränen im einsamen Kerker verweint seht ihr nicht! Die Klagen dringen aus der Tiefe der Gefängnisse nicht zu euren Ohren! –

§. 62.

Die vorzüglichste Eigenschaft des Inquisitors ist: Gleichmüthigkeit der Seele. Ohne sie wird er den Schuldigen nicht vom Unschuldigen unterscheiden; ohne sie wird der Troz durch Verdacht gekränkter Unschuld, ihm Beleidigung scheinen, ohne sie wird die mindeste Veranlassung seinen Zorn entflammen und den armen Inquisiten – unglücklich genug, wenn er auch schuldig ist – seinen Mishandlungen

lungen aussezen; ohne sie wird die Unschuld oft das Opfer seiner Leidenschaft werden.

§. 63.

Ist aber bey irgend einem Amt Befreyung von allen heftigen Leidenschaften nothwendig und dem Staat wichtig, so ist es bey diesem; denn bey keinem kann das Gegentheil mehr Verderben ungeahndet stiften. Alle Privat-Leidenschaften, aller Eigennuz, alle Nachsucht sey fern von dem Inquisitor. Die Sicherheit der Gesellschaft sey der einzige Zweck seiner Handlungen; er suche nicht blos den Schuldigen; er glaube nicht, daß das Amt des Inquisitors blos ist, dem Criminalrechte Schlachtopfer zu liefern; er überzeuge sich, daß es seine gleich heilige aber tausendmahl lohnendere Pflicht ist, die Unschuld, selbst unter dem Schleyer des Lasters, aufzudecken und zu schüzen; daß einen unschuldigen vom Verdacht zu retten, ein ungleich ruhmvolleres Geschäft ist, als zehn Böswichter den Händen des Henkers zu liefern.

 §. 64.

§. 64.

Kenntniß des menschlichen Herzens ist eine der unentbehrlichsten Eigenschaften des Inquisitors; durch sie muß er die Halsstarrigkeit des Schuldigen überwinden und den Unschuldigen kennen lernen. Durch sie muß er Bewußtseyn des Lasters von der Bestürzung, die Verdacht und Gefängniß der Unschuld zuzieht, unterscheiden; durch sie muß er in den geheimsten Winkeln der Seele des Inquisiten lesen, seine Launen, sein Temperament, seine Schwachheiten sorgfältig studieren und durch Benuzung dieser Kenntniße unbemerkt alle die kleine Umstände sammlen, aus denen er nachher ein richtiges und solches Bekenntniß bilden kann, dessen Wahrheit unverdächtig ist.

Dieses Studium der menschlichen Seele lehrt ihn zugleich die richtige Vergleichung der so mannichfaltigen Züge, Abwechslungen und Sprünge der menschlichen Leidenschaften, die allein ihn im Stand sezen kann, die Wahr-

schein-

scheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit irgend einer Aussage des Inquisiten, in Zusammenhaltung der übrigen Umstände, zu beurtheilen und nach dem Plan der Untersuchung zu modeln – kurz: die **Wahrheit zu ergründen.**

§. 65.

Fleiß und Arbeitsamkeit ist dem Inquisitor bey Verfolgung des Lasters eben so nöthig. Von ihr hängt vorzüglich die Sicherheit der Gesellschaft ab. Durch Rastlose Thätigkeit und Aufsicht allein, kann er das Leben, das Eigenthum, die Ehre der Bürger sicher stellen.

Dieser Fleiß ist eine um so wesentlichere Eigenschaft des Inquisitors, weil die Unvollkommenheit menschlicher Kenntniß so oft ihn zwingt, die Unschuld in den Kerker zu werfen, der an sich schon Strafe ist, und ausser der Beraubung der Freyheit immer das häußliche Glück der ganzen Familie des eingekerkerten stöhrt.

Jeder Augenblick, den der Inquisitor an den Pflichten seines Amts versäumt, ist für seine Gefangene ein unersezlicher Verlust. Kann er frölich seyn, indeß sie über ihn seufzen? Kann er die Freuden der Tafel kosten, indeß sie ihr Brod mit Thränen nezen?

Wohl mir! daß die Vorsicht mir diß Amt nicht bestimmte. Jede Stunde der Ruhe hätt' ich als einen Raub der meines Mitmenschen betrachtet; der Schlaf hätte mich geflohn, denn ich hätte ihn auf ihre Kosten zu geniesen geglaubt und ich wäre bald das Opfer meiner Pflicht geworden!

§. 66.

Doch die wichtigste, die unentbehrlichste Eigenschaft des Inquisitors, ist, Gefühl, **Seelen-Güte und Sanftheit.**

Fürchterlich ist die Lage des Armen, der in die Hände eines fühllosen Inquisitors fällt. Schuldig, oder unschuldig? er ist unser Bruder!

Das Herz des Menschenfreunds blutet, selbst wenn man den schuldigen Missethäter lieblos und grausam behandeln sieht. Wüßten wir oft, durch welche Gründe, auf welche Art, in welchem schwachen Augenblicke er zur That hingerissen wurde; Wie schrecklich die Lage Lage seiner von Reue, vom innern Bewußtseyn seiner Schmach zerfleischten Seele ist! Wir würden die Händ ans Herz legen und fühlen, wie leicht auch wir unter den nemlichen Verhältnißen zur nemlichen That hätten hingerissen werden können. – Wir würden über die traurige Nothwendigkeit seufzen, die die Gesezgebung zwingt, der schwachen Menschheit so viel Pein aufzulegen. Wir würden oft die Thränen dieser Elenden trocknen.

Meist ists aber noch unentschieden: ob der Inquisit schuldig ist oder nicht, so lang er unter den Händen des Inquisitors ist. Desto mehr Grund für ihn, allen Inquisiten menschlich zu begegnen, ihnen ihren jezigen und künftigen Zustand durch sanftes, gütiges Betragen

zu

zu erleichtern und, indeme er Beschützer der Unschuld und Rächer des Lasters ist, zugleich der Wohlthäter, der Freund, der Vater des Unschuldigen und Schuldigen zu seyn.

Sein Blick allein dringt in die Nacht des Kerkers. Er allein hört das Klaggeschrey des Elends. O! verschließ er ihm sein Herz nicht! Alle über ihn verweinte Thränen werden dort aufgesammelt und er zittre am Abend seines Lebens.

Aber aller Seegen des Himmels komme über ihn und seine Kinder und Enkel, wenn er sanft und menschlich ist! –

§. 67.

Euch, Suveräns! beschwöhr ich aber, wählt die Inquisitors nach diesem Gemählde, zu dem ich nur die ersten Züge hingeworfen habe! – Ich beschwör euch darum bey allem was die Rechte der Natur und Menschheit heiliges und ehrwürdiges haben. Laßt durch anschei-

nend

nend wichtigere Geschäfte euch nicht hindern, der Wahl der Inquisitoren eure ganze Aufmerksamkeit zu widmen. Wollt' ihr euer Volk einem Bößwicht oder Unwissendem selbst Preiß geben – o! so ist Gesezlose Wildheit –

§. 68.

Dem Suverän liegt die sorgfältige Wahl des Inquisitors, nach denen in den vorhergehenden §. §. gezeichneten Säzen, ob. Ich läugne nicht, es ist schwer, einen Mann zu finden, der all' jene Eigenschaften vereint. Aber dies muß den Suverän nur auffordern, solche Männer bilden zu lassen. Es muß ihn auffordern, all' die Beschwerlichkeiten eines so traurigen und undankbaren Amts durch die vortheilhafteste Bedingungen aufzuwiegen.

Er muß ferner solche Maasregeln ergreifen, damit im Fall er getäuscht wird, oder in der traurigen Nothwendigkeit ist, Inquisitoren zu wählen, die nicht alle jene Eigenschaften besizen, doch dem daraus resultirenden

dem Nachtheil so viel möglich vorgebeugt wird. Zu dem Ende muß er keinen zum Inquisitor ernennen, der nicht vorher als Acceßist bey Inquisitionsgeschäften sich practisch geübt und gezeigt hat. Jeder Inquisitor sollte dem höhern Richter den Fortgang der Inquisizion von Woche zu Woche anzeigen und die Verhör Protokolle einsenden müssen. Es sollte keinem Inquisitor erlaubt seyn, irgend einen Menschen ohne Vorwissen des höhern Gerichts länger als die nach der Entfernung desselben zu bestimmende kürzeste Zeit in Arrest zu behalten; zugleich aber sollte er diesem die Gründe der Verhaftnehmung umständlich eröfneu müssen. Es sollte jeder Inquisitor wochentlich eine Tabelle seiner Inquisiten, wie lange sie in Verhaft sizen und woran die Fortdauer des Verhafts hangt? einsenden.

Die Inquisizionsgerichte sollten von den höhern Gerichten bisweilen visitirt werden.

Jeder Inquisit, er sey schuldig, oder unschuldig, sollte nach dem Ende der Inquisizion

über

über die Behandlung und alle Umstände der Inquisizion, vor einem eigens dazu niederzusezenden Departement befragt werden.

§. 69.

Ueberhaupt sollte die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit in jedem Staate unter der Aufsicht eines eignen Departements stehen. Dieß könnte ihr seine ganze Sorge und Aufmerksamkeit ungetheilt widmen; dieß könnte das Ganze richtig übersehen und beständig in der Orduung, in der Thätigkeit unterhalten, die in diesem Theile der Regierung so nöthig und in dem schleunige und richtige Verwalthung der Gerechtigkeit dem Staat im allgemeinen und jedem einzelnem Bürger gleich wichtig ist.

§. 70.

Von den Skabinen.

Die Skabinen haben ihren Ursprung in den ältesten teutschen Rechten. Der Geist ihrer Bestellung ist, daß sie die Handlungen des Inquisi-

quisitors beobachten und also den Inquisiten gegen ungesezmäsiges Verfahren sichern sollen.

§. 71.

Ihre Pflichten sind eben so edel, als wichtig. Sie sollen Zeugen seyn, daß die Vorschrift der Geseze in der Untersuchung der Verbrechen nicht verlezt wurde. Sie sollen Beschüzer des Inquisiten seyn, sollen diesen für unrechtmäsiger Gewalt, für Mißhandlungen, für Unredlichkeit und Privat Haß des partheyischen, oder für der Wuth des jähen Inquisitors sicher stellen, und durch die Macht ihres Zeugnisses diesen in den Fesseln der Gesetze erhalten.

§. 72.

Ihre Bestimmung ist erhaben und Zweckmäsig. Ob sie aber unter den dermaligen Verhältnissen erfüllt werde? – Traurend muß der Menschenfreund diese Frage verneinen.

So lang unsre Gerichts Beysizer mit den Gesezen und der durch sie vorgeschriebenen Behand-

Handlungsart der peinlichen Untersuchung, gänzlich unbekannt sind, so lang werden sie selten oder nie dem Inquisitor in unrechtmäßiger Bedrückung des Inquisiten Einhalt thun, noch zeugen können, ob er ungesezmäßig verfahren habe? So lange sie Untergebene des Inquisitor sind, so wird diese Abhängigkeit sie hindern ihren edlen Beruf zu erfüllen.

Soll also der weise Zweck der Errichtung der Skabinen erreicht, sollen diese in ihre ursprüngliche erhabene Bestimmung als Zeugen gegen den unredlichen, oder grausamen, oder von Leidenschaft hingerissenen Richter und als Beschüzer der Unschuld wieder eingesezt werden, so muß man Männer zu Skabinen wählen, die Kenntniß der Geseze besizen und vom Inquisitor unabhängig sind.

Beydes ist thunlich. Denn welcher Ort sollte so ganz tief herabgesunken seyn, daß er nicht einige Innwohner besäße, die wenigstens einer allgemeinen Kenntniß der Geseze fähig

 sind

sind, oder zu deren Erlangung durch einen kleinen Gehalt ermuntert und durch den freyen Zutritt zu den Acten gebildet werden könnten?

Die Unabhängigkeit vom Inquisitor ist ein noch wesentlicherer Punct; diese ist leicht thunlich, wenn sie von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Inquisitors ausgenommen und entweder der eines andern Amtmanns im nemlichen, oder einen nahem Ort, oder der Landesstelle unmittelbar untergeben werden.

§. 73.

Vom Büttel.

Der Büttel oder Amtsdiener sollte drey wesentliche Eigenschaften haben. Unverdroßne, unermüdete Wachsamkeit, unbestechliche Redlichkeit und Sanftheit des Carakters. Sein Amt ist wichtiger, als man glaubt. Von ihm hängt die Sicherheit der Gesellschaft zunächst und unmittelbar ab; von seinem Fleiß, oder Nachlässigkeit hangt es ab, daß Verbrechen ent-

entdeckt werden, oder verschwiegen bleiben; von seiner Redlichkeit, daß sie angezeigt werden.

Der aufmerksamste Richter kann die Leiden nicht verhüten und kein Ersaz sie vergüten, die ein fühlloser, wilder und roher Büttel dem Inquisiten auflegen kann.

Die Gewohnheit, mit Leidenden, meist strafbaren Leidenden, oft mit Böswichtern, oft mit dem Auswurf der Nazion umzugehen, verhärtet das Herz nur allzuleicht und verschließt es den sanften Gefühlen des Mitleids und der Theilnehmung. – Sezt man hinzu, daß Leute dieser Gattung von der niedrigsten Claße des Volks und also von der vernachläſſigsten Erziehung sind und daß ein unsinniges Vorurtheil sie zu Boden drückt, so hört man auf über die Unsittlichkeit dieser Menschen zu erstaunen.

§. 74.

Dem Blick des Weisen kann die Bemerkung nicht entgehen, daß von der Summe der Leiden, die sich seit Jahrtausenden auf die Menschheit gethürmt hat, sie sich den grösern Theil durch Vorurtheile und Irrthümer selbst zuzog. Ist es wahr, daß die Gesellschaft nicht ohne Ordnung, daß die Ordnung nicht ohne Oberhaupt erhalten werden kann, daß dieß Oberhaupt zu Vollstreckung der Gerechtigkeit, zu Aufsuchung, Greifnng und Bewahrung des Verbrechers Leute bedarf, so ist es auch wahr, daß das Amt eines Büttels ein dem Staat unentbehrliches und also wichtiges Amt ist. Muß die Dummheit selbst diese Säze zugestehen — welcher Unsinn, diese Stelle herabzuwürdigen! welche Ungerechtigkeit diese Dienere des Staats zu brandmarken! Wie sehr widerstrebt dieses Vorurtheil allem Sinn vom Regiment und Staatsverfassung; Wie sehr verkennt die Menschheit dabey ihre eigne Vortheile und mit welchem Rechte kann sie sich beklagen,

wenn nur die Hefe des Pöbels sich entschließt diese Stellen anzunehmen, an denen so oft ihr Wohl hängt? wenn diese ungerechte Verachtung in dem Herzen des Büttels Haß gegen die Menschen giert und wenn dieser sich für die unverdiente Schande, mit der ihn die Gesellschaft brandmarkt, an jedem Gliede derselben räche, das Schicksal, oder Schuld in seine Hände wirft?

Kann man fordern, daß ein Mann, den man verabscheut, flieht und vermeidet, dessen Nachkommen sogar man von allen Vortheilen der Gesellschaft ausschließt, kann man fordern, daß er die Menschen lieben, daß er gütig, sanft und mitleidig seyn soll? – Er sieht seinen Feind in jedem Glied der Gesellschaft und er behandelt ihn nach diesem Gesichtspunkt.

§. 75.

Ich habe mich über den Nachtheil, den dieses Vorurtheil dem Staat in Häufung der Verbrechen zuzieht, schon oben (1. B. §. 71.)

 erklärt.

erklärt. Traurig genug, daß man am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch nicht oft, nicht laut genug sagen kann, daß nur das Laster schänden kann; und daß es so schwer ist, diesen einfachen Saz der grössern Claße der Nazion faßlich zu machen.

§. 76.

Vom Henker.

Alles, was ich in dem 74. und 75. §. vom Büttel gesagt habe, paßt auch auf den Henker. Es paßt in Einer Rucksicht noch mehr auf ihn, weil der Grad der Schande, womit ihn das Vorurtheil brandmarkt, noch ungleich grösser ist.

Oben hab ich mich schon über die vorzüglichste Eigenschaft des Henkers, über die der Gesellschaft so wichtige Vollkommenheit in seinem Handwerk und über die unvernünftige Nachsicht gegen die ungeschickte und fühllose Würger erklärt (1. B. §. 53.)

§. 77.

Vom peinlichen Prozeß überhaupt.

Der peinliche Prozeß ist die Untersuchung und Erhebung der begangenen Verbrechen.

§. 78.

Man theilt ihn vorzüglich in den akkusatorischen und inquisitorischen. Der erstere ist bekanntlich älter und den leztern und üblichsten haben wir erst in den neuern Zeiten der Geistlichkeit zu danken.

Indeß ist dies vielleicht eins der wohlthätigsten Geschenke, das die Menschheit seit Jahrhunderten aus ihrer Hand empfieng.

In unserm Zeitalter, wo man so sehr nach Paradoxen hascht, wo man alle alte Meinungen verwirft, blos weil sie alt sind und neue Lehrsäze aufstellt, blos weil sie neu sind, in unserm Zeitalter, wo jeder Saz ohne Unter-

terschied, seinen Vertheidiger findet, hat man auch den akkusatorischen Prozeß vertheidigt, empfohlen und dem inquisitorischen vorgezogen. Dies zwingt mich, tiefer, als ichs sonst bedürfte, in die Gründe einzugehen, die unsere Nazion bewogen haben, der kanonischen Vorschrift zu folgen und den akkusatorischen Prozeß zu verdrängen.

§. 79.

Der allgemeinste, auffallendste und einfachste Grund, aus dem unwidersprechlich erhellt, daß es dem Sistem des gesellschaftlichen Regiments widerstrebt, den akkusatorischen Prozeß dem inquisitorischen unterstellen und diesen ganz verbannen zu wollen, ist wohl dieser: Verbrechen ist eine das Wohl der Gesellschaft störende Handlung. Der Zweck des peinlichen Prozeßes ist also: die Erhaltung der Ruhe und des Wohls der Gesellschaft. Wo also diese Rücksicht eintritt, wo das Wohl, das Glück der Gesellschaft gestöhrt wird, tritt auch die Sorge und das Amt des Oberhaupts derselben

ben ein. Wie viele Verbrechen giebt es aber nicht, die nicht einzelne Glieder der Gesellschaft beleidigen, oder nicht unmittelbar das Wohl des Ganzen stöhren? Sollen diese also ununtersucht, sollen sie unbestraft, also unverhütet bleiben? sollen sie – welches eben so viel ist – aufhören, Verbrechen zu seyn? Und was soll die Gesellschaft für die ihrem Glück nachtheilige Folgen dieser Ungestraftheit entschädigen? So soll also z. B. Blasfemie, oder Stuprum, oder Sodomie erlaubt seyn? So soll also der Mörder nicht bestraft werden, wenn Freunde oder Verwandte des Ermordeten es nicht räthlich finden, ihn anzuklagen?

§. 80.

So unsinnige Säze würden aus dieser Behauptung fließen. Nein! der Suverän, der der Vater seines Volks ist, bedarf keiner Anklage. Seine Empfindung, seine Pflicht drängt ihn, ohne Aufforderung, für das Wohl seiner Kinder, d. h. seines Volks zu wachen, mit immer ofenen Augen umzuschauen, ob das

Glück, die Ruhe, die Sicherheit der Gesellschaft gestöhrt werde; das Verbrechen zu bestrafen, d. h. zu verhüten und die Unschuld zu schüzen.

§. 81.

Der richtigste Begrif von den Verhältnissen des Suveräns gegen den Staat und des Staats gegen den Suverän und das treuste Bild eines wohlgeordneten Sistems, ist, das Bild einer Familie. Der Suverän ist der Hausvater; will er in seiner Familie Anklagen begünstigen, so ist seine häußliche Ruhe dahin.

So auch mit der Gesellschaft. – Wird einmal fest gesezt, daß der Suverän keine Handlung sieht, als die ihm klagend angebracht wird; so wird oft in der ersten Aufwallung des Zorns der Sohn hingehen und seinen Vater, der Bruder seinen Bruder, der Gatte den Gatten anklagen. Der Menschenkenner weiß, wie sehr der unruhige, rastlose, der Ruhe immer nachstrebende und sie doch immer zuruckstossen-

fende Geist des Menschen hiezu neigt; wie oft also dieß im häußlichen Leben der Fall werden kann. Er weiß aber auch, wie schwer Aussöhnung ist, wenn einmahl öfentliche Klage auf der einen Seite entstand; wie sehr gerichtliche Verhandlungen — wobey der Leidenschaft die geheimste Anekdoten entschlüpfen! — Haß nähren, wie tief er dann Wurzel schlägt und wie schwer eine Aussöhnung ist, wo man durch Publizität gehässiger Vorwürfe sich eine Entschädigung und Vergütung des Unrechts unmöglich gemacht hat. Es ist unwidersprechlich, daß Anklagen, Zorn, persönliche Feindschaften, Haß, Neid und Mißgunst nähren und daß unter ihrer Larve, die Furie der Zwietracht eine unversiegliche Quelle öfne, um den armen von Blut und Leidenschaft geketteten Sterblichen den Dolch gegen einander selbst in die Hände zu geben und sie zu wechselseitigen Mördern ihres eignen Glücks zu machen.

§. 82.

§. 82.

Welche reiche Quellen zu falschen Anklagen beut' er nicht! Dem nächsten Böswicht fällt es ein, die Unschuld anzufallen. Umsonst saß der Bürger friedlich in seiner Hütte; Der Elende, der nichts zu verliehren hat, drängt sich zu ihm; er droht ihm mit einer falschen Anklage, er erpreßt Geld von ihm, weil die Unschuld ihn nicht für dem Ungemach schüzen kann, das eine Anklage und die Vertheidigung seiner Unschuld im gerichtlichen Weg nothwendig nach sich zieht. Weigert er, sich mit ihm abzukaufen, so wagt der Elende, der nichts zu verlieren hat, die Anklage und seine Strafe kann am Ende des Prozeßes dem Unschuldigen all' das von gerichtlichen Verhandlungen unzertrennliche Ungemach nicht vergüten. In gleichen Fall kann die Bosheit eines beleidigten Nachgierigen jeden unschuldigen Bürger stürzen. Man werfe mir nicht ein, daß all' dieß auch beym inquisitorischen Prozeß möglich ist, der sich auch durch Denunziazion anfangen kann.

kann. Der Inquisitor kann auf eine unwahrscheinliche, durch Vermuthungen nicht unterstüzte Anzeige nichts gegen den Unschuldigen verfügen. Im akkusatorischen Prozeß erkennt er über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Anklage erst nach geschlossenen Verhandlungen.

§. 83.

Ist es die Pflicht des Suveräns, unaufgefordert für das Wohl des Staats zu sorgen, ist es eben so seine Pflicht, daß er dem Bürger die Erlangung der Gerechtigkeit so sehr als es unter den bestehenden Umständen nur immer denkbar und möglich ist, erleichtert, so seh' ich nicht ein, wie der akkusatorische Prozeß in das Sistem einer weisen Legislazion paße. Er bürdet dem Ankläger die Last auf, das Verbrechen anzuklagen und zu erweisen, bey Gefahr seiner Ehre, seines Lebens, seines Vermögens, im Fall ihm die Beweismittel bis zu dem gesezlich erforderlichen Grad mangeln. Er legt ihm allen Kosten-Vorschuß, alles Ungemach des Prozeßes und der gerichtlichen Verhandlung

lung auf und unterstellt ihn allen Künsten der Schikane, die auch der weiseste und gerechteste Richter nicht ganz fesseln kann. Er zwingt den Beleidigten entweder seinem vornehmen oder mächtigerm Beleidiger gerade unter die Stirne zu treten und sich allen Folgen seines Einflusses und seiner Macht entgegen zu stellen; oder doch sich in das Labyrinth des Rechts zu wagen, aus dem auch die Unschuld so selten ohne Wunde zurückkommt; oder sich vor dem Beleidiger blutend im Staube zu krümmen. Er erschwert dem Armen die Hülfe und begünstigt und vermehrt das Uebergewicht, das, Troz! der weisesten Gesezgebung, der Reichere ohnehin in der Gesellschaft hat und haben wird, so lang Menschen, Menschen sind, so lang Mein und Dein und Leidenschaft und Schwachheit vom Plan des grosen All' unzertrenbar sind.

§. 84.

Wie? also soll das Wohl der Gesellschaft von jedem einzelnen Gliede abhängen und dies

zum

zum Ganzen so nothwendige Band, das Hand an Hand, Wille an Wille kettet und dessen Schleife in der Hand des Suveräns ist, aufgelößt werden? So soll also das Verbrechen, so unnatürlich, so empörend es sey, unbestraft bleiben, wenn sich niemand findet, der die Last des Prozesses, oder Beweises übernehmen will? So hängt es also von jedem ab, den Zeugen oder Gegenstand seines Verbrechens abzukaufen und dann ungeahndet die ersten Geseze der Natur, der Menschheit und der Sittlichkeit zu verlezen?

§. 85.

Den Fiskal znm Akkusatòr zu machen, heißt Comödie spielen. Nicht jene Gründe allein machen den akkusatorischen Prozeß verwerflich. Der schwerfälligere, umständlichere Gang desselben ist an sich sein wesentlichster Mangel, der wichtig für die Menschheit ist, weil er seine nachtheilige Folgen über die Unschuld, wie über den Schuldigen verbreitet.

§. 86.

Wie vielmehr ist der inquisitorische Proceß der Natur des gesellschaftlichen Regiments angemessen! Wie groß sind seine Vorzüge! — Den Suverän intereßirt jede Handlung des Bürgers unmittelbar. Sein Amt ist Erhaltung des Wohls der Gesellschaft, also Verhütung der Verbrechen. Also ist die Sorgfalt, jedes geschehene Verbrechen zu entdecken, den Verdrecher auszuspühren, das Verbrechen zu untersuchen, zu bestrafen, den Verbrecher und andre von Begehung desselben abzuhalten, Seine Pflicht, Seine unmittelbare Sorge Von ihm fordert die Gesellschaft ihre Sicherheit; er also muß alle Last des Beweises des Verbrechens, und des gerichtlichen Verfahrens übernehmen; das hier, nach der Natur des Prozeßes, weit kürzer und rascher seyn kann, weil nur von Einer Parthey die Rede ist.

§. 87.

Die Unschuld ist beym inquisitorischen Prozeß so sicher als beym akkusatorischen. Der Zweck und Gegenstand des peinlichen Prozesses, des inquisitorischen wie des akkusatorischen, ist: **Ergründung der Wahrheit**; und in jenem kann der Richter den Inquisiten ohne den höchsten Grad der moralischen Gewisheit des Daseyns des von ihm begangenen Verbrechens so wenig verurtheilen, als in diesem; er muß hier die Beweise für und gegen wiegen, wie dort. Der Unterschied ist nur, daß sie dort der Ankläger, hier der Inquisitor aufstellt; und dieser Unterschied hat keinen Einfluß auf das Schicksal des Schuldigen oder Unschuldigen.

§. 88.

Der Gegenstand des peinlichen Prozesses ist: der Beweis, ob ein Verbrechen begangen worden? wer? und ob es das bezeichnete Individuum begangen hat? Das ganze Sistem

des peinlichen Proceßes ruht auf diesem einzigen Saze.

Der Inquisitor ist es von dem der Richter diesen Beweis fordert. Er muß die Beweißthümer sammeln und sie dem Richter vorlegen. Dies ist der ganze Zweck der Inquisizion. Das Amt des Richters ist, diesen Beweis zu wiegen und zu beurtheilen.

§. 89.

Strafe sezt ein bewiesenes Verbrechen voraus. Dieser Ausdruck fordert den höchsten Grad moralischer Gewißheit. Aus diesen Säzen würde folgen, daß allgemein Strafe nicht anwendbar sey, wenn dieser höchste Grad moralischer Gewisheit fehlt.

So philosophisch richtig jene Säze sind so leiden sie beym peinlichen Prozeß Ausnahmen. Man findet diese Ausnahmen einzeln und zerstückt in den Schriften der peinlichen Rechtslehrer, aber man findet die ganze Materie

terie nirgend weder in Ordnung, noch in ein Sistem gebracht; also der Willkühr des Richters überlassen.

§. 90.

Die Richtigkeit des philosophischen Sazes, daß Strafe ein bewiesenes Faktum und daß Beweiß den höchsten Grad moralischer Gewisheit voraussezt, besteht und bleibt die Regel. Der Geist der Einschränkungen ist, weil die Ruckſichten der Sicherheit der Unschuld und des Nachtheils der Impunität sich gegen einander drängen und diese Einschränkungen entstehen, je nachdem eine dieser Ruckſichten die andere überwiegt.

§. 91.

Der Beweiß hat zwey Glieder. Die Existenz des Verbrechens und des Verbrechers. Hier ist von der lezten die Rede; in der Folge von der ersten. Um zu erheben, wo und warum diese Regel im peinlichen Prozeß Einschränkung leide, müßen wir alle Verbrechen

in drey idealische Claßen theilen, wovon die leichteste, die erste und die schwerste die dritte Claße ausmachen.

Die Vorschrift zu dieser Eintheilung geben die Maasstäbe moralischer Qualität und Quantität.

In der ersten Claße, nemlich der leichtesten Verbrechen, ist zur Anwendung der Strafe schlechterdings der höchste Grad moralischer Gewisheit nothwendig; Bey deren Mangel muß der Inquisit losgesprochen werden. Der Geist dieses Sazes ist, weil im Fall des ermangelnden höchsten Grads moralischer Gewisheit, der der Gesellschaft aus dessen Impunität, auf dem Fall es dennoch begangen war, resultirende Schade nicht wichtig genug ist, um die Rücksicht aufzuwiegen, daß nur der Schuldige bestraft werden darf und daß bey ermangelndem höchsten Grad des Beweises, das Verbrechen vom Inquisiten auch nicht begangen, folglich er unschuldig seyn konnte.

§. 92.

§. 92.

In der zweyten Claße der Verbrechen behauptet ein Theil der Criminalisten, daß der Richter die ordentliche d. h. die von dem Gesezgeber bestimmte Strafe in eine willkührliche verwandeln könne. Ich bin nicht ihrer Meinung. Die Gefahr: einen Unschuldigen zu strafen, ist so groß für die Gesellschaft; das Interesse derselben, daß nur der Schuldige bestraft werde, so wichtig; die Rechte der Unschuld so heilig, so ehrwürdig, daß nur der höchste Grad des aus der Impunität eines würklichen Verbrechens resultirenden Nachtheils sie aufwiegen und den Richter berechtigen kann: das Grundgesez der Natur zu verlezen, daß die Unschuld im Schoos des Oberhaupts der Gesellschaft Schuz und Sicherheit finden muß, daß kein Verbrechen vermuthet wird und daß jeder Bürger unschuldig ist, so lang bis ihm das Gegentheil nach logischen Grundsäzen bewiesen wird.

Wo soll der Bürger Sicherheit finden, wenn selbst der Beschüzer der Unschuld ihn verfolgt? Er verurtheile ihn, wenn er schuldig ist; Er spreche ihn los, wenn er unschuldig ist.

§. 93.

Die Rechte der Natur und der Menschheit und die Geseze der Vernunft erlauben von diesem Saz nur eine Ausnahm und diese bey den schwersten Verbrechen. Nur bey diesen ist der aus der Impunität eines Verbrechens, — das der höchsten Wahrscheinlichkeit nach vom Inquisiten würklich begangen wurde — für den Staat entstehende Nachtheil so groß, daß er jenen Ruckfichten die Waagschale hält und dem Richter erlaubt, das Wohl eines Einzelnen vielleicht unschuldigen, dem Wohl des Ganzen aufzuopfern. Doch der Begrif des Gleichgewichts sezt voraus, daß der Beweis dem höchsten Grad moralischer Gewisheit nahe gekommen sey; daß die Strafe ge-

mäsigt,

mäsigt sey mithin unter der ordentlichen von den Gesezen bestimmten Strafe stehe und daß sie dem Geist der Erlaubtheit der Strafanwendung, nemlich der Sicherstellung der Gesellschaft, angemessen sey.

So ist es, unter diesen gesezten Umständen, im Fall des Mords erlaubt, den Inquisiten, dem zum Todesurtheil der höchste Grad moralischer Beweises fehlt, zur ewigen Gefängnisstrafe zu verurtheilen. Denn der Nachtheil aus der Impunität eines so wahrscheinlichen Mords, steht mit den Rechten der Unschuld im Gleichgewicht.

§. 94.

Anders verhält sichs mit dem Beweis der Existenz des Verbrechens. Bey Verbrechen der ersten Claße ist es, im Fall der Beweis der Existenz des Verbrechens vollkommen ist, zu Erkennung der ordentlichen Strafe hinreichend, wenn keine Wahrscheinlichkeit für die Nichtexistenz vorhanden ist. Ist der Be-

weiß der Existenz des Verbrechens unvollkommen; so kann im nemlichen Fall nur gemilderte Strafe statt finden.

§. 95.

Bey der zweyten Claße der Verbrechen ist ebenfalls der Beweis der Existenz des Verbrechens vollkommen, oder nicht? Im ersten Fall muß der Beweiß der Existenz des Verbrechens wenigstens die Hälfte der Vollkommenheit erreichen, wenn die ordentliche gesezmäsige Strafe anwendbar seyn soll. Im zweyten Fall mag der Beweiß der Existenz des Verbrechens vollkommen seyn oder nicht; der Angeklagte muß los gesprochen werden.

§. 96.

Die dritte Claße der Verbrechen fordert schlechterdings den höchsten Grad der moralischen Gewisheit der Existenz des Verbrechens wie des Verbrechers, wenn die Gesezmäsige ordentliche Strafe statt finden soll. Allein

wenn der Beweiß der Existenz des Verbrechens der Gewisheit nahe kommen muß, wenn arbitråre Strafe statt finden soll; so hat hingegen bey dem Beweis der Existenz des Verbrechens nur der mehr oder mindere Grad der Gewisheit oder des Beweises Einfluß auf die Schwere der arbitråren Strafe; hebt sie hingegen ganz auf, wenn er gånzlich fehlt.

§. 97.

Der Geist dieser Såze liegt darinnen, weil das Leid, das die Strafe der Verbrechen der ersten Claße enthålt, nicht groß genug ist, um die Möglichkeit, daß ein unschuldiger bestraft werde, wichtig zu machen; das Gewicht dieser Möglichkeit ist schwerer bey der zweyten Claße der Verbrechen; es ist am schwersten bey der dritten Claße derselben, wo das Leid der Strafe, die höchsten Gůter des menschlichen Lebens, gånzlichen Verlust der Ehre, des Lebens oder der Freyheit enthålt; Gůter, deren Verlust unersezlich ist; und die einem Unschuldigen zu rauben, der Richter um keinen

nen Preiß wagen darf; wo also alle Möglichkeit des Gegentheils aufgehoben und der höchste Grad moralischer Gewisheit sowohl in Absicht der Existenz des Verbrechers als des Verbrechens vorhanden seyn muß.

Säze, die zum Theil auch den Geist desjenigen enthalten, was ich in den vorhergehenden §. §. in Absicht des Beweises der Existenz des Verbrechens vortrug.

§. 98.

Alle Verbrechen sind Gegenstände des inquisitorischen Prozesses. Doch nehmen die Geseze einige aus. Diese sind: der Diebstal unter Ehleuten und der Diebstal des nächsten Erben; in diesen soll der Inquisitor die Anklagen erwarten.

§. 99.

Der Geist dieser Bestimmung in Absicht des Diebstahls unter Ehleuten, ist wohl: die Vertraulichkeit, die nach der Natur des ehlichen

chen Bands unter Ehleuten herrscht und nach dieser ihrer Natur eine Gemeinschaft des Vermögens auf jeden Fall vestzusezen scheint. Ein Umstand, der die Qualität der Handlung im Fall würklicher Gütergemeinschaft ganz aufhebt, ausserdem an sich äusserst herabsezt.

Kommt hinzu, daß der bestohlne Ehgatte nicht klagt, so quillt hieraus die Voraussezung, daß er dem Schuldigen die Handlung verziehen habe; daß also ein großer Theil der Quantität des Diebstals wegfällt. (II. B. §. 131.) Allein der stärkste und wichtigste Grund dieser allerdings weisen Bestimmung ist: weil eine unaufgefordertr inquisitorische Untersuchung einer dergleichen Handlung, durch das davon unzertrennliche Aufsehen, die Ehre des einen Ehgatten beflecken und die Ruhe beyder trüben; ja das häußliche Glück der Familie vielleicht ohnwiderbringlich zerstöhren würde; dahingegen ein solcher Vorfall mit unter die Gerichtsbarkeit des Hausvaters gezählt wird, die er im Stillen und ohne Stöhrung

des

des Glücks der Familie über die seinige ausüben kann. In diese patriarchalische Gerichtsbarkeit, die dem weisen Gesezgeber heilig seyn muß, würde also die unaufgeforderte Inquisizion ein Eingrif seyn, der durch seine Folgen das Wohl des ganzen Staats verlezen würde.

§. 100.

Den Geist der zweyten Bestimmung in Absicht des Diebstals des nächsten Erben, fasse ich nicht.

Wenn nach dem allerdings philosophischen Grundsaz des bürgerlichen Rechts, das Eigentum einer Erbschaft nicht eher als mit den Tod des Erblassers auf den Erben übergeht; so ist sie bis dahin für ihn fremdes Eigentum. Die Hofnung des Eigentums so nah sie sey, ist nicht Eigentum und ändert jenen Saz nicht ab. Ich sehe also nicht, in wie fern dieser Handlung die ordentliche Quantität des Diebstahls fehlt. Sollte ihr die ordent-

deutliche Qualität desselben sehen? Verdient der Erbe, der die lezten Augenblicke seines Erblassers noch durch eine solche Handlung verbittert, der seine brennende Gierde nach dem Tode desselben und nach dem Besiz seiner Güter auf eine so schändliche Art verräth; verdient er mehr Nachsicht, als der gewöhnliche Dieb? Oder ist nicht vielmehr seine Handlung niedriger; bezeichnet einen noch grösseren Grad der Verdorbenheit der Seele?

Auch die Quantität derselben scheint mir grösser als die des gewöhnlichen Diebstals. W.nn der Richter den Erben, der aus Ungedult seinen Erblaßer bestiehlt, ungestraft läßt, so begünstigt er dadurch eine noch schändlichere Handlung, den Mord der Erblaßer; eine Pest die einst ein ganzes Volk ergrief und der der Gesezgeber wegen der Stärke des Reizes (1. B. §. 2.) nicht stark, nicht vorsichtig genug entgegen arbeiten kann.

§. 101.

Doch die Bestimmung des Carolingischen Gesezbuchs geht nicht auf die Straflosigkeit; nur dahin, daß der Inquisitor die Handlung nicht unaufgefordert strafen soll. Aber auch dazu seh ich keinen hinreichenden Grund. Die im vorigen §. vorgetragene Umstände zeigen die Handlung vielmehr in einem der Gesellschaft so gefährlichem Lichte, daß ihr allerdings an deren Untersuchung und Bestrafung zu viel liegt, als daß sie erst Aufforderung dazu erwarten solte.

§. 102.

Die Inquisizion theilt man in die allgemeine (generelle) und besondre (spezielle) Diese Eintheilung existirt, nach denjenigen Begrifen die uns die meisten peinlichen Rechtslehrer davon geben, nur in ihren Sistemen. Diese ist bald: daß sich die Generalinquisizion mit der Erhebung ob, wie und im allgemeinen von wem das Verbrechen begangen worden sey?

beschäf-

beschäftige; die Spezialinquizion aber, die Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum enthalte: bald soll die Generalinquisizion alles ausser dem artikulirten Verhör enthalten.

§. 103.

Die ganze Eintheilung hat schlechterdings nicht den mindesten philosophischen Geist und also auch weder Wirkung, noch Nuzen. Der Zweck der Inquisizion ist der Beweiß der Existenz des Verbrechens und des Verbrechers; je nach dem der Grad desselben nach den in denen vorhergehenden §. §. aufgestellten Grundsäzen, nach Beschafenheit des untersuchenden Verbrecheus, größer oder geringer seyn muß, oder darf, je nachdem muß der Inquisitor die Untersuchung abkürzen, oder erweitern, d. h. genauer, umständlicher und förmlicher machen.

§. 104.

Jene Säze müßen den Inquisitor darüber belehren; indeß tritt hier der allgemeine Wunsch des Menschenfreunds ein, daß die Gesezgebung überhaupt die Inquisizionan abkürzen möchte.

Es ist ohnehin traurig genug für die Menschheit, daß der Richter durch die Ruck-sicht der aus der Entweichung eines Verbrechers und also dessen Impunität entstehenden Gefahr gedrängt wird, auch auf entferntere Vermuthungen schon, den verdächtigen in den Kerker zu sezen; daß auch der gelindeste Kerker ein temporeller Verlust der Freyheit und also ein Leid ist und daß die weiseste richterliche Vorsicht nicht verhüten kann, daß dieß nicht auch bisweilen den unschuldigen treffe.

Ein desto dringenderer Beweggrund also für den Gesezgeber, die Inquisizion abzukürzen und ihren Gang so sehr zu beflügeln, als es ohnbeschadet der Gerechtigkeit auf der einen

und

und des Wohls der Gesellschaft auf der andern Seite thunlich ist.

§. 105.

Mannichfache Rücksichten machen ihm dieß zur Pflicht. Nicht blos die, daß auch ein Unschuldiger eingekerkert und ein Opfer der zum Wohl des Ganzen nothwendigen Vorsicht des Richters geworden seyn kann; vorzüglich auch diese: der Kerker soll keine Strafe seyn; er soll nur die Gesellschaft sichern, daß der Verbrecher der Strafe nicht entrinne. Indeß ist er auf jeden Fall, nicht Bestimmungsmäßig, sondern akzidentel, ein Leid. Wenn aber der Inquisit schuldig ist, wenn der Richter die Strafe nur nach dem Grad der allgemeinen und individuellen Quantität und Qualität eines Verbrechens vestsezen soll; wie kann er auf die Zeit des Gefängnisses Rucksicht nehmen? Wie kann er es, im Fall das Verbrechen kapital ist? Und ist es nicht traurig, daß noch so oft in Teutschland der Fall eintritt, wo die lange Dauer des Gefängnißes die

Strafe oft größtentheils, bisweilen ganz verschlingt, dem Richter die Bestimmung einer Strafe ohne Ungerechtigkeit unmöglich macht und ihn zwingt, den Inquisiten loszulassen, so wie er verhaftet wurde? Was soll das Volk von diesem Inquisiten denken? Was von dem Verfahren des Richters?

Wird beydes nicht dem größern Theil auf immer dunkel bleiben? Und verfehlt nicht die sogenannte Anrechnung des Gefängnisses statt der Strafe den wesentlichsten Endzweck der Strafen? Mangelt ihr nicht die wesentlichste Eigenschaft derselben, die Publizität?

§. 106.

Laßt uns über den Nachtheil schweigen, den eine lange Einkerkerung für die Gesundheit des schuldigen und unschuldigen Inquisiten hat und der weder in dem einen noch andern Falle gerecht und menschlich ist; laßt uns auch all' der nachtheiligen Folgen nicht gedenken, die eine lange Einkerkerung für den Credit

dit, den guten Namen, die häußliche Oekonomie, die Familie des Schuldigen, wie des Unschuldigen hat; und die in beyden Fällen Ungerechtigkeit ist, weil sie beym ersten im Calkul der Strafe nicht mit in Rechnung kommt; laßt uns den Vorhang des Gemähldes all' der zufälligen Leiden, die die Einkerkerung für jeden und vorzüglich für den gefühlvollen Mann, bald in hohen, bald im mindern Grade mit sich führt, nicht aufdecken — so fordert doch selbst das unmittelbare politische Interesse den Gesezgeber auf, die Inquisizionen abzukürzen.

§. 107.

Dieß Interesse besteht darinn: Die Länge der Inquisizion vergrössert die Unterhaltungs- und Inquisizionskosten; die im Fall der Unschuld und des Unvermögens des Inquisiten dem Staat zur Last fallen. Nicht genug, daß die Gesellschaft eines seiner Glieder nähren muß, sie entbehrt noch die Vortheile, die ihr sonst aus der eignen Thätigkeit und Arbeit des Inquisiten zugiengen. Sie verliert also dop-

pelt; und im Fall die Inquisizionskosten von dem Inquisiten erhoben, oder von ihm durch Arbeit bezahlt werden müssen, so begeht der Legislator durch ihre Häufung eine wahre Ungerechtigkeit. Ist es dem Geist einer weisen Gesezgebung gemäs, daß ein Verbrecher, dem z. B. die Geseze eine der Qualität und Quantität seines Verbrechens angemessene Ein Monathliche Arbeitsstrafe zuerkannten, drey Monathe seine Fesseln mit Schweiß und Thränen nezen muß, um die Gebühren des Inquisitors zu bezahlen?

Noch eine dringende Ruckſicht fordert den Gesezgeber und Richter zu Abkürzung der Inquisizion.

Eine der wesentlichsten Eigenschaften der Strafe ist, daß sie dem Verbrechen augenblicklich folge. *) Ein Saz, dessen Geist darinn besteht, weil, in Absicht des Verbrechers, der Eindruck der Vortheile des Verbrechens noch neu ist, mithin ihn im Stand sezt

*) 1 B. §. 62.

sezt, sie richtig gegen das Leid der Strafe zu kalkuliren, mithin ihn selbst von der künftigen Begehung abzuhalten; weil in Absicht anderer, die Strafe für sie ungleich minder wirksam ist, wenn sie zu einer Zeit erfolgt, wo der Eindruck des Verbrechens durch die Zeit geschwächt, oder vertilgt war, und die der Gesellschaft schmerzhafte Folgen derselben nicht mehr existirten; wo also der größre Theil nur das vom Richter auferlegte Leid sieht, nicht aber die Veranlassung desselben erfährt und also statt der zweckmäsigen Abschreckung wohl verleitet wird, jenes als despotischen Muthwillen zu betrachten.

Lange Inquisizionen hindern aber die schnelle Anwendung der Strafen und rauben ihr also einen ihrer wohlthätigsten, ihre Intensität, zum Besten der Menschheit, erhöhenden Bestandtheile.

§. 108.

Geläng' mirs doch, die ganze Stärke dieser Gründe mit all' der Wärme mit der sie aus meinem Busen in die Feder übergiengen, am Thron der Legislazion fühlbar zu machen! Geläng' mirs doch, sie zu überzeugen, daß sie durch eine weise Abkürzung der Inquisizion der Menschheit einen eben so wichttgen, vielleicht in Absicht alles Mangels der Schädlichkeit fürs Ganze, noch wichtigern Dienst leisten könne, als durch die Milde der Strafen.

In der traurigen Ungewisheit, ob diese Blätter jemals zu dem Thron der Gesezgebung dringen werden, gieße ich indeß die Fülle meiner Empfindungen und Reflexionen vor meinen Brüdern aus und huldige meinen Pflichten, indem ich sie in das Archiv der philosophischen Gesezgebung hinterlege.

§. 109.

Das Resultat dieser Reflexionen enthält die Grundsäze, denen der Gesezgeber bey Abkürzung der Inquisizion folgen muß. Es sind folgende: Je wichtiger und nothwendiger oder nicht? nach denen in dem 89ten und folgendem §. festgesezten Regeln, die Vollkommenheit des Beweises, oder der höchste Grad moralischer Gewisheit zu Erkennung der Strafe ist, je umständlicher und förmlicher, oder nicht? muß oder darf die Untersuchung seyn. Hieraus folgt, daß bey den Verbrechen der ersten Claße, nemlich den leichtesten, eine kurze Untersuchung hinreiche; daß sie bey den Verbrechen der zweyten Claße umständlicher und bey den der dritten am umständlichsten seyn müsse.

§. 110.

Hat der Gesezgeber diesen Grundsaz festgesezt, so muß er, ihm zu folgen, folgende Mittel anwenden: Er muß im Gesezbuch den Inquisitor aufklären: welches bey jedem ein-

zelnem Verbrechen die vorzüglichste und diejenige Umstände sind, die die Qnalität uud Quantität eines Verbrechens bestimmen; und muß dem Inquisitor die allgemeine Anweisung geben, nur diese Umstände allein zu erheben und alle andre gleichgültige d. h. auf die Quantität und Qualität des Verbrechens keinen Einflus habende Umstände ganz von der Untersuchung zu entfernen.

§. 111.

Er muß ferner diese Untersnchung dadurch simplifiziren, daß er besonders und vorzüglich in Absicht der ersten Claße der Verbrechen, nemlich der leichtesten, eine verhältnismäsige Strafe vestsezt und dem Unterrichter erlaubt, diese ohne Anfrage bey höhern Gerichten zu vollstrecken. Zwar scheint der Gesezgeber dadurch zu wagen, daß er das Glück seines Volks der Leidenschaft, dem Geiz, oder der Unwissenheit der Unterrichter Preiß giebt. Allein diese Gefahr kann er entfernen, wenn er den Unterrichter zwingt, am Ende jeden

Vier-

Vierteljahrs, oder Jahres, alle seine Inquisizionsprotokolle über dergleichen Verbrechen zur Revision einzusenden; eine Verfügung, die dem Zweck ganz entsprechen würde, weil bey leichten Verbrechen, das vom partheyischen oder unwissenden Richter zugefügte Leid ohne Publizität so gros nicht seyn kann, daß es nicht in der Macht des Oberrichters stünde, dem gekränkten Ersaz und Genugthuung zu schaffen; wenn überdieß der Gesezgeber jedem auch dem ärmsten gekränkten möglich macht, sich beym Oberrichter ohne Kosten und ohne Furcht für der Rache des Unterrichters zu beklagen, so verschwindet alle Furcht eines Nachtheils für das Wohl des Volks und der wohlthätige Endzweck dieser Anstalt, die Abkürzung des Criminalprozesses, wird erreicht.

§. 112.

Bey den Verbrechen der zweyten und dritten Classe, wo dem Unterrichter die Entscheidung nicht überlassen werden kann, sollte der Legislator die Inquisitoren anweisen, die sum-

marische Untersuchung binnen einem gewissen, nur unter sehr wichtigen Umständen auf kurze Zeit auszudehnenden Zeitraum zu enden und dann das Protokoll an den Oberrichrer einzusenden.

Dieser sollte prüfen, ob der Beweis der Schuld, oder Unschuld des Inquisiten bis auf den, nach obigen Säzen (§. 89.) nach Beschaffenheit des Verbrechens erforderlichen Grad vollführt ist? oder wo es mangelt? Im ersten Fall sollte der Oberrichter auch bey dem schwersten Verbrechen, ohne Spezialinquisizion (d. h. nach der Sprache der meisten Criminalisten, ohne artikulirtes Verhör) schliessen und sprechen; denn der Endzweck der Inquisizion ist erreicht, die Sache reif und das artikulirte Verhör nur eine unnüze Formalität.

Im zweyten Fall sollte er die Umstände, die That Säze ausziehen und dem Inquisitor vorzeichnen, die zur Vollständigkeit des Beweises und gänzlicher Aufklärung der Schuld

oder

oder Unschuld des Inquisiten erforderlich sind, und die allein noch untersucht werden sollten.

Der Oberrichter sollte ferner prüfen: ob der Beweiß der Existenz des Verbrechens bis auf den, nach dem individuellen Faktum, zu Erkennung einer Strafe erforderlichen Grad geführt ist? oder nach der Lage der Umstände geführt werden kann? — Sieht er die Unmöglichkeit, so kann er eine weitere vergebliche Inquisizion abbrechen.

Dieß würde mannichfache wohlthätige Folgen haben: Es würde dem Staat Kosten, dem Inquisiten Leiden, dem Inquisitor Mühe und Zeit ersparen; das Faktum faßlicher und anschaulicher machen und selbst in die Gerechtigkeit des Urtheils Einfluß haben, weil nicht jeder Richter ein Genie seyn kann und weil es sehr verzeihlich ist, wenn einem menschlichen Richter ein Umstand entschlüpft, der an sich wichtig ist, auf die Quantität und Qualität des Verbrechens Einfluß hat, aber unter einem ungeheuren Schwall von gleichgültigen,

unnü-

unnüzen und inkonsequenten Fragstücken versteckt ist.

§. 113.

Zu dieser Absicht wär es auch beförderlich, wenn die Legislazion die öffentlichen Lehrer des Lands veranlaste, die Führung legaler, erschöpfender, aber kurzer Inquisizionen, woran der Menschheit doch so viel liegt, zu einem besondern Gegenstand ihres Unterrichts zu machen.

§. 114.

Ferner, wann von der Gesezgebung Muster kurzer, gedrängter und das Faktum doch ganz aufklärender, den in dem individuellen gegebenen Fall beyzubringen möglich gewesenen Beweiß erschöpfender Inquisizionen unter öffentlicher Autorität gedruckt würden, nach welchen, der ins unendliche abwechselnden und sich verändernden Thatsachen ohnerachtet, der Inquisitor die Inquisizionen doch in den allgemeinen und Hauptzügen ordnen und bilden könnte.

§. 115.

§. 115.

Von der Generalinquisizion.

Ich habe oben schon gezeigt, daß die Eintheilung der Inquisizion in die General- und Spezialinquisizion ohne philosophischen Geist sey; die Criminalisten sezen zum Theil den Begrif der ersten darein, daß jene sich mit der Untersuchung beschäftige, ob, von wem und unter welchen Umständen ein Verbrechen begangen worden? – Man frage sie: ob der nemliche Begrif nicht eben so auf die Spezialinquisizion paße?

Sie selbst erkennen das schwankende und unvollständige dieses Begrifs, indem sie die Gränzen beyder Inquisizionen nicht richtig zu bestimmen, noch bestimmt anzugeben wissen, wo die Linie ist, von der die Generalinquisizion in die Spezialinquisizion übergeht? Wenn die Existenz des Verbrechens bewiesen ist, sagen einige; – und ich frage sie dagegen, ob nicht

nicht oft die Existenz des Verbrechens erst durch das artikulirte Verhör erhoben werden muß? Ob dieß nicht oft angegangen werden muß, wenn schon die Existenz des Verbrechens nicht bis zu dem Gesezmäsig erforderlichen Grad erwiesen ist?

Wenn die Untersuchung bestimmt gegen ein gewisses Individuum geht; – sagen andre – Und ich frage sie: ob nicht das summarische Verhör, das mit jedem Inquisiten vorgenommen werden muß, ein Theil der Generalinquisizion ist und doch schon ein bestimmtes Individuum zum Gegenstand hat?

Die Criminalisten selbst sind also darüber unter sich streitig; und ich habe oben schon gezeigt, daß unter den Geist des Begrifs der Inquisizion sich jene Eintheilung nicht ordnen läßt; daß sie also eben so unrichtig, als willkührlich und überflüssig ist.

§. 116.

Den ächten Begrif der Inquisizion habe ich im 88. §. vestgesezt. Aus diesem folgt, daß alles, was zum Beweis der Existenz des Verbrechens und des Verbrechers führt, als die Besichtigung, das summarische Verhör, das artikulirte Verhör u. s. w. blos Theile der Inquisizion im allgemeinen sind.

Die einzige in jenem Begrif der Inquisizion liegende Eintheilung ist die, in den Beweiß der Existenz des Verbrechens (certitudo corporis delicti) und der Existenz des Urhebers desselben, oder Verbrechers.

Ich will jeden dieser wesentlich verschiedenen und daher vom Inquisitor und Richter sorgfältig abzusondernden Theile der Inquisizion so weit besonders behandeln, als es, ohne in Wiederholungen zu fallen, möglich ist.

§. 117.

Von dem Beweiß der Existenz des Verbrechens überhaupt.

Die erste Veranlassung, die der Inquisitor erhält, sein Amt zu handeln, ist die bis zu ihn gelangende Kenntniß, daß ein Verbrechen begangen worden ist. Sein erstes dringendstes und vorzüglichstes Geschäft ist also: dieß zu beweisen, zu beurkunden.

Von diesem Geschäft ist das zweyte: nemlich die Untersuchung und der Beweiß, wer der Urheber des Verbrechens sey? gänzlich abgesondert. Der Inquisitor sollte also diese beyde so wesentlich verschiedene Gegenstände jeder Inquisizion auch in den Akten, so viel als es möglich ist, trennen. Dies würde über jede Inquisizion Licht und Klarheit verbreiten, dem hellsehenden Richter Arbeit, dem kurzsichtigen Irrthum ersparen und dem Inquisitor die Befolgung der im 112. §. aufgestellten Grundsäze erleichtern.

§. 118.

Die Mittel zum Beweiß der Existenz des Verbrechens sind diesem und dem Beweis des Urhebers desselben gemein. Ich werde bey jedem dieser einzelnen Mittel bemerken, was damit in Absicht des ersten und zweyten Beweises, sich beweisen läßt.

§. 119.

Diese Beweismittel sind folgende:

Der Augenschein.

Die Wahrscheinlichkeiten.

Das Bekänntniß des Verbrechers.

Urkunden.

Zeugen Aussagen.

Der Eid.

Die Terrizion.

Die Folter.

Diese Beweismittel haben unzählige einzelne Abtheilungen und verschiedene Fälle, die sich aber schlechterdings unter sie müssen reyhen lassen.

Ferner versteht sichs nach dem philosophischen Begrif des Beweises ohnehin, daß sie für die Unschuld des Inquisiten wie für seine Schuld gelten.

§. 120.

Das Resultat all' dieser Säze ist folgendes; Die Inquisizion ist die Führung des Beweises der Existenz des Verbrechens und dessen Urhebers. Die Mittel zu diesem Beweiß sind die, die der 119. §. angiebt.

Die Formen, oder gerichtlichen Handlungen zu Erhebung und Führung jenes Beweises sind:

Die Begründung der Inquisizion,
Die Ladung und Verhaft des Verdächtigen.

Das summarische Verhör desselben.

Das Zeugen Verhör.

Die Confrontazion der Inquisiten unter sich und der Inquisiten mit den Zeugen.

Die Sammlung der Wahrscheinlichkeiten.

Die Besichtigung.

Der Eid.

Die Terrizion.

Die Folter.

Diese Beweismittel und die Formen der Beweisführung haben die Criminalisten durch einander geworfen und dadurch Dunkelheit und Verwirrung über die ganze Lehre des peinlichen Prozeßes verbreitet.

Da ich um nicht noch dunkler zu werden, dieser Abtheilung unbeschadet, dem Gang der Inquisizion nach seiner kronologischen Ordnung folgen muß, so zwingt mich dies, die Beweismittel und die Formen der Beweisführung d. h. die Theile des Inquisizions Pro-

zesses und die Gegenstände desselben durch einander zu behandeln.

§. 121.

Ich werde also dem Gang des peinlichen Prozesses von seinem Ursprung bis zum Ende folgen; ich werde Stuffenweise die mannichfaltigen Theile desselben von der Begründung der Inquisizion bis zu Vollstreckung des Urtheils durchgehen.

Da aber die meisten Theile desselben eigne Grade des Beweises fordern, da der Anfang der Inquisizion, die Ladung, die Captur, das artikulirte Verhör, die Eides Erkennung, die Terrizion, die Folter, jede ihren eignen Grad, des schon ausser ihm existirenden, immer wachsenden Beweises verlangen, wenn der Richter sie soll erkennen dörfen; so folgt ganz natürlich, daß ich bey jeden einzelnen Theil des peinlichen Prozesses die einzelnen Beweismittel in so fern sie zu Begründung dieses Theils nothwendig sind, berühren muß.

Ich werde aber in der Folge jedes einzelne Beweismittel im allgemeinen besonders durchgehen.

§. 122.

Nach diesem Plan enthält also der peinliche Prozeß

I) Den Beweiß der Existenz des Verbrechers.

II) Den Beweiß der Existenz des Urhebers.

Er enthält

I) Die Formen (Akte) der Beweißführung, und

II) Die Mittel derselben.

Diesen Plan, der im Geist des Begrifs des peinlichen Prozesses liegt, werd' ich in der Folge nie aus den Augen verlieren.

§. 123.

Die Theile oder Akte des peinlichen Prozesses sollen im Fortschreiten einen immer wachsenden Grad des Beweises fordern. (§. 121.)

 Ich

Ich bin die Entwickelung des Geistes dieses Sazes schuldig. Es liegt darinn: Fürs erste; je schwerer oder leichter ein Verbrechen ist, je unwahrscheinlicher, oder wahrscheinlicher ist es; je größer oder geringer ist also die Gefahr, daß ein Unschuldiger das Opfer all' der Bitterkeiten werde, die von dem peinlichen Prozeß unzertrennlich sind und mit jedem Tage, so wie mit dem Fortschritt jedes neuen Akts wachsen. Ferner; je größer die Summe der vorhandenen Wahrscheinlichkeit gegen den Beschuldigten ist, je näher sie dem gesezlichen Grad des Beweises kommt, je größre Wahrscheinlichkeit also vorhanden ist, daß der Inquisit würklich schuldig sey, je minder ist die Gefahr, daß ein Unschuldiger das Leid des peinlichen Prozesses trage; und umgewendet, je entfernter der Grad der Wahrscheinlichkeit gegen den Inquisiten ist, je größer ist diese Gefahr.

§. 124.

§. 124.

Dies zeigt zugleich, warum die Lehre von den Beweismitteln schon bey der Durchgehung der einzelnen Theile oder Akte der Inquisizion berührt werden muß; weil nemlich jeder dieser Akte seinen eigenen Grad des Beweisses fordert. Es zeigt ferner, warum die Lehre von den Beweißmitteln nicht zuerst und besonders behandelt werden kann, weil man nemlich ausserdem dem Gang des Inquisizionsprozesses nicht kronologisch folgen könnte, ohne bey jedem einzelnen Theil desselben in Absicht der Beweismittel in Wiederholungen zu fallen.

§. 125.

Von Begründung der Inquisizion.

Die Erkennung der Inquisizion, in so fern sie gegen ein Individuum gerichtet ist, ist ein Schritt der seine Ehre, seinen Credit und guten Namen an sich in Gefahr der Zweydeutigkeit sezt. Ein Schritt, den also die Gesezgebung nicht erlauben, und der Inquisitor nicht

wagen darf, ohne daß einiger Grad der Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sich der Beschuldigte würklich schuldig befinde und also bey diesem Schritt wahrscheinlich nichts ohne Schuld verliere.

Die Erkennung der Inquisizion ohne Richtung gegen ein Individuum, ist ein Schritt, zu dem der seichteste Grund hinreicht; weil das Wohl der Gesellschaft den höchsten Grad der Wachsamkeit in Ausspähung der Verbrechen fordert und weil ihr wesentliches Interesse ist, daß keines unbestraft bleibe. Wenn diesem Interesse dort, die Gefahr, einem unschuldigen Bürger das Leid des peinlichen Prozesses zuzuziehen, die Waagschaale hält, so fehlt dieß hier gänzlich. Der entfernteste Schein reicht also hin, zu forschen, ob ein Verbrechen begangen worden sey? Hier wagt der Inquisitor nichts; dort viel.

§. 126.

§. 126.

Dies sind die ersten Grundsäze, denen der Inquisitor bey Begründung der Inquisizion folgen muß. Die Criminalisten haben sich beschäftigt, die Ursachen anzugeben, die die Inquisizion begründeten. Sie haben vergessen, vorzüglich zweyerley Säze zu unterscheiden; sie haben vergessen, daß bey der unendlichen Mannichfaltigkeit der menschlichen Dinge und Handlungen ein vollständiges Verzeichniß dieser Ursachen unmöglich und ein unvollständiges so gut als keines ist; sie haben vergessen, daß es nothwendiger ist, einen dem Geist der peinlichen Legislazion gemäßen, universellen Saz aufzustellen, unter den sich alle und jede Fälle müssen reyhen lassen. In Absicht der Inquisizion, ob ein Verbrechen begangen worden sey? ist im vorigen §. das nöthige gesagt worden. In Absicht der Inquisizion gegen ein bestimmtes Individuum, kann dem Inquisitor schlechterdings keine bestimmtere Regel als folgende gegeben werden:

Das Wohl der Gesellschaft ist intereßirt, daß das Verbrechen bestraft werde; eben dieses Wohl fordert, daß der unschuldige Bürger frey von gerichtlichem Angrif sey. Der Inquisitor wägt beyde Rucksichten; findet er, daß die Gesellschaft mehr wagte, wenn das Verbrechen ununtersucht bliebe, als das Individuum wagt, angegriffen zu werden; daß also die Gefahr für erstere, die Gefahr für leztere überwiegt; oder, findet er bey richtiger Abwägung aller und jeder eintretenden individuellen und zusammenzufassenden Umstände, als z. B. des Carakters des Beschuldigten rc. daß der Begrif der Begehung des Verbrechens durch ihn nicht nur nicht schlechterdings ausgeschlossen, sondern auch durch irgend einen wahrscheinlichen auch noch so entfernten Umstand unterstüzt werde, so überwiegt das Intereße der ganzen Gesellschaft; die Inquisizion ist begründet und der Inquisitor darf den ersten Schritt wagen.

Dieser Saz gilt durch alle Claßen der Verbrechen; denn wenn bey den schwerern die Gefahr für die Gesellschaft dringender ist, als bey den leichtern, so sind jene dagegen unwahrscheinlicher und dieß sezt beede ins Gleichgewicht.

§. 127.

Die Ursachen, die die Criminalisten namentlich nennen, sind fürs erste die Denunziazion. Die Geseze selbst bestimmen, daß sie von Wahrscheinlichkeiten unterstüzt werden müsse und daß eine davon entblößte Denunziazion keine Inquisizion begründe.

Auch kann sich die Gesezgebung in Absicht der Denunziazionen nicht vorsichtig genug betragen. Ungewöhnliche Begünstigung würde Rachgierde und Privathaß ermuntern. Belohnung würde noch unsittlichere Leidenschaften entflammen. Beedes, die Familienruhe der Gesellschaft stöhren und der Furie der Zwietracht die Fackel in die Hand geben.

Verwerfung aller Denunziazionen würde der Suveränität eine reichhaltige Quelle zu Entdeckung der Verbrechen verschliessen, mithin dem Wohl und der Sicherheit der Gesellsellschaft schaden.

Zwischen all diesen Klippen muß die gesezgebende Macht sich durcharbeiten; indem sie, ausser beym Hochverrath und bey ungewöhnlicher Häufung der Verbrechen, wo dringende Gefahr der Gesellschaft alle andre Rucksicht verschlingt, die Denunziazion weder ermuntert noch belohnt.

Aber auch sie nicht verbiethet und drückt; mihin den Namen des Denunzianten verschweigt und den Denunziaten mit keiner bürgerlichen Klage gegen jenen hört. Dieß fordert das große Intereße des Staats in Entdeckung der Verbrechen. Man wende nicht ein, daß also die Sicherheit des Bürgers der Büberey jedesBöswichts Preiß ist, der rücklings ihn zu morden, leicht wagen kann. Eben diese Rücksicht machts der Gesezgebung nothwendig, eine

mit

mit Wahrscheinlichkeiten unterstüzte Denunziation zur Begründung der Inquisizion zu fordern.

§. 128.

Daß die Denunziazion umständlich niedergeschrieben werden müsse, ist höchstnothwendig. Im Fortschritt der Inquisizion können die Umstände der Denunziazion zu Erhebung der Wahrheit, der Schuld oder Unschuld des Beschuldigten, wichtig werden und ohne dieß kann der Richter die Rechtmässigkeit des Verfahrens des Inquisitors und ob der Grund der Inquisizion gesezlich war? nicht erforschen.

§. 129.

Daß die Denunziazion des Geistlichen von einem unter dem Siegel der Beichte geschehenen Bekänntniß, keine Inquisizion begründe, behaupten alle Rechtslehrer. Der Geist dieses Sazes liegt, in so fern von Catholischen Geistlichen die Rede ist, in ihrem Religionssistem. Ohne dieß zu berühren, bleibt es immer dem

Philosophen eine interessante Frage: ob nicht in dem Fall, wo das dringende Wohl des Staats es fordert, wo durch unterlassende Rucksicht auf die Denunziazion, die Sicherheit der Gesellschaft in einer grosen Gefahr steht, eine Ausnahme statt finde?

Es ist ein höchst merkwürdiger aber heiliger Saz: daß das Wohl des Ganzen alle Rücksicht verschlingt! ein Saz, der von seiner Würde nichts verliert, so gefährlich er auch in den Händen des gesezlosen Despoten werden kann.

§. 130.

Das Gerücht, der Augenschein, das Geständniß, oder die eigne Anzeige des Verbrechers, oder seines Mitschuldigen u. s. w. sind diejenigen Ursachen zu Begründung der Inquisizion deren die Criminalisten ferner namentlich gedenken. Diese Arbeit ist um so undankbarer, als viele Verbrechen wieder ihre eigenthümliche Ursachen haben; z. B. der Fund der gestohlnen Sache beym Diebstal 2c. die Schwanger-

gerschaft in fleischlichen Verbrechen u. s. w. und als all' und jede von dem allgemeinen Saz (§. 126.) erschöpft werden.

§. 131.

Von der Existenz des Verbrechens.

Die erste Sorge des Inquisitors ist der Beweiß der Existenz des Verbrechens (Korpus delicti). Diesen Beweiß muß er führen, wie er ihn gegen den Urheber führt. Der Geist dieses Sazes liegt darinn:

Der Begrif des Verbrechens (B. I. §. 2.) fordert einen Nachtheil für die Gesellschaft, oder moralische Quantität. Ist dieß die wesentlichste Eigenschaft des Verbrechens, so ist an der Ergründung: ob dieser Nachtheil würklich erfolgt sey, der Gesellschaft am meisten gelegen.

Vielleicht mögte man dieß auf den Fall beschräncken, wo das Bekänntniß des Angeschuldigten fehlt; allein mit Unrecht. Wohl aber

sind

sind folgende Säze dem Geist einer weisen Legislazion gemäß: Je größer das Verbrechen ist, je vollständiger muß insbesondere der Beweiß der Existenz des Verbrechens seyn. (§.91.) Je weniger das Verbrechen nach seiner Natur Spuren zurucklässt (Deliktum Fakti transeuntis) je ängstlicher muß der Inquisitor in Sammlung des Beweises seyn; Bey solchen Verbrechen reicht auch ein minderer Grad des Beweises hin, als bey Verbrechen, die Spuren zurucklassen (Deliktum Fakti permanentis) und wo also nach ihrer Natur ein vollständigerer Beweiß möglich ist.

Der Beweiß der Existenz des Verbrechens ist in jedem Fall und bey jedem Verbrechen nothwendig; nur unter folgender Einschränkung:

Bey Verbrechen der ersten Claße, nemlich den leichtesten, reicht es zu Erkennung der ordentlichen gesezlichen Strafe hin, wenn das willige Bekänntniß des Inquisiten existirt und

kein

kein Umstand vorhanden ist, der der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Existenz des Verbrechens widerspricht.

Bey Verbrechen der zweyten Claße ist entweder das freywillige Bekänntnis des Inquisiten vorhanden, oder nicht. Im ersten Fall kann schon bey existirender Wahrscheinlichkeit von Existenz des Verbrechens die ordentliche gesezliche Strafe erkannt werden; noch mehr, wenn der Beweiß der Existenz vollständig ist. Im zweyten Fall ist vollständiger Beweis der Existenz des Verbrechens nothwendig und kann auch dann nur eine der ordentlichen Strafe nahe kommende, folgen.

Bey der dritten Claße, nemlich den schwersten Verbrechen, ist das Bekänntniß des Inquisiten ein schwaches Beweißmittel der Existenz des Verbrechens. Der Inquisitor muß dann seinen Beweiß ausser dem Geständnis holen. Ist das Geständnis auch vorhanden und der Beweiß der Existenzdes Verbrechens ist

nicht auf dem höchsten Gipfel der Vollkommenheit, so kann nur willkührliche Strafe folgen. Noch mehr, wo das Geständnis fehlt.

Der Geist dieses Sazes liegt in der Größe und Unersezlichkeit des Leids und Schadens, das durch die gesezliche Strafe eines schweren Verbrechens einem Unschuldigen zugefügt werden könnte.

§. 132.

Ich sprach hier und öfter von drey Claßen der Verbrechen. Es wäre nöthig, näher zu bestimmen: welche Verbrechen zu jeder Claße gehören? Allein es ist unmöglich. Manches Verbrechen hat so viele Gattungen, wovon einige zur erstern, andere zur zweyten und andere zur dritten Claße gehören, daß ich durch Benennung der Verbrechen die Lehre nur verdunkeln, nicht aufklären würde. Der Inquisitor muß die Claßen nach dem allgemeinen Maasstab moralischer Quantität und Qualität abtheilen.

§. 133.

§. 133.

Die Mittel zum Beweiß der Existenz des Verbrechens sind entweder allgemein, als: das Zeugen-Verhör, die Urkunden, das Bekänntnis des Inquisiten und Wahrscheinlichkeiten (Indizia); oder jedem einzelnen Verbrechen nach seiner Natur eigenthümlich.

§. 134.

Unter den allgemeinen Beweißmitteln steht zuerst das Zeugniß und Urkunden. In Absicht dessen enthält der Beweiß der Existenz des Verbrechens nichts spezielles, sondern es treten die allgemeinen Säze ein, die ich von der Lehre des Zeugnisses weiter unten vortragen werde.

§. 135.

Was das Bekänntnis des Inquisiten würkt, habe ich schon im 131sten §. erwähnt. Ich trage hier nur folgende Säze nach: wenn der Inquisit Umstände von der Existenz des Ver-

brechens bekennt, die er nach der Natur der Dinge nicht anders wissen konnte, als indem er selbst der Urheber war und die mit dem Befund des Korpus Delikti völlig übereinstimmen, so kann dies Bekänntniß einen auch nur wahrscheinlichen und unvollkommenen Beweiß der Existenz des Verbrechens bis zur Vollkommenheit und also auch die Inquisizion zu Erkennung der ordentlichen Strafe reif machen.

Ob ein Bekänntnis des konvinzirten Inquisiten, zu Ergänzung des unvollständigen Beweises der Existenz des Verbrechens, durch die Folter erzwungen werden dürfe? Und was ein solches Bekänntnis würke? werd' ich bey der Materie von der Folter bemerken.

§. 136.

Das Beweißmittel der Wahrscheinlichkeiten (Indizien) hat bey dem Beweiß der Existenz des Verbrechens nichts eigenthümliches

ches; ich verweise es also auf die allgemeine Lehre von den Indizien.

§. 137.

Um die, gewissen Verbrechen eigenthümliche Beweismittel der Existenz des Verbrechens durchzugehen, müssen wir das Verzeichnis der Verbrechen selbst durchlaufen und die, bey denen dergleichen individuelle Beweißmittel statt finden, auszeichnen.

§. 138.

Beym Hochverrath und beym Verbrechen beleidigter Majestät kann der Fall eintreten, daß durch Untersuchung der Pappiere des Beschuldigten, oder durch Nachsuchen nach aufrührischen oder injuriosen Schriften, nach Gift, nach verborgenen Waffen ꝛc. die Existenz des Verbrechens erhoben wird.

§. 139.

Bey der Veruntreuung öffentlicher Gelder ergiebt sich die Existenz des Verbrechens

aus den Rechnungen, aus dem Mangel des baaren Geldrezesses u. s. w.

§. 140.

Beym Kirchenraub, durch den Mangel der geraubten Sache, durch die Besichtigung der Verlezung am Gebäude, dem Allmosenseckel u. s. w. und in Absicht des Verbrechers durch die Nachsuche der geraubten Sache und deren Fund unter den Sachen des Beschuldigten.

§. 141.

Bey der Gewalt, durch Besichtigung der Spuren, die sie zuruck ließ u. s. w.

§. 142.

Bey der Nothzucht ist der Beweiß der Existenz des Verbrechens am schwersten; selbst die Besichtigung der Verlezung der Geschändeten ist ein zwar anzuwendendes, aber oft trügliches Mittel und eben so die Besichtigung der von der Geschändeten an dem Verbrecher im Widerstreben verübten Gewalt.

§. 143.

§. 143.

Bey der Ermordung ist die Besichtigung und Seckzion des Leichnams nothwendig (II. B. §. 48.) Die Regeln, die die Criminalisten in Absicht dieser Handlung geben, lassen sich unter den allgemeinen Saz fassen, daß der Inquisitor, vorzüglich bey so schweren Verbrechen, jedes Beweismittel so kraftvoll und vollständig als möglich machen muß. Daher die Regel, daß der Richter, Aktuar und die Gerichtsbeysizere gegenwärtig seyn sollen; die einige Criminalisten verwerfen und in so ferne Recht haben, daß ihre Abwesenheit die Gültigkeit und Beweißkraft der Handlung nicht schlechterdings aufhebt; in so fern Unrecht haben, daß sie die Beweißkraft allerdings mindert; wenn nicht die Umstände jener Gegenwart schlechterdings unmöglich machten.

Ferner daher die Regel; daß der Arzt und Wundarzt die Besichtigung und Seckzion vornehmen sollen, daß der Aktuar alle Um-

stände der Besichtigung und Seckzion auf das genauste und umständlichste aufzeichnen muß; daß der Arzt und Wundarzt das Resultat in ein sogenanntes Visum Repertum bringen sollen.

§. 144.

Man stritt ehehin, ob auch dann die Seckzion nöthig sey, wenn der Ermordete im Augenblick nach der Wunde starb? – Da der Mord eines der schwersten Verbrechen ist, da diese den höchstmöglichen Grad des Beweises fordern, da es bloß auf einen gerichtlichen Akt mehr ankommt, da doch auch in diesem Fall Möglichkeit vorhanden ist, daß ein anderer Zufall den Tod des Ermordeten veranlaßte, so sehe ich nicht ein, warum man mit diesem Akt geizen sollte. Doch glaub ich, daß bey dem, in jenem Fall beynah' die höchste moralische Gewisheit erreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit, die zufällige, oder unvermeidliche Unterlassung dieses Akts keine Minderung der ordentlichen Strafe würken könne.

§. 145.

Bey der Vergiftung ist die Besichtigung und Sekzion des Körpers, der Fund des Gifts im Leichnam und die Würkung des Gifts, ein dem Verbrechen eigenthümliches Beweismittel.

§. 146.

Beym Kindermord ist der Beweiß der Existenz des Verbrechens die Klippe aller Inquisitoren und Richter. Der Grund liegt darinn, weil es möglich ist, daß Kinder tod zur Welt kommen und weil also bewiesen werden muß, daß das Kind nach der Geburt lebte; Weil aber bey diesem, als einem schwerem Verbrechen, dieser Beweiß ausser dem Bekänntnis der Inquisitin geführt werden muß und weil bey diesem, wie allen schweren Verbrechen das Geständniß ein sehr schwaches Beweißmittel ist; *) da dieß Geständniß auch Melancholie, oder Ueberdruß des Lebens zum Grund haben kann.

*) §. 131.

Die Zuverlässigkeit der bekannten Lungen-Probe, wodurch jener so wichtige Umstand sonst aufgeklärt wurde, ist von neuern Aerzten bestritten worden. Ohngeachtet nun alle Aerzte über diesen Saz einig zu seyn scheinen, so wäre doch fürs Beste der Menschheit zu wünschen, daß der Gesezgebung von einem Einsichtsvollem Arzt die Frage bestimmt und erschöpfend beantwortet würde: wie weit die Beweißkraft dieser Probe reicht? oder in wie weit, in welchem Grad sie ein andere Wahrscheinlichkeiten unterstüzender Umstand ist?

§. 147.

Beym Brand giebt der Augenschein den Beweis der Existenz des Verbrechens.

§. 148.

Beym Diebstal ist die Haussuche und der Fund der gestohlnen Sache unter der Gewahrsam des Beschuldigten, ein diesem Verbrechen vorzüglich eigenthümliches Beweismittel. Daß es aber beym Mangel des Bekänntnisses des In-

Inquisiten sehr viel von seiner Beweißkraft verliehre, erhellt daraus, weil leicht ein Böswicht, vielleicht der Thäter selbst, die gestohlne Sache unter die Sachen des Beschuldigten bringen kann und weil also dieß Beweißmittel die Möglichkeit der Unschuld nicht sonderlich ausschließt.

Beym qualifizirten Diebstal kann überdieß die Besichtigung der Spuren gebrauchter Gewalt, der angelegten Leitern, der zurückgelassenen Waffen, die Existenz des Verbrechens beweisen.

§. 149.

Spuren der Gewalt, oder des vom beraubten gethanenen Widerstands und deren Besichtigung, so wie zurückgelassene Waffen, beweisen die Existenz des Raubs.

§. 150.

Beym falschen Münzen giebt die Besichtigung der falschen Münzen, die Haussuche

und Fund falscher Stempel, oder andrer zum Münzen gehörigen Werkzeuge, das diesem Verbrechen eigne Beweismittel ab.

§. 151.

Bey der Fornikazion und dem Stuprum ist, wenn Schwängerung daraus folgt, der Augenschein ein untrügliches Beweismittel der Existenz des Verbrechens. Eben so beym Ehbruch; in Absicht der Ehfrau aber nur dann, wenn die Impotenz, oder, nach dem Lauf der Natur erforderliche Abwesenheit des Eh'manns, bewiesen ist.

§. 152.

Es ist natürlich, daß oft die nemlichen Beweißmittel, die die Existenz des Verbrechens beweisen, auch gegen den Urheber beweisen. Z. B. der Fund der gestohlnen Sache in seiner Gewahrsam. — Ich komme nun auf den Beweiß der Existenz des Verbrechers.

Beweiß der Existenz des Verbrechers.

§. 153.

Von der Ladung des Inquisiten.

So oft der Richter Wahrscheinlichkeit hat, daß ein Verbrechen begangen sey; so oft er Wahrscheinlichkeit hat, daß es dieß oder jenes Individuum begangen habe, so kann er dieses zur Untersuchung vorladen.

§. 154.

Der Inquisitor hat also nicht nöthig, den vollständigen, oft erst im Lauf der Inquisizion mühsam zu vollführenden, oft selbst durch das Bekänntniß des Inquisiten erst zu ergänzenden Beweiß der Existenz des Verbrechens abzuwarten, eh' er mit der Ladung gegen den Verdächtigen vorschreitet. Durch gerichtliche Anstalten, die dieß fordert, würde der Inquisit von der Entdeckung des Verbrechens Nachricht erhalten und also Zeit gewinnen es zu verbergen, oder die Untersuchung durch Zeugenbestechung zu erschweren, oder zu entfliehen.

§. 154.

§. 155.

Die gerichtliche Ladung, zumal wegen eines schweren, oder schändlichen Verbrechens, ist ein Schritt, der den guten Namen und Credit des Bürgers auf jeden Fall dem Natterzüngigen Gerücht Preiß giebt und ihm also nicht gleichgültig seyn kann. Dieß verbietet der Gesezgebung, die Ladung zu erkennen, ohne daß wenigstens schon ein Grad der Wahrscheinlichkeit gegen das Individuum vorhanden ist.

Die Criminalisten haben sich ängstlich bemüht, den Grad der zur Ladung erforderlichen Wahrscheinlichkeit genau zu bestimmen. Ihre Bemühung ist vergeblich. – Diese Wahrscheinlichkeit ändert sich nach jedem einzelnen Verbrechen und wieder bey jedem Verbrechen nach den individuellen Umständen ab, weil Wahrscheinlichkeit keinen universellen Begrif zuläßt. – Alle allgemeine Säze, die sich hierüber geben lassen, sind folgende: Je schwerer

rer oder leichter das Verbrechen, ingleichen je mehr, oder weniger schändend es ist; Ferner: je gröser, oder minder der Nachtheil ist, der nach der individuellen Eigenschaft des Beschuldigten ihm aus der Ladung erwächst; je stärker oder schwächer muß, oder darf der zur Ladung erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit seyn.

Noch mehr! – Je schwerer das Verbrechen, je stärker also die Gesellschaft bey dessen Bestrafung intereßirt und je minder dagegen der für den Beschuldigten erwachsende Nachtheil ist, je ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit reicht zur Ladung hin.

Endlich! je gröser der Nachtheil seyn würde, der durch Unterlassung der unverzüglichen und augenblicklichen Ladung für die Gesellschaft unmittelbar – nemlich durch Erschwerung des Beweises – entstünde, je geringer darf der darzu erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit seyn.

§. 156.

Vom Verhaft des Inquisiten.

Die der Natur angemessene Entfernung alles Schmerzes und Leids dringt jeden Schuldigen, der sein Verbrechen entdeckt, oder auf dem Weg der Entdeckung sieht, zur Flucht.

Dieß zwingt die Gesezgebung, jedem Bürger, gegen den ein gewisser Grad der Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens vorhanden ist, mithin auch dem, der noch nicht als Schuldig betrachtet werden kann, in so lang bis dieß erhoben ist, seine Freyheit zu rauben.

§. 157.

Da das Gefängniß, auch das gelindeste, ein wahres Leid ist; da nach dem ersten Grundgesez der Gerechtigkeit die Gesezgebung einem Unschuldigen kein Leid auflegen darf, so ist die Verhaftung eines Unschuldigen — so nenn ich mit Recht den, gegen den nur ein

Grad

Grad der Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, so ist das Gefängniß der Inquisiten, eine traurige, aber unvermeidliche Ausnahm von jener Regel, die die Umstände und das Wohl des Ganzen der Gesezgebung abdringt; einer derjenigen Fälle, wo das Wohl einzelner jenem aufgeopfert werden muß.

§. 158.

Hieraus folgt aber, daß sich die Gesezgebung nur im Fall der Noth, nur dann dieses Mittels bedienen darf, wenn das Interesse der Gesellschaft bey Bestrafung des Verbrechers schwerer wiegt, als das dem einzelnen Bürger dadurch zugefügt werdende Leid.

§. 159.

Ferner, daß bey denen Verbrechen wo die Verhaftnehmung für das Individuum ein grösseres Leid seyn würde, als die gesezliche Strafe desselben, diese Noth nicht vorhanden sey und das Gefängniß nicht statt finde.

§. 160.

Weiters; daß in allen denjenigen Fällen, wo der Inquisit sich selbst durch die Flucht ein grösseres Leid zuziehen würde, als dasjenige ist, welches in der auf sein Verbrechen bestimmten gesezlichen Strafe liegt, diese Noth ebenfalls nicht existire.

§. 161.

Ist es zweifelhaft, ob nicht die Strafe des vorliegenden Verbrechens das Leid des Gefängnisses überwiegen wird, oder nicht? so muß das Intereße des Ganzen vordringen und der Verhaft erkannt werden.

§. 162.

Ist das Gefängniß des Inquisiten blos eine Ausnahm von der Regel; (§. 156.) ist es ein Opfer, das das Wohl des Ganzen der Gesezgebung abzwingt, so ist es natürlich, daß diese das Glück des einzelnen so sehr als möglich schonen und das davon unzertrennliche

Leid so sehr mindern muß, als es nur immer, ohnbeschadet des Endzwecks des Verhafts, nemlich der Aufbewahrung des Inquisiten und Verhütung der Flucht, geschehen kann. Hieraus folgt, was ich oben schon umständlich bemerkt habe, daß es nemlich eine wichtige und dringende Pflicht der Gesezgebung sey, die Inquisizionen und also auch das Gefängniß abzukürzen.

§. 163.

Aus dem nemlichen Saz folgt, daß das Gefängniß dem Inquisiten zwar alle Mittel zur Flucht nehmen, aber ihm nichts als die Freyheit rauben dürfe. Daß also die Gesezgebung dem Verhafteten, so lang nicht das Verdammungsurtheil über ihn gesprochen ist, alle Bequemlichkeiten seines vorigen Lebens schuldig sey; daß sich also die Menschheit mit Recht gegen unterirrdische Gefängnisse empört, in denen der Unschuldige, wie der Schuldige, in düstrer Nacht, alles Trosts der Gesellschaft, alles Lichts, aller Unterhaltung beraubt, auf

faulem Stroh modert, vom Ungeziefer gepeinigt seine Existenz verfluchen lernt und Gift einathmet, das ihm auf ewig, auch wenn er unschuldig befunden ist, sein kostbarstes, sein unschäzbarstes Gut, die Gesundheit raubt.

Mit Recht erhebt der Weise und Menschenfreund seine Stimme gegen solche grauenvolle Unmenschlichkeiten. Mit Recht fordert der Teutsche seine Nazion auf, andern das Beyspiel zu geben, die Menschheit in ihre Rechte, die sie reklamirt, wieder einzusezen. Mit Recht fragt er: wie im lezten Viertel des 18n Jahrhunderts noch hier und da in Teutschland Kerker geduldet werden, bey deren Anblick der Genius der Menschheit zittern muß.

§. 164.

Aus jenem Saze (§. 161.) folgt; daß auch das Leid des Gefängnisses seine Grade habe; und daß es schwerer, oder leichter sey, je nachdem es das Intereße der Gesellschaft fordert.

Daß

Daß also das Gefångnis enger, die Lage des Inquisiten schon vom Anfang in Absicht der Fesseln unbequem seyn müsse, je schwerer das Verbrechen, je grösser also das dem Verhafteten bevorstehende Leid, je grösser also der Reiz zur Flucht und je grösser das Intereße des Staats bey dessen Bestrafung ist; ferner je stårker schon im Anfang der Beweiß gegen den Inquisiten ist, oder je mehr er im Fortschritt der Inquisizion wåchst; je dringender also die Furcht des Leids beym Inquisiten wird, und je mehr sich hingegen für die Gesezgebung die Gefahr mindert, das in der Behaftung liegende Leid einem Unschuldigen aufzulegen.

Weiter folgt hieraus, daß bey schweren Verbrechen, so wie sich der anfånglich angeschienene Beweiß im Fortschritt der Inquisizion mindert, auch das Gefångnis wieder erleichtert werden könne.

§. 165.

Ferner folgt aus jenem Saze: (§. 156.) daß die Strenge oder Gelindigkeit des Gefängnisses, nach der Wahrscheinlichkeit des Reizes zur Flucht, nach dem Stand des Inquisiten, mithin dem für ihn erwachsenden grösern oder geringern Leid, nach seiner körperlichen Stärke, oder Schwäche, Gesundheit oder Krankheit, Alter, oder Geschlecht, ja auch nach den wildern, oder sanftern, kühnern, oder furchtsamern moralischen Karakter desselben sich abändern müsse.

§. 166.

Schon oben hab ich gezeigt, wie wichtig und nothwendig die öftere Besuchung der Gefängnisse sey.

§. 167.

Da die Erkennung und Anwendung der Strafe ein bewiesenes Verbrechen fordert, da die Gesellschaft wesentlich intereßirt ist, daß kein

kein Verbrechen unbestraft bleibe, da die Pflicht des Inquisitors ist, den Beweiß zu führen, so muß der Verhaft nothwendig so eingerichtet seyn, daß er diesen Beweiß nicht erschwert. Daher darf zu Vermeidung der Collusion bey schweren Verbrechen niemand zu dem Inquisiten gelassen werden; daher muß man ihm die Mittel zur Collusion nehmen; daher müssen Mitschuldige in entferntere Kerker verwahret werden und je schwerer das Verbrechen, je gröser also das Intereße der Gesellschaft, je nothwendiger ein vollständiger Beweiß ist, je weiter muß auch der Inquisitor hierinn seine Vorsicht und Wachsamkeit ausdehnen.

§. 168.

Die Verhaftnehmung fordert einen gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit (§. 155.) Die Criminalisten haben sich hier noch weit mehr, als bey der Ladung bemüht, den erforderlichen Grad dieser Wahrscheinlichkeit genau zu bestimmen. Aber eben so frucht-

los Denn da Wahrscheinlichkeit ein relatifer Begrif ist, so ändert sie sich nach den individuellen Umständen ab. Es läßt sich also hier, wie dort, keine allgemeine Regel angeben; nur tritt hier diese Bemerkung ein:

Der Verhaft ist ein Schritt, der noch nachtheiliger für den Bürger ist, als die Ladung; er sezt nicht nur seinen guten Namen in Gefahr, sondern beraubt ihn auch auf einige Zeit der Freyheit und all deren seeliger Vorzüge. Dieß macht also zum Verhaft einen grösern Grad der Wahrscheinlichkeit nothwendig, weil die Gesezgebung hier noch mehr, als dort wagt.

§. 169.

Was Wahrscheinlichkeit ist, lehrt die Logik; Jenen Saz des 167sten §. also vorausgesezt, gelten hier all' diejenigen Säze, die ich in Absicht der Ladung im 154ten §. vortrug.

§. 170.

Schon oben hab ich erwähnt, daß die Gesezgebung dem Verhafteten so lang das Guilty nicht gegen ihn ausgesprochen ist, alle mit einem Gefängniß vereinbare gewöhnliche Bequemlichkeiten des Lebens schuldig ist. Dies mindert sich zwar in so ferne, daß bey schweren Verbrechen, der Schuldige, von welchem Stande er auch war, in die niedrigste Claße des Volks herabgedrückt wird und also auch dem gemäs behandelt werden darf; Doch muß man nie vergessen, daß er Mensch und unser Bruder ist.

§. 171.

Es giebt Mittel, das Gefängnis abzuwenden; diese sind Asyle, sicheres Gelait (Salvus Konduktus) Defension, Kauzion.

§. 172.

Von den Asylen.

Es ist hier nicht meine Sache, den Ursprung und die Geschichte der Asyle zu erzählen, zumal wir sie von einem der ersten teutschen Rechtslehrer bereits besizen.

Es giebt gewisse Orte, denen besondere Privilegien das Recht zugestanden haben, Verbrecher in ihren Mauren gegen die Verfolgung der Gerechtigkeit zu schüzen. Die Geistlichkeit hat sich in Absicht der Klöster und Kirchen des nemlichen Rechts angemaßt.

§. 173.

In den neuern Zeiten sind diese Rechte zum Theil aufgehoben, zum Theil begränzt worden. Noch bestehen sie zum Theil in der Mitte Deutschlands in ihrer ganzen Kraft; da wo sie am schädlichsten sind, wo die viele durch einander liegende kleine Territorien die Ausübung der Gerechtigkeit ohnehin so sehr erschwe-

schweren und wo es dem Verbrecher ohnehin so leicht ist, ihrer Verfolgung zu entfliehen.

§. 174.

Die Sicherheit der Gesellschaft fordert die Bestrafung der Verbrechen und also ihre Verhütung. Dies ist das allgemeine Interesse aller Staaten und Länder. Dieß ist das Band, das das menschliche Geschlecht zu Einer Familie zusammenknüpft. Sind diese Säze richtig, so darf, so kann es auf dem ganzen Erdkrais nicht Einen Winkel geben, wo das Verbrechen sicher für der Strafe seyn darf. Und wir errichten mitten unter uns Freystädte für das Laster? Staaten, die ausser dem allgemeinen Bande der Menschheit noch durch einen engern Bund an einander gekettet sind, behaupten gegen einander das Recht, die Uebelthäter des andern und Stöhrer ihrer Ruhe zu schüzen? Sie behaupten es als einen Vorzug, das Laster zu vertheidigen und zu sichern? Sie fühlen nicht, daß sie in ihre eigene Eingeweide wüthen? daß der nächste Staat ihnen Gleiches mit Gleichen

chem vergilt? Und daß der Mörder, den sie schüzen, von ihnen begünstigt, ihre eigene Glieder morden wird?

Und die Priester des Vaters der Menschheit, des Lohners der Tugend, des Rächers des Lasters, sie, deren ganze, einzige, ächte Bestimmung ist, Tugend und Unschuld zu verbreiten, sie nehmen den lasterhaften im Schoose des Tempels der Gottheit auf? Sie fürchten nicht, das heiligste des Heiligen durch das Laster zu entweyhen? Zu den Füssen des Altars des höchsten und besten der Wesen, des Freunds der Unschuld, kann also der Mörder, der Räuber eine sichere Freystadt finden?

Vernunft, Wahrheit, ächte Religion, wann werden eure wohlthätige Strahlen einst den ganzen Erdkrais erleuchten? wann wird die Zeit erscheinen, wo Licht, Aufklärung und Menschlichkeit nicht mehr neben Nacht, Unwissenheit und Barbarey thront?

§. 175.

§. 175.

Wir haben jezt das Zeitalter der Paradoxen. Man hat also auch die Asyle in Schuz genommen, man hat behauptet, daß sie wenigstens unter der Einschränkung auf nicht vorsezliche Verbrecher, der Gesellschaft unschädlich, ja so gar wohlthätig seyen. Man unterstüzt diesen Saz mit folgenden Gründen: das Gefängniß – sagt man – ist ein Leid; die Gesezgebung ist schuldig, es dem Unschuldigen zu ersparen, so lang und so oft sie kann. Wenn ein anscheinender, aber ganz, oder größtentheils Schuldloser Verbrecher, um dem vom Gefängniß unzertrennlichen Leid, denen vom gerichtlichen Verfahren unzertrennlichen Unbequemlichkeiten auszuweichen, sich in eine Freystatt flüchtet und aus dem Innern derselben seine Unschuld vertheidigt und beweißt, was verliert die Gesellschaft dabey?

Ich antworte: Dieß sezt einen nicht vorsezlichen Verbrecher voraus. Wer hat diese seine Eigenschaft untersucht? Mit welchem

Recht kann der Herr des Asyls sich der Untersuchung über ein Verbrechen anmassen, das in einem andern Staat begangen ward und welches zu untersuchen, dieser das erste Intereße, mithin auch das nächste, erste und dringendste Recht hatte? Wie soll die Untersuchung, der Beweiß der Existenz des Verbrechens und Urhebers ohne seine Gegenwart richtig und vollständig geführt werden können?

Doch es sey! der Verbrecher werde als ein nicht vorsezlicher vorausgesezt. Was hat er zu fürchten? was kann ihn zur Flucht dringen? Das Tribunal der Gerechtigkeit selbst, ist die sicherste Freystatt der Unschuld. Die Gesezgebung kann nur dann das Gefängniß gegen ihn erkennen, wenn die Noth es ihr abdringt (§. 158.) Bleibt am Ende der Untersuchnng noch ein Grad der Schuld auf ihm liegen, so ist er der Gesezgebung, die ihn selbst gegen das nemliche Verbrechen schüzt, den Grad der Genugthuung schuldig, der den ewigen Gesezen der Gerechtigkeit, nach den

Maas-

Maasstäben der Qualität und Quantität, gemäß ist.

In einem Staat, der nach vernünftigen und philosophischrichtigen Gesezen regiert wird, kann also das Asyl keine Vertheidigung finden.

§. 176.

Vom sichern Gelait.

Das sichere Gelait ist das Versprechen, das der Suverän dem Beschuldigten giebt, daß er unter gewissen Bedingungen und auf gewisse Zeit für der Verhaftung sicher seyn solle.

§. 177.

Die Eintheilung in den generellen und speziellen sichern Gelait ist so unnüz, daß ich sie übergehe.

§. 178.

Nach dem gewöhnlichen Begrif des sichern Gelaits, kann es dem abwesenden so wie dem gegenwärtigen Beschuldigten ertheilt werden.

Der Geist des sichern Gelaits, das seinen Ursprung noch den Zeiten der Befehdungen zu danken hat, ist, daß dem Staat an Bestrafung der Verbrechen liegt und daß, da der Flüchtige ausser seiner Gewalt ist, der Staat bey dessen Gewährung zwar gewinnen, aber nie verliehren kann. Denn, ist der Beschuldigte schuldig, so hat er bey der unterlassenen Verhaftung nichts gewagt. Ferner, daß das Gefängniß ein Leid ist, das die Noth, die Furcht der Flucht des Verbrechers der Suveränität abdringt und das sie also dem Bürger ersparen muß, wenn sie kann.

Allein dieser Geist paßt nur auf den Abwesenden verdächtigen; nur bey ihm fällt die Furcht der Flucht hinweg; weil er schon in Sicherheit und es also dem Staat ohnehin ausserdem

serdem unmöglich ist, sein Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen; weil er also durch den Entschluß sich freywillig wider dem Arm der Gerechtigkeit zu stellen, allen Verdacht der Flucht entfernt.

Alles dieß paßt nicht auf einen gegenwärtigen. Und ich sehe also nicht, was den Suverän veranlassen könnte, ihm sicher Gelait zu geben? was ihn über die Furcht der Flucht beruhigen könne?

Der gegenwärtige Bürger wird ohnehin durch die Säze, die der 158. §. enthält gesichert, daß er nur dann in Verhaft genommen wird, wenn es die zu seiner eigenen Sicherheit bestehende Grundsäze einer weisen Legislazion fordern.

§. 179.

Das sichere Gelait kann wegen jeden Verbrechens gegeben werden, weil der Geist des sichern Gelaits auf jedes Verbrechen paßt und

nach den, seiner Natur nach, damit verbundenen Bedingnissen, der Staat in jeden Fall dabey nichts zu verlieren, wohl aber zu gewinnen hat.

§. 180.

Die Bedingniße unter denen das sichere Gelait gegeben wird, sind folgende: die erste ist: daß es nur auf das vergangene Verbrechen würke; daß also ein neues Verbrechen darunter nicht begriffen sey.

Einige Criminalisten wollen dieß zwar auf solche Verbrechen einschränken, die wenigstens Landesverweisung verdienen, allein ohne Grund; das sichere Gelait kann nur für dasjenige Verbrechen verstanden werden, für das es gegeben ist und die Universalität dieses Sazes wird so lange bestehen, als von Ausnahmen kein Geist angegeben werden kann.

§. 181.

Die zweyte Bedingniß ist, daß das sichere Gelait nur so weit würke, bis die Schuld des Inquisiten gesezlich erwiesen und durch Spruch erkannt, oder – wie die Criminalisten sich unbestimmter ausdrucken – bis etwas peinlichs gegen ihn erkannt ist.

Diese Bedingnis liegt an sich in dem Geist des sichern Gelaits (§. 178.) kraft dessen es den Unschuldigen für den Verhaft schüzen, den flüchtigen Schuldigen aber dem Staat zur Strafe liefern soll.

§. 182.

Die dritte Bedingnis ist, daß der Gelaitsmann sich all demjenigen unterwerfe, was die Ordnung des peinlichen Prozeßes zu Erhebung seiner Schuld oder Unschuld fordert. Mithin auch der Verhör, der Confrontazion, dem Eid, der Terrizion, der Folter.

Auch diese Bedingniß fließt aus dem Geist des sichern Gelaits. Denn das sichere Gelait soll nur den Verhaft aufheben; es darf aber die Untersuchung selbst nicht stöhren. Wenn die Gesezgebung nicht zu Ergründung der Wahrheit all' diejenige Mittel anwenden darf, die die Natur des Prozeßes fordert: was soll sie bewegen, das sichere Gelait zu ertheilen? oder, wenn es nicht dem Beschuldigten um Ergründung seiner Unschuld zu thun ist, was kann ihn bewegen, das Gelait zu verlangen?

§. 183.

Das sichere Gelait ist ein Vertrag, den der Staat mit dem Beschuldigten errichtet. Jener muß ihn heilig halten; wenn ihn aber dieser bricht, wenn er die obige Bedingniße des Vertrags nicht erfüllt, so ist auch der Staat daran nicht gebunden, sondern darf ihn in Verhaft nehmen. Wozu also die von dem Gelaitsmann, nach der Rechtslehrer Meinung, zu leistende Cauzion?

§. 184.

Von der Defension zu Abwenwendung des Verhafts.

Da ich hier zum erstenmal auf die Defension trefe, so faß' ich diese Gelegenheit, zuerst die Lehre von der Defension überhaupt auseinander zu sezen, und dann über jene einzelne Gattung besonders mich zu erklären.

§. 185.

Von der Defension überhaupt.

Defension ist im engern Verstand beym peinlichen Prozeß die schriftliche Vertheidigung der Unschuld des Inquisiten, entweder von seiner eigenen, oder der Feder seines rechtlichen Freunds, des Defensors.

§. 186.

Da der einzige Gegenstand des peinlichen Prozeßes der Beweiß ist; da die Bestand-

theile des Beweises aus den Graden der Wahrscheinlichkeit bestehen; da mit deren Wachsthum auch der peinliche Prozeß fortschreitet, da jeder weitere Schritt einen immer grösseren Nachtheil für den Beschuldigten enthält, so hat auch jeder dieser Schritte seine eigene Gattung der Defension.

So viel wichtige gerichtliche Akte also der peinliche Prozeß enthält, so viel sind auch Gattungen der Defension. Daher die Defension zu Abwendung des Verhafts; von welcher wir dann näher sprechen,

Die Defension zu Abwendung der Inquisizion.

Die Defension zu Abwendung der Konfrontazion.

Die zu Abwendung des Reinigungs-Eid.

Die zu Abwendung der Terrizion.

Die zu Abwendung der Folter.

Die

Die zu Abwendung, oder Milderung der Strafe.

§. 187.

Es ist eine Frage, die gründliche Prüfung verdient: ob die Defension überhaupt dem Geist des peinlichen Prozeßes gemäß, mithin nothwendig oder nüzlich sey?

Sie kann aus zweyerley Gesichtspunct betrachtet werden. Die Gründe zu ihrer Verneinung sind folgende:

Der Gegenstand des peinlichen Prozeßes ist: Ergründung der Wahrheit. Das Amt des Inquisitors ist, die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten zu untersuchen oder zu erheben, und die hierzu führende Beweise zu sammeln. Aus diesen Säzen folgt ohnehin, daß es des Inquisitors Pflicht mit sich bringe, auch all' dasjenige mit der nemlichen Genauigkeit zu erheben und zu sammeln, was für den Inquisiten, als, was wider ihn

 spricht;

spricht; daß, wann es dem Inquisitor am Beweiß der Schuld des Inquisiten fehlt, seine Unschuld sich ohnehin ergebe; daß ein gleiches auch die Pflicht des Richters sey; daß dieser den Inquisiten nicht verurtheilen könne, ohne den gesezlich erforderlichen Grad des Beweises seiner Schuld zu finden; daß also in dem Endzweck und Gegenstand des peinlichen Prozeßes an sich und seiner Natur nach schon die Vertheidigung des Beschuldigten liege und daß der Inquisitor und Richter eben so der Defensor der Unschuld, als der Rächer der Schuld und des Lasters sey; daß es also eines andern Vertheidigers nicht bedürfe. Sezt man zu diesen Gründen hinzu, daß die Defension der Schikane freyen Weg öfnet; daß sie den peinlichen Prozeß erschwert und seinen Gang aufhält, daß also aus all' denjenigen Gründen, die dem Staat die Abkürzung des peinlichen Prozeßes wichtig machen, sein Interesse dadurch Gefahr lauft, so scheint die Defension dem Geist des peinlichen Prozeßes unangemesen, also schädlich und unnöthig.

§. 188.

Diesen Gründen seze man folgende entgegen:

Wir leben unterm Monde; die Gesezgebung kann und darf keine Welt in der alles gerade und ordentlich zugeht, keine Menschen die vollkommen und von aller Schwachheit und Leidenschaft entkleidet sind, voraussezen. Sie muß sich nicht idealische sondern würkliche Menschen denken, wie sie sind und nach dem Sistem des Ganzen, nach dem Bau des menschlichen Geists und Körpers und nach der Art der Vereinigung beyder, seyn können. Ist es unterm Monde unmöglich, Inquisitors und Richter zu finden, die den höchsten Grad der Geistes Kraft und Seelengüte zugleich besizen, die nicht dem Despotism des körperlichen Baus, der von der Menschheit unzertrennlichen Leidenschaften, den mannichfaltigen Schattirungen der mehr oder mindern Geisteskräfte und Herzensgüte unterworfen sind; ist hingegeu der Menschheit so viel daran gelegen, daß das

erste Grundgesez der Gerechtigkeit: kein Unschuldiger darf bestraft werden! gänzlich unerschüttert und unverlezt bleibe, so darf die Gesezgebung kein, ohne beträchtlichen Nachtheil des Ganzen, anwendbares Mittel vernachlässigen, um von der Unschuld alle Strafe entfernt zu halten.

Ein solches Mittel ist die Defension.

Auch dem unbefangensten und einsichtsvollstem Inquisitor oder Richter kann ein Umstand entschlüpfen, der die Schuld des Beklagten aufhebt, oder doch mindert. Und der peinliche Prozeß ist für den Weisen selbst, ein so weites, gränzenloses und unübersehbares Feld, daß Menschenalter, vielleicht Menschenkraft, nicht hinreicht, sich davon denjenigen höchsten Grad der Kenntniß zu erwerben, der alle Täuschung, allen Trug, allen Irrthum ausschließt.

Einen gleich wichtigen Grund schöpft der Menschenkenner aus dem Studium der menschlichen

lichen Seele. Dies lehrt ihm, daß der Mensch im allgemeinen, seiner Natur nach, mehr geneigt ist, seinen Nebenmenschen schuldig und böse als schuldloß zu finden. Ein Trieb, der auch auf den gutmüthigen Inquisitor und Richter einen ihm selbst unbemerkbaren Einfluß haben kann. Der Menschenkenner kennt, ferner, den allmächtigen und universellen Hang zum Neuen, zum Auffallenden, zum Interessanten. Er sieht, daß dieser mehr Nahrung dabey findet, daß würklich ein Verbrechen begangen worden ist, als daß es nicht ist. Er sieht daß dieses Rad der Maschine der Seele zwar leise und unmerkbar, aber allgemein und bey allen Menschen, ohne Rücksicht auf ihr Herz würkt und also auf ihre Handlungen, also auch auf die des Inquisitors und Richters, Einfluß hat.

Der Menschenkenner weiß endlich, daß der Mensch nach seiner Natur dasjenige, was sein Amt, seine Pflicht ist, mit einer gewißen Heftigkeit anfaßt und verfolgt, die seine natürli-

türliche Unbefangenheit verändert; daß also der Inquisitor und Richter, deren Amt es ist, Verbrechen zu untersuchen, und zu strafen, geneigter sind, Verbrecher als Unschuldige zu finden; daß sie also die Beweise gegen den Beschuldigten mit mehr Lebhaftigkeit aufsuchen und sammeln, mit mehr Stärke fühlen, als die für ihn; daß sie also so leicht hingerissen werden, sich von der gänzlichen Unbefangenheit, die der erste Zug des Inquisitors und Richters seyn soll, zu entfernen und gegen den Beschuldigten Parthey zu nehmen.

Um die Größe des nachtheiligen Einflusses zu fühlen, den dieser aus der Tiefe der menschlichen Seele geholte Zug derselben, für den Beschuldigten hat, muß man erwägen, wie nahe Schuld an Unschuld gränzt, wie unbemerklich schwach die Gränzlinie zwischen beyden ist, und wie oft der geringfügigste, unwertheste Umstand, die Qualität oder Quantität eines Verbrechens entweder ganz aufhebt, oder auf einen für den Verbrecher wichtigen Grad abändert und mindert.

Stellt

Stellt man hier dem Inquisitor und Richter den Defensor entgegen; erwägt man, daß der nemliche Umstand der dort für den Beschuldigten nachtheilig ist, hier für ihn günstig ist; daß der Defensor, dessen einziger Beruf es ist, die Unschuld des Beklagten zu beweisen, dieses Amt mit der nemlichen, der Natur der menschlichen Seele gemäsen Lebhaftigkeit und Hastigkeit anfaßt, daß er seine ganze ungetheilte Aufmerksamkeit bloß und einzig der Aufspührung und Sammlung der Beweise der Unschuld des Angeklagten widmet; daß er in den Akten, in der Natur nichts hört, nichts sieht, als was für den Inquisiten spricht; daß er also all' und jede der Unschuld desselben günstige Umstände bemerkt, aufspührt und dem Aug des Richters unterstellt; daß er den unwissenden Inquisitor belehrt und den partheyischen in Furcht und Ordnung hält; so erscheint die Defension als ein weises, ehrwürdiges und für die Menschheit wohlthätiges Institut, als der Schild der Unschuld, und der Zaum der Ungerechtigkeit und des Despotismus.

§. 189.

Stellt man die Gründe gegen die Defension und die für sie, zusammen, wägt man sie richtig gegen einander ab, so überwiegen leztere. Allein die gegenseitige Gründe die der 187ste §. entsteht, erzeugen doch folgende Einschränkungen.

Die Regel ist, daß die Gesezgebung die Defension erlauben müsse. Die durch die neben jenen bestehende Gründe des 187sten §. nothwendig gemacht werdende Beschränkungen sind: daß er sie nur dann erlauben müsse, wenn dem Beschuldigten ein Nachtheil bevorsteht, dessen Gewicht gröser ist, als jene dem Staat in Absicht der Verlängerung und Verwirrung der Inquisizion nachtheilige Rücksichten sind; mithin

Erstens nur bey der zweyten und dritten Claße der Verbrechen, nicht bey der ersten; nemlich den leichtesten.

Zweytens auch nur bey wichtigen Akten oder Theilen der Inquisizion.

§. 190.

Aus diesem Grund halt ich die Gestattung der Defension zu Abwendung des Verhafts, im allgemeinen für unvereinbar mit dem Geist einer weisen Gesezgebung.

Meine Gründe sind folgende: die Gesezgebung muß nothwendig bey Erkennung des Verhafts diejenige Grundsäze aufstellen, die 156ste und folgende §. §. enthalten. Diese sichern an sich jeden Bürger für einen ohne Noth erkannten Verhaft. Zwar kann auch hier der unwissende, oder partheyische Inquisitor sich von jener Vorschrift der Legislazion entfernen; allein da es dem Verhafteten oder den seinigen frey steht, sich an den Richter zu wenden, um die Befreyung aus einem ungerechten Verhaft zu verlangen: so ist der Nachtheil, der auch unter allen denen oben im 188sten §. berührten Umständen für den Unschuldigen aus

dem Verbot der Defension entstehen kann, in keinem Verhältniß mit demjenigen, den die Zulassung derselben für den Staat haben würde.

§. 191.

Der Verhaft kann nach den Säzen des 156sten und folgenden §. §. nur dann statt finden, wenn das Intereße des Staats es unvermeidlich fordert.

Wird aber in diesem einzigen Fall die Defension erlaubt; wird erst eine, ihrer Natur nach weitläuftige, schriftliche Verhandlung über die Frage gestattet: ob der Verdächtige verhaftet werden soll? so kann dieser indeß entfliehen, oder durch Bestechung, oder Kollusion Mittel finden, die Inquisizion zu erschweren, oder ganz zu vereiteln, mithin dem Staat einen unersezlichen und unwiderbringlichen Nachtheil zuzufügen.

§. 192.

Das Resultat obiger Säze ist also: daß die Defension zu Abwendung des Verhafts ganz zu verbannen sey; daß in Absicht der übrigen Gattungen derselben, der Gesezgeber sie immer mehr oder minder begünstigen und erleichtern müsse: je schwerer oder leichter das Verbrechen, dann je mehr oder minder nachtheilig für den Inquisiten der einzelne Akt oder Theil des peinlichen Prozeßes sey.

§. 193.

Der Gegenstand der Defension betrift entweder das dem Inquisiten beschuldigte Faktum selbst, oder die Art der Untersuchung; mithin entweder den Beweiß selbst, oder die Art der Beweißführung.

Im ersten Fall hat der Defensor zu zeigen, entweder daß gar kein Beweiß der Existenz des Verbrechens oder des Urhebers existire, oder daß er nicht in dem von der Gesezgebung

zu dem Akt, wovon die Rede ist, vorgeschriebenen Grad vorhanden sey.

Im zweyten Fall hat der Defensor zu beweisen, daß der Inquisitor oder Richter die von der Gesezgebung vorgeschriebene Formen überschritten oder vernachlässigt habe, mithin ihre Untersuchung, oder Erkenntniß d. h. ihre Beweißführung oder das Erkänntniß über den Beweiß, nichtig sey. Wenn der Defensor in jenem ersten Fall darthut, was er darthun muß, so kann er, in so fern von der Defension zu Abwendung eines gerichtlichen Akts die Rede ist, wie z. B. der Abwendung der Folter, diesen Akt abwenden, und, in so fern von der Defension zu Abwendung oder Milderung der Strafe die Rede ist, diese würklich bewürken.

Allein im zweyten Fall seh' ich nicht ein, wie die Defension die nemliche Würkung haben könne. Wenn der Defensor beweißt, was er zu beweisen sich vornahm, wenn er also beweißt, daß die Verfahrungsart des Inquisitors

tors oder Richters ungesezmäsig also nichtig war, so folgt daraus nicht die Unschuld des Beschuldigten; es folgt nur, daß jenes Verfahren vernichtet und die Untersuchung von neuem auf die gesezliche Art angefangen werden müsse.

§. 194.

Die Defension muß bey allen Verbrechen statt finden (§. 195.) Je schwerer das Verbrechen ist, je unwahrscheinlicher ist es; je grösser das dem Beschuldigten bevorstehende Leid, je wichtiger die Besorgniß einen Unschuldigen zu strafen, je mehr Beweggrund also für den Staat, die Defension zu gestatten. Wie ist's also begreiflich, daß vorhin ein Theil der Criminalisten auf den allem Menschen Sinne widerstrebenden Gedanken fiel: eben bey den schwersten Verbrechen die Defension auszuschliessen?

§. 195.

Die Defension kann der Inquisit selbst, oder seine Verwadte, oder auch ein Fremder und Auswärtiger führen. Ich weiß nicht, warum man diese Frage in der Lehre des peinlichen Prozeßes noch als zweifelhaft vorträgt, da doch die Eigenschaft des Defensors auf den Gang des peinlichen Prozeßes und also auf das Wohl des Staats auch nicht den entferntesten Einfluß hat. Und womit will man den Eid für Gefährde rechtfertigen, den man nach einigen teutschen Statuten dem Defensor ansinnt? Wann läßt sich beym Defensor, der Regel nach, eine lasterhafte Absicht voraussezen? oder ist es nicht widersinnig, sich geloben zu lassen, daß man den Gang des Prozeßes nicht vorsezlich aufhalten wolle, da die Leitung desselben in der Hand des Richters ist?

§. 196.

Aus den Säzen des 188sten §. folgt, daß die Defension in jedem Falle, auch wenn der Grad des Beweises gegen den Beschuldigten noch so groß ist, gestattet werden müsse. Und da die ganze Gefahr, welche der Staat bey Gestattung der Defension lauft, einzig in dem verzögerten Gang der Inquisizion besteht, so ist es Unsinn erst lange über die Frage selbst: ob die Defension zulässig sey? zu handeln, die Akten darüber zu verschicken und über diese Verhandlung mehr Zeit zu verschwenden, als die Defension selbst bedurft hätte.

§. 197.

So sehr es also allen Grundsäzen der Gerechtigkeit und einer filosofischen Gesezgebung widerstrebt, die Defension, da wo sie nach den Säzen des 189sten §. zulässig ist, zu erschweren, eben so vorsichtig muß die Gesezgebung allen den Nachtheil für das Wohl des

Staats, der mit der Zulassung der Defension nach dem 187sten §. unzertrennlich verbunden ist, zu schwächen und zu mindern suchen. Sie muß also wachen, damit die Defension den Gang des peinlichen Prozeßes so wenig, als möglich aufhalte. Der Richter muß also dem Defensor enge Termine sezen; er darf ihm auch die Einbringung der Defensionsschrift nicht eher gestatten, bis die Sache zu dem Akt, welchen er abwenden will, vollständig instruirt ist.

§. 198.

Dagegen muß er ihm auch alle zur Defension erforderliche Hülfsmittel geben; er muß ihm also die Besprechung des Inquisiten auf eine für den Gang der Inquisizion, mithin das Intereße des Staats unschädliche Art, nämlich in Gegenwart gerichtlicher Personen gestatten. Er muß ihm die Einsicht der Akten erlauben; er muß ihm erlauben, die Umstände bestimmt anzugeben, durch die der Defensor die Unschuld des Inquisiten aus seinen

nen eigenen, oder der Zeugen Munde erheben zu können glaubt, und muß in Gemäsheit dieser Anzeige die Verhöre einrichten.

§. 199.

Der Zweck der peinlichen Gesezgebung ist, nicht, Verbrechen zu strafen, sondern Verbrechen zu verhüten; der Zweck des peinlichen Prozeßes ist, nicht Schuldige zu finden, sondern zu erheben, zu erforschen: ob der Verdächtige unschuldig ist, oder nicht? Aus diesen im 188sten §. vorgetragenen Säzen folgt nicht blos, daß das drollige Sprüchwort der Criminalisten: auch dem Teufel sey die Defension nicht zu versagen, richtig sey; es folgt mehr, es folgt, daß die Defension in denen im 189sten §. bezeichneten Fällen ein wesentlicher Theil des peinlichen Prozeßes ist. — Ist es die Pflicht des Gesezgebers alles anzuwenden, damit der peinliche Prozeß den höchstmöglichsten Grad der Vollkommenheit erreiche; damit das Grundgesez der Gerechtigkeit: kein unschuldiger werde bestraft, so

wenig, als es bey der Engeschränktheit des menschlichen Wissens möglich ist verlezt werde, so ist es auch seine Pflicht, nicht blos die Defension zu gestatten, sondern selbst Defensoren aufzustellen, die in jenen Fällen die Vertheidigung jedes Verdächtigen führen müssen, den sie nach Vorlegung der Akten einer Vertheidigung fähig finden.

§. 200.

Diese Defensores sollten aber auf Kosten des Staats unterhalten werden, sie sollten, wann die Absicht ihrer Aufstellung erreicht werden soll, sich dieser Beschäftigung und dem Studium des peinlichen Rechts ganz und ungetheilt widmen können. Wie mannichfaltig, wie wohlthätig würden die Vortheile seyn, die hieraus für den Staat entsprängen? Die Defension würde aufhören, das Vorrecht des Reichern oder Vornehmern zu seyn; auch der verächtlichste und dürftigste Elende, der verlassen und hülflos im Kerker sein Schicksal erwarten

warten muß und der doch mit jenen die Rechte der Natur und Menschheit in durchaus gleichem Grade theilt, würde hoffen dürfen, nicht unbemerkt und unbeschüzt, nicht unvertheidigt zu bleiben. Kurz! dieß würde alle die Vortheile haben, die jede gesezliche Anstalt hat, deren Absicht die Herstellung der ursprünglichen Gleichheit unter den Menschen ist. Der Defensor würde zugleich die Geißel der partheyischen Inquisitoren und der Rechtsfreund des unbelehrten seyn.

§. 201.

Sein Amt, als Diener des Staats betrachtet, ist eines der wichtigsten und heiligsten das ich kenne; oder, welches Amt kann ehrwürdiger seyn, als die Vertheidigung der Unschuld gegen Tiranney und Unterdrückung? Man sollte also dieß Amt empor heben; man sollte jeden Defensor, der einem seiner Mitbürger Freyheit, Ehre, oder Leben gerettet hat, durch Ehrenvolle Belohnung auszeichnen.

§. 202.

Eine Folge der im 188sten §. vorgetragenen Säze ist, daß selbst dem Inquisiten ein Defensor bestellt werden müsse, der die Defension nicht verlangt, oder darauf entsagt hat. Die Defension ist ein wesentlicher Theil des Prozeßes; er kann in den gesezlichen Fällen des 189sten §. nie übergangen werden; denn es ist nicht blos das Intereße des Beschuldigten, daß er nicht unschuldig bestraft werde; die gauze Gesellschaft ist zugleich dabey intereßirt.

§. 203.

Aus dem nemlichen Saze und zugleich aus denjenigen in der Folge vorzutragenden Säzen, in denen die Beweißkraft des Bekänntnisses gewogen werden wird, folgt, daß auch demjenigen Inquisiten die Defension zu gestatten oder zu bestellen sey, der das Verbrechen bekannt hat,

§. 204.

Ferner, daß er damit zum zweyten und mehrern malen, zu jeder Zeit, auch selbst noch vor Vollzug des Urtheils zugelassen werden müsse; wann er einen neuen, in dem Lauf der bisherigen Untersuchung nicht vorgekommenen, und durch den schon vorhandenen Beweiß des Gegentheils nicht zum voraus schon entkräfteten Umstand anzeigt, der auf den Beweiß seiner gänzlichen oder parziellen Unschuld Einfluß haben könnte.

Dieß fordern die im 188sten §. vorgetragene Grundsäze; wenn schon die im 187sten enthaltene Ruckſichten verlangen, daß die Defension begränzt und der von ihr unzertrennliche nachtheilige Einfluß auf den Gang des Prozeßes, so viel als möglich gemindert werde.

Dem gemäß kann der Richter, ohne Anzeige eines neuen wichtigen Umstands, die zweyte und weitere Defension versagen; in dem

Fall

Fall einer dergleichen Anzeige aber, den Termin zu dessen Beweis so sehr engen, oder die Untersuchung desselben so sehr beschleunigen, als es nur immer ohne Nachtheil der Sache selbst, möglich ist.

§. 205.

Ich habe im 188sten §. die Gründe angezeigt, die nicht nur für Zulassung der Defension sprechen, sondern sie sogar zu einem wesentlichen Theil des peinlichen Prozeßes machen; eine andere Frage ists: ob aus diesem Saz die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit einer unregelmässigen Begünstigung der Defension folge, die die Criminalisten ihr zugestehen. Diese Begünstigung soll darinn bestehen, daß zum vollständigen Beweiß der Unschuld ein sonst nur halber und unvollkommener Beweiß hinreiche, daß sonst untüchtige Zeugen zugelassen würden, ingleichen Zeugen, die nur vom Hören sagen oder vom Glauben sprechen, die auch keinen Grund ihrer Wissenschaft angeben können, daß vernei-

nende

nende Zeugen für den Inquisiten mehr bewiesen, als bejahende wider ihn, u. s. w.

Ich zweifle, ob sich dieser Saz rechtfertigen läßt. Die filosofische Grundsäze vom Beweis sind allgemein und unerschütterlich. Und wenn auch das Intereße der Gesellschaft: daß kein Unschuldiger bestraft werde, größer ist, als das: daß der Schuldige bestraft werde; wenn die Menschheit auch würklich bey der Bestrafung eines Unschuldigen, mehr, als bey der Impunität eines Schuldigen verliehrt, so ist doch für die Aufrechthaltung dieses Sazes dadurch hinreichend gesorgt, daß niemand als schuldig betrachtet und bestraft werden kann, gegen den nicht der höchst mögliche und mithin durch den Beweiß für die Unschuld nicht entkräftete Grad des Beweises vorhanden ist.

Wenn also die logische Grundsäze vom Beweis richtig sind, so müssen sie allgemein und also gegen den Inquisiten, wie für ihn die nemliche seyn.

§. 206.

Eine nach filosofischen Grundsäzen regelmäsige Begünstigung der Defension läßt sich also nur in so fern denken, daß sie von den Fesseln befreyt ist, die die Gesezgebung dem Beweiß im bürgerlichen Prozeß anlegen mußte, daß also z. B. hier keine präklusivische Beweißfrist statt findet u. w. d. m.

Von der Kauzion.

§. 207.

Das lezte Mittel, den Verhaft abzuwenden, ist die Kauzion. Diese kann nur dann angenommen werden, wenn der Staat in Absicht des Nachtheils, der aus der Unterlassung des Verhafts für ihn entstehen könnte, vollständig gesichert ist. Also nur in geringen Verbrechen, also nur in dem Fall, wo der Kavent mehr verliehren würde, als der Verdächtige bey dem unglücklichsten Ausgang der Inquisizion verliehren könnte; und wo kein-

Ge-

Gefahr vorhanden ist, daß durch Kollusion die Inquisizion erschwert, oder vereitelt werden könnte.

Von den Mitteln zu Abwendung der Inquisizion.

§. 208.

Die Erkennung der Inquisizion ist ein jedem Individuum nachtheiliger Schritt, Die Gesezgebung muß ihm also alle mit dem Wohl des Staats vereinbare Mittel erlauben, ihn abzuwenden; diese sind

Die Defension zu Abwendung der Inquisizion.

Das Erbieten zu einer Geldstrafe.

Das Erbieten zum Reinigungseid.

§. 209.

Da der Nachtheil der aus der blosen Erkennung der Inquisizion für ein Individuum ent-

entsteht, im allgemeinen nicht sehr beträchtlich ist, so fordern die im 187sten §. vorgetragene Ruckſichten, die Defension zu Abwendung der Inquisizion der Regel nach, nicht und nur bey den schwersten Verbrechen, oder im Fall eines für das Individuum, nach seiner eigenthümlichen Lage, entstehenden grosen und unwiederbringlichen Nachtheils, zu gestatten.

§. 210.

Das Erbieten zur Geldstrafe kann der Richter aus den Gründen, aus denen überhaupt die Abkürzung der Inquisizion dem Wohl des Staats gemäß ist, annehmen. Doch nur in dem Fall, wo die im vorliegenden Fall höchst mögliche Strafe voraussichtlich keine andere gewesen wäre. Und eben so, doch mit gröserer Vorsicht, darf der Richter das Erbieten zum Reinigungseid annehmen.

§. 211.

Vom summarischen Verhör des Verdächtigen.

Das summarische Verhör besteht darinn, daß der Inquisitor den Verdächtigen die Ursache seiner Ladung, oder Verhafts und die Umstände des Verbrechens, dessen er verdächtig ist, selbst erzählen läßt.

§. 212.

Das summarische Verhör ist deswegen in jedem Fall nothwendig, weil der Inquisitor durch eine dergleichen Erzählung den ersten Urstof zu Ergründung der Wahrheit echält. Da der Verdächtige selbst erzählt, da ihm auch nicht der kleinste Umstand, worüber er erzählt, angedeutet wird, so kann der Inquisitor sein Herz dadurch am sichersten erforschen; er kann beobachten: ob die Erzählung zusammenhängend ist? Ob sie nicht sich selbst in den Umständen, oder denjenigen Umständen

widerspricht, die er ausserdem schon erforscht hat? oder ob sie mit diesen zusammentrift.

Entweder gesteht der Verdächtige oder er läugnet. – Im ersten Fall kann man sich durch eine freywillige, unveranlaßte Erzählung am sichersten überzeugen: ob das Bekänntniß mit den vorhandenen und erforschten Wahrscheinlichkeiten übereinstimme und also all' die Erfordernisse habe, durch die das Bekänntnis ein vollständiges Beweismitttel wird, und die ich in der Folge näher angeben werde.

Im zweyten Fall läugnet der Verdächtige die That gänzlich, oder zum Theil. Widerspricht seine freywillige Erzählung solchen Umständen, die ausserdem schon erwiesen sind, so klärt sich schon dadurch die Falschheit und Unrichtigkeit der Aussage auf; dies vermehrt die Beweiskraft der gegen ihn schon vorhandenen Wahrscheinlichkeiten. Kurz! eine selbstige freywillige Erzählung schließt, da sie ganz aus der Seele des Erzählenden quillt, alle Wahrscheinlichkeit, als ob fremder Ein-

fluß

fluß oder Suggestion an dem Bekänntniß Theil habe, aus; giebt ihm die Stärke, die es haben muß wenn es für, oder gegen den Verdächtigen beweisen soll, sezt den Inquisitor im Stand am richtigsten zu beurtheilen: ob es Wahrheit, oder Trug ist; läßt ihm den sichersten Blick ins Herz des Inkulpaten thun und verbreitet das erste Licht über den ganzen Prozeß.

§. 213.

Eben daher kann ich mich nicht mit denjenigen Rechtslehrern vereinigen, die dafür halten, daß der Inquisitor dem Inkulpaten während des summarischen Verhörs Zweifel vorlegen und Fragen stellen könne. Er kann dieß erst dann, wenn die Erzählung des Inkulpaten gänzlich geendigt ist. Dann kann er über seine Erzählung mit ihm ins Detaill gehen und durch Besprechung darüber die Thatsäze aufzuklären suchen.

§. 214.

Das summarische Verhör muß unmittelbar nach der Ladung vorgenommen werden. Dieß ist nicht blos aus denjenigen Gründen nothwendig, die im allgemeinen die Beschleunigung des Prozeßes fordern, sondern auch aus dem besondern Grund, weil dadurch dem Inkulpaten die Zeit geraubt wird, sich eine erdichtete Erzählung erst zu schaffen. Dieß ist allerdings wichtig. Denn eine Thatsache, so einfach sie auch sey, hängt an einer unendlichen Menge kleiner Umstände, die alle erst erdichtet, vorbereitet und auf eine wahrscheinliche Art an einander gereyhet werden müssen; wenn der Betrug sich nicht augenblicklich durch Widersprüche entlarven soll. Die Erfindung, die Erschaffung einer solchen in allen ihren Theilen wahrscheinlichen Erzählung, deren Ungrund schwer oder gar nicht zu erheben ist, erfordert Nachsinnen; denn eine Blizschnelle Gegenwart des Geists ist der Erbtheil weniger Sterblichen und am mindesten der Verbrecher, die

Bewußtseyn der Schuld und Furcht der Entdeckung beunruhigt und zerstreut.

§. 215.

Aus denjenigen Gründen, die der 212te §. enthält, ist es, der Regel nach, sehr unvernünftig, wenn der Inquisitor gleich beym Anfang des Verhörs dem Inkulpaten zeigt, daß er ihn für schuldig hält, oder wohl gar ihm rauh begegnet. Er raubt dadurch seiner Erzählung das freywillige, natürliche und ungezwungene, mithin den Hauptzug ihrer Beweiskraft sowohl für, als gegen den Inkulpaten. Es ist also unvernünftig, ihn zu fragen: wie er das Verbrechen begangen habe? Er soll ihm sagen: das Verbrechen ist begangen worden; was ist euch davon bekannt? Er soll seine Erzählung genau und wenn es möglich ist, mit seinen eigenen Worten niederschreiben lassen; das ist alles.

§. 216.

Hier im Vorbeygeh'n ein Wort über das Niederschreiben der Aussagen! — Gewöhnlich wird die Aussage niedergeschrieben, nicht, wie sie aus dem Mund des Inkulpaten oder Inquisiten kam, sondern in dem Styl, in den sie der Aktuar eiuzukleiden gut fand.

Ich weiß, daß der Verhörtwerdende, zumal die meisten aus der untersten Volksclaße sind, selten, oder nie seine Aussage im Zusammenhang, mit Ordnung, oder Deutlichkeit vorträgt. Ich weiß auch, daß die Aussage wieder vorgelesen und vom Inquisiten bestätigt werden muß; allein all' dieß kann mich nicht über die Furcht des Nachtheils beruhigen, der aus der unterlassenden Niederschreidung der eignen Worte des Inquisiten entstehen kann. Es ist unnöthig hier auszuführen, wie wichtig jedes Wort der Aussage des Inquisiten ist; wie oft Schuld, oder Unschuld, Leben oder Tod an einem einzigen Worte hangt; die Erfahrung lehrt, daß die unwissende d. h.

die größre Claße des Volks mit einer regelmäsigen Schreibart ganz unbekannt ist, weil sie nicht auf ihre Erziehung, auf ihre Begriffe und Beschäftigung paßt; daß sie also eine über ihren Sprachgebrauch und Periodenfügung erhabene Schreibart entweder gar nicht faßt, oder darinn einen ganz irrigen Sinn findet. So, daß sie oft niedergeschriebene Aussagen bejahen, die ganz das Gegentheil ihrer eigentlichen Meinung enthielten, entweder weil sie sie gar nicht, oder misverstehen, oder etwas für sie vortheilhafts darinn zu finden glauben. Dieser Irrthum bleibt oft und fast allezeit unentdeckt, wenn man nicht nach dem Vorlesen wieder mit ihm ins umständlichste Detaill über jeden Perioden und Wort geht.

Sezt man hinzu, wie viel auf diese Art von der Fähigkeit und Unfähigkeit des Aktuars abhangt; wie leicht es dem leidenschaftlichen Inquisitor hierdurch wird, die Aussage des Inkulpaten in einem falschen, oder doch schie-

 fen

fen Licht darzustellen und also die Unschuld, ohne Rettung, zu unterdrücken, wie oft mit der Vorlesung der Aussage geeilt, wie oft sie unterlassen wird – so kann man sich des Wunsches nicht enthalten: daß die Aussage wörtlich niedergeschrieben und dieß den Inquisitoren und Aktuaren zum Gesez gemacht würde.

Es versteht sich ohnehin, daß dieß auf das artikulirte Verhör wie auf das summarische paßt.

§. 217.

Vom artikulirten Verhör.

Das artikulirte Verhör ist die Befragung des Inquisiten nach einzelnen Fragstücken über seine Umstände und über die Umstände des Verbrechens.

§. 218.

Gewöhnlich wird es als der Anfang der Spezialinquisizion angesehen; da nun, nach den Rechts-

Rechtslehrern, die Spezialinquisizion der Ehre des Verdächtigen nachtheilig seyn und ihn von seinem öffentlichen Amt, oder Zunft suspendiren soll, so hat man das artikulirte Verhör theils auf die schwere und schwerste Verbrechen, theils selbst in Absicht schwerer, nur auf die niedre Claße des Volks eingeschränkt; theils zur Spezialinquisizion schon einen gewissen Grad des bereits vorhandenen Beweises gefordert.

§. 219.

Ich habe schon oben gezeigt, daß die ganze Einteilung in; General- und Spezialinquisizion, ohne Geist d. h. willkührlich ist; und so sind es auch alle obige Säze, als die Folge jener Einteilung.

Der allgemeine Endzweck des peinlichen Prozeßes ist, Wahrheit zu erforschen, die Schuld, oder Unschuld des Verdächtigen zu ergründen. Dieser Zweck tritt in allen Fällen und bey allen Verbrechen ein. Der Geist des

des artikulirten Verhörs ist: durch Zergliederung der Umstände eines Thatsazes in mehrere Fragstücke, Licht, Deutlichkeit und Ordnung über diesen zu verbreiten. Dieser Geist paßt auf alle Verbrechen, und auf alle Fälle. Es folgt also, daß das artikulirte Verhör keinen höhern Grad der schon gegen den Verdächtigen vorhandenen Wahrscheinlichkeit fordre, daß es in leichten wie in schweren Verbrechen anwendbar sey, wenn der Inquisitor, oder Richter es zum Zweck des Prozeßes: zu Aufklärung der Thatsäze, nothwendig findet.

Und da jeder Bürger schlechterdings so lange für unschuldig geachtet werden muß, bis der gesezlich erforderliche Grad des Beweises seiner Schuld gegen ihn vorhanden und er in dessen Gemäsheit verurtheilt worden ist, so folgt, daß es widersinnig ist, das artikulirte Verhör für schändend zu halten und ihm nachtheilige Folgen für das Wohl des Inquisiten zuzugestehen.

§. 220.

§. 220.

Der Gesezgeber muß also jene unvernünftige und filosofisch-unrichtige Grundsäze verbannen und dagegen diesen folgen: das summarische Verhör ist bey allen Verbrechen und in allen Fällen nothwendig (§. 212.) Da aber dem Staat an Abkürzung des peinlichen Prozeßes wesentlich liegt und da das artikulirte Verhör Zeit erfordert; so muß das artikulirte Verhör zwar bey allen Verbrechen, aber nur dann statt finden, wo es zur Straferkenntniß nothwendig ist, das Faktum nach allen seinen einzelnen Theilen umständlich zu zergliedern.

Hieraus folgt, was ich schon oben voraussezte, daß nemlich erstens der Inquisitor, nach geschlossenem summarischen Verhör beym Richter anfragen soll: ob er das artikulirte Verhör vorzunehmen habe. Zweytens, daß der Inquisitor das artikulirte Verhör allein auf diejenige Umstände einschränken müße, die die moralische Qualität und Quantität der vorliegen-

liegenden That angehen; und daß der Richter ihm allenfalls diese Umstände vorzeichnen müsse.

§. 221.

Da ich weiter unten ausführen werde, daß und aus welchen Gründen das Bekänntniß des Inquisiten an sich keinen vollkommenen Beweis gegen ihn ausmachet, so hebt es auch das artikulirte Verhör nicht auf. Denn auch im Fall des Bekänntnißes, ja oft selbst, um zu erforschen, ob es alle gesezliche Erfordernisse habe, ob es ächt, unverstellt, nicht aus Schwermuth, oder einem andern Beweggrund eingegeben, sey? ist es nothwendig, alle einzelne Umstände der Thatsache durch Fragstücke auseinander zu sezen und so den Trug zu entdecken, oder von der Wahrheit sich zu überzeugen.

§. 222.

Der Inquisit muß persönlich und mündlich auf die Fragstücke antworten. Dieß ist

nothwendig, weil beym peinlichen Prozeß der höchste Grad der Deutlichkeit erforderlich ist; weil bey schriftlichen Antworten, Mißverstand, Irrthum und Zweydeutigkeit statt findet; weil es nothwendig ist, das Betragen des Inquisiten bey Vorlegung der Fragstücke zu beobachten, um daraus ein Hülfsmittel mehr zu Beurtheilung der Wahrscheinlich- oder Unwahrscheinlichkeit seiner Aussage zu erhalten; weil die alsbaldige Beantwortung der Fragstücke nach der Wahrheit, kein Besinnen erfordert; eine schriftliche Antwort aber, die Mittheilung der Fragstücke voraussezt, und diese dem Inquisiten Zeit liese, auf eine Erdichtung zu denken; endlich, weil eine schriftliche Antwort den Prozeß aufhalten und verlängern würde.

§. 223.

Die Pflicht des Inquisitors ist, nicht blos die Schuld sondern auch die Unschuld des Verdächtigen zu ergründen; nicht nur einen Schuldigen zu finden, sondern eben so auch

einen

einen der Schuld verdächtigen, aber doch Unschuldigen, von der Strafe zu retten; hieraus folgt in Absicht des artikulirten Verhörs, daß der Inquisitor die Fragstücke auch auf die Umstände richten, auch diejenige vollständig aufzuklären suchen müsse, durch die die gänzliche oder partikuläre Unschuld des Verdächtigen aufgeklärt werden könnte.

Wenn er also schon, um nicht die Wahrheit, um die es dem Staat allein zu thun ist, selbst zu verdunkeln, dem Inquisiten keine Entschuldigungsgründe suggeriren darf, so muß er doch auch diejenige Fragen stellen, wovon er entweder in den vorherigen Aussagen desselben, oder ausser diesen Aussagen, in den Akten Spuren findet.

§. 224.

Der Endzweck des peinlichen Prozeßes ist Ergründung der Wahrheit; der Endzweck des Verhörs ist: ein wahres Geständniß von dem Verdächtigen zu erhalten. Hieraus folgt,

folgt, daß von dem Verhör all' dasjenige auf das sorgfältigste entfernt werden müsse, was den Inquisiten auch auf die allerentfernteste Art veranlassen könnte, anders zu sprechen, die Thatsache, oder die Beweggründe seiner Handlung anch nur in dem allergeringfügigsten Umstand anders anzugeben, als es der strengsten Wahrheit angemeßen ist. Dieß rechtfertigt den im vorhergehenden §. wegen Suggestion zum Besten des Inquisiten, aufgestellten Saz und es folgt auch daraus, daß es unvernünftig und unregelmäsig sey, dem Inquisiten Antworten in den Mund zu legen; unmenschlich, ihn dazu durch rauhe Begegnung, Drohungen oder Mißhandlung zu schrecken, ihn zu bestürzen und eine Aussage abzudringen; und schändlich, ihm solche durch Liebkosungen oder falsche Versprechungen der gänzlichen oder parziellen Impunität abzulocken; weil Treu und Glaube auch dem verworfensten Verbrecher gehalten werden muß.

§. 225.

§. 225.

Der Gegenstand der peinlichen Gesezgebung ist: Verhütung der Verbrechen (I. B. §. 63.) Um Verbrechen zu verhüten, muß man die Beweggründe genau kennen, die die Verbrecher zu deren Begehung veranlassen; man muß die Quellen der Verbrechen ausspühren und stopfen. Einer der vorzüglichsten Gegenstände des artikulirten Verhörs sollte es also seyn, in die Beweggründe der That tief einzudringen. Dieß würde die Menschenkenntniß unendlich bereichern, würde die Gesezgebung über die wahre Triebfedern der Verbrechen vollständiger aufklären und es ihr also möglich machen, diesen Triebfedern entgegen zu arbeiten und die Verbrechen selbst, ohne Strafe zu verhüten, mithin der Menschheit Leiden zu ersparen.

Traurig ist es, daß die meiste Inquisizionsakten, wenn man sie mit filosofischem Auge durchgeht, so gar leer sind und für den Menschenforscher just da schweigen, wo er die tiefste Blicke ins Herz des Verbre hers gethan und

die

die Quellen, die individuellen Gänge der Leidenschaften, die ins unendliche abwechselnde Sprünge und Ressorts ihrer Handlungen, wann und wie der Gedanke des Verbrechens in der Seele des Verbrechers sich plözlich oder allmählig zeigte, keimte und zur That reifte, erhoben haben würde. Eine Bemühung, die gleichwohl nicht für den Weisen am Pult allein, nein auch für den Gesezgeber, ja selbst für den Criminalrichter äusserst interessant ist, als der ohne diese Kenntnisse unmöglich dem Verbrecher das Urtheil mit dem möglichst mathematischen Grad der Gerechtigkeit sprechen kann, den doch eine filosofische und menschliche Criminaljurisprudenz fordert.

Ich wage es in der Beylage zu diesem Band, einem Auszug aus den Inquisizionsakten einer Kindermörderin, ein aus der Natur gezogenes Beyspiel zu geben, wie viel, nach meiner Ueberzeugung, die Filosofie, die Gesezgebung und die Menschheit selbst, gewinnen würde, wenn die Erforschung des Gemüthsstands des Verbrechers zur Zeit der That, und der Triebfe-

dern derselben mit der ängstlichsten Pünktlichkeit in den Verhören erforscht; diese Verhöre alsdann mit filosofischem Auge durchgangen und das Resultat der daraus gezogenen Beobachtungen jederzeit dem Tribunal der Gesezgebung vorgelegt würde, um ihre Anordnungen hiernach zu bemeßen.

§. 226.

Da der Grund oder Geist des artikulirten Verhörs, in der deutlichen Auseinandersezung der Thatsäze besteht, so müssen auch die Fragstücke deutlich seyn. Um Misverstand und Zweydeutigkeit zu vermeiden, darf jedes Fragstück nur Einen Umstand enthalten. Sie müssen nach den individuellen Geisteskräften des Inquisiten gemodelt seyn; und, um die Suggestion richtig zu beschreiben: Sie müssen keinen Thatsaz enthalten, der nicht vorhin schon vom Inquisiten entweder im summarischen Verhör, oder auf ein vorhergehendes Fragstück eingestanden worden ist.

Der Inquisitor darf also den Inquisiten durch doppelsinnige Fragstücke nicht zu fangen suchen; er darf aber allerdings die Widersprüche, die er in seinen Aussagen findet, gegen ihn benuzen, weil die Wahrheit nicht in Widerspruch fallen kann und weil der Inquisitor ohnehin dem Inquisiten nach obigen Säzen unmöglich machen muß, den Widerspruch durch Vergessenheit, oder Bestürzung zu koloriren.

§. 227.

Die Fragstücke werden in allgemeine und besondre eingetheilt. Die allgemeine enthalten den Lebenslauf des Verdächtigen. Also seinen Namen, Aeltern, Erziehung, Metier, Religion, Vermögen u. s. w.

Diese sind nothwendig, weil alle Umstände des vorigen Lebens die mehr oder mindere Beweiskraft der übrigen, ausserdem gegen den Verdächtigen bestehenden Wahrscheinlichkeiten, die Eigenschaft des Bekänntnisses

ses, oder Läugnens des Inquisiten vorzüglich bestimmen.

In dieser Rücksicht ist es auch nothwendig, so gar die körperliche Gesundheitsumstände des Inquisiten zu erforschen; da Körper und Temperament auf die Handlungen der Menschen einen so mächtigen Einfluß haben und sich hieraus theils die Triebfedern, theils der Grad der moralischen Qualität derselben oft am richtigsten bestimmen lassen.

§. 228.

Die besondere Fragstücke, welche eigentlich das zu untersuchende Verbrechen betreffen, werden in die erste und nachkommende oder Addizional Fragstücke eingetheilt, die erst in der Folge aus hinzugekommenen Wahrscheinlichkeiten, oder aus den Antworten des Inquisiten auf die ersten Fragstücke, entstehen. Diese Eintheilung ist eben so überflüssig, als unmöglich es ist, alle Fragstücke vor dem Anfang des artikulirten Verhörs zu bestimmen, weil eben

eben durch solches die Thatsäze erst allmählig entwickelt werden sollen und durch diese Aufklärung der Inquisitor immer neuen Stof zu neuen Fragstücken erhält.

§. 229.

Sind die Antworten des Inquisiten undeutlich, so muß der Inquisitor, dessen Hauptzweck Aufklärung ist, alles anwenden, um sie ins klare zu sezen.

Verneint der Inquisit, ohne irgend einen wahrscheinlichen Grund anzugeben, so muß der Inquisitor diesen zu erhalten suchen. Er muß alle Wege der Güte versuchen; ist diese vergeblich und ist er wahrscheinlich überzeugt, daß diese gerade Verneinung blose Hartnäckigkeit zum Grund habe, so darf er allerdings Zwangsmittel anwenden.

Und noch leichter bey dem, der sich gänzlich zu antworten weigert; denn Hartnäckigkeit, Widerseзlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle zeugt von Verstocktheit der Seele und ist das

Kennzeichen des Lasters, nicht der Unschuld, die nichts zu fürchten hat. Daher auch die Gefahr einem Unschuldigen durch Anwendung dieser Zwangsmittel Leid zuzufügen, verschwindet.

Wendet der Inquisit Blödsinn, Taubheit, Stummheit, oder Raserey vor, so muß vor Angehung des artikulirten Verhörs auf das genauste erforscht werden, ob dieß Trug und Verstellung, oder Wahrheit ist. Im ersten Fall kann und darf man aus den nemlichen Gründen Zwangsmittel gegen den Boshaften anwenden; im zweyten Fall muß der Inquisit, die leichteste Verbrechen ausgenommen, aufbewahrt werden. Kann man dem Tauben, oder Stummen sich schriftlich oder durch Zeichen vollständig verständlich machen, so findet allerdings auch Straferkenntniß gegen ihn statt. Ausserdem kann, wenigstens, wegen ermanglender vollständiger Aufklärung der Thatsäze und da dem Inquisiten alle Vertheidigung geraubt ist, nie die ordentliche gesezliche Strafe erkannt werden.

§. 230.

§. 230.

Der Inquisit läugnet, oder bekennt und beydes entweder ganz, oder zum Theil. Im letztern Fall läugnet er entweder einen Theil der moralischen Quantität, oder Qualität.

Wenn der Inquisit als Verbrecher verurtheilt werden soll, so muß das Verbrechen bewiesen seyn.

Das Bekänntniß desselben ist nur ein Theil dieses Beweises. Laugnet also der Inquisit ganz oder zum Theil, so muß dieser hierdurch fehlende Theil des Beweises vom Inquisitor durch andere Beweise ergänzt werden. Ergänzt er ihn, schaft er ihn bey, so hindert das Läugnen die Vollziehung der Strafe nicht. Schaft er ihn nicht, so sinkt die Sache in das Verhältniß, wo es am Beweiß mangelt und dann treten die oben §. 91. vorgetragene Säze ein.

Um aber diese Ergänzung zu bewerkstelligen, hat die Gesezgebung dem Inquisitor bisher gewisse Mittel erlaubt, und diese sind

der Reinigungseid,

die Terrizion

die Folter.

Ob und in wie fern diese Mittel vor dem Richterstuhl der Filosofie vernünftig und erlaubt sind, werd' ich bey der nun bevorstehenden wichtigen Lehre von den Beweismitteln an ihrem Ort untersuchen.

Beylage.

zum 224sten §. des dritten Bands.

Margaretha Riebin, ein Mädchen von 23. Jahren, diente zu Lindenhain und war von einem Ehmann, den sie schon vorher im ledigen Stand liebte, schwanger; sie wußte und verheim-

heimlicht ihre Schwangerschaft. Die Schmerzen der Geburt überfallen sie bey Nacht. Ihre Bäurin merkt es und strengt sie an; vergebens, sie läugnet! Sie geht ins Feld zur Arbeit; die Geburtsschmerzen überfallen sie, sie stellt sich an eine entfernte Hecke in der Absicht ihr Kind heimlich zu gebähren und dann wegzulegen. Ihr Kind kommt lebendig und gesund zur Welt, sie hilft ihm zur Geburth; es lebt, es weint, es bewegt seine kleine Hände und Füße und fleht um Beystand und Mitleid. Sie verbindet ihm die Nabelschnur nicht; sie läßt es bluten; noch lebt es und bewegt sich. Sie legt es in die Hecke und drückt mit ihren beeden Händen so lang auf das Herz des armen unschuldigen Geschöpfs, bis es aufhört zu athmen. Dann verbirgt sie es in der Hecke, verläßt es, geht sorglos, ohne sich mehr darnach umzusehen, an ihre Arbeit. Der Leichnam des Kinds wird entdeckt; die Mutter wird verrathen; sie gesteht Anfangs, daß sie das Kind wegsezen wollen und verlassen habe. Sie läugnet aber im Anfang die nachher gestandene angelegte Gewalt.

Sie

Sie ward mit Recht zum Tod verurtheilt und verlohr den Kopf.

Dies Mädchen hatte das Zeugnis einer untadelhaften Aufführung. Allein sie war nur einen einzigen Winter in die Schule gegangen; sie konnte wenig gedrucktes lesen und war im 12ten Jahr schon zum Abendmahl gegangen.

Auf die Frage: ob sie nicht aus dem Ausbleiben der weiblichen Umstände ihre Schwangerschaft gemerkt habe? antwortete sie:

„ Sie hab' freylich ihre Gedanken so ge-
„ habt: doch gemeint, vielleicht komm es
„ auch wieder und habe auch wieder nachge-
„ dacht: um Gottes willen, wann du von dem
„ Michel nichts kriegst und bist schwanger,
„ was thust du? und doch sey es ihr wieder
„ ausgefallen, daß sie keinen richtigen Schluß
„ gefaßt, was sie thun wolle.

Auf die Frage:

„ In welcher Absicht sie ihre Schwanger-
„ schaft verheelt? antwortete sie:

„Weilen

„ Weilen sie halt nicht gewußt, wohin?
„ und es nicht gerne offenbar werden lassen wollen.

Ferner:

„ Als das Kind sich am Pfingsten gerührt
„ und sie gewußt, daß sie schwanger sey, hab'
„ sie nachgedacht, was fängst du an? der
„ Michel hat nichts, von dem kriegst du nichts:
„ du bist ein geschlagenes Mensch, wenn du
„ ein Kind kriegst, legst du es weg.

Auf die weitere Frage:

Welche Absicht sie bey dem Vorhaben gehegt, das Kind wegzuthun? antwortete sie.

„ Sie habe freylich die böse Absicht gehegt,
„ damit es nicht herauskomme, lege sie das
„ Kind weg.

Ferner auf die Frage:

Ob sie nicht von der Zeit an, da sie ihre Schwangerschaft merkte, den Vorsaz geheegt, ihrem Kind am Leben Schaden zu thun? antwortete sie:

„ Zum Weglegen des Kinds habe sie allemal den Entschluß gefaßt, damit es ver-

„ schwiegen bleibe, dazu aber, es vorsezlich
„ umzubringen, sey ihr niemalen der Gedan-
„ ke gekommen.

Ferner:

„ Der Teufel hab ihr nicht zugelassen, ih-
„ re Schwangerschaft zu offenbaren oder ih-
„ ren Vorsaz, das Kind wegzulegen, zu un-
„ terlassen.

Weiters

„ Wenn sie gleich Anfangs den Vorsaz
„ nicht gehabt, dem Kind Gewalt anzuthun,
„ sey freylich bey der Geburth und sonsten
„ geschehen, daß sie so mit ihm umgegangen,
„ wie sie es als Mutter nicht thun sollen.

Auf die Frage: von welchem Geschlecht ihr Kind gewesen:

„ Sie habe es im Schrecken nicht betrach-
„ tet; sie wisse es nicht.

Auf die Frage: ob sie nicht das Verbinden der Nabelschnur um deswillen unterlassen, damit sich das Kind zu Todt blute?

„ Nein, sie habe keinen dergleichen Gedan-
„ ken, oder Absicht gehabt und habe sich

„nicht

„ nicht zu rathen noch zu helfen gewußt; sie
„ habe den bösen Vorsaz nicht gehabt, es zu
„ todt bluten zu lassen.

Auf die Instanz: warum sie denn das Kind nicht nach Haus getragen?

„ Gott hab' es halt nicht anders haben
„ wollen.

Auf die Frage:

In welchem Zeitpunkt sie den Vorsaz zur gewaltsamen Ermordung des Kinds gefaßt? antwortete sie:

„ Nicht eher als bis sie das Kind von dem
„ Boden aufgehoben und in die Hecke gelegt,
„ wo es noch an Händen und Füßen gezap-
„ pelt und wo sie es dann mit beeden Händen
„ auf dessen Herzlein gedrückt, bis es keinen
„ Athem mehr gefangen und todt gewesen.

Auf die Frage:

Was sie zu einen solch abscheulichen Entschluß veranlaßt?

Eben dieß, daß sie sich bey Hinlegung
„ ihres Kinds ihre elende Umstände vorge-
„ stellt: du bist ein verlassenes Mensch; von

„ dem Michel, als des Kinds Vater, kriegst
„ du nichts, habe der Teufel zugeschürt, daß
„ sie den vorsezlichen Mord des Kinds beschlos-
„ sen und mit dessen gewaltsamen Erdrückung
„ bewerkstelligt.

Auf weitere Vorstellung der Unerheblichkeit dieser Gründe:

„ Der Teufel habe halt zugeschürt ꝛc.

Auf die Frage: ob sie hernach nimmer zu dem Ermordeten Kind gekommen?

„ Nein! sie habe sich nicht mehr darum be-
„ kümmert.

Auf die Instanz:

Wie sie diese grausame Ermordung über ihr Herz bringen können?

„ Sie wisse es selbst nicht, wie Gott von
„ ihr gewichen und der Satan ihr Herz erfüllt,
„ daß sie ohne alles Erbarmen so grausam mit
„ dem Kind umgegangen.

Auf die Frage.

Wie sie sich nach der Ermordung befunden?

„ Es sey ihr nichts gewesen, und habe
„ heimgehen können; doch sey ihr das Herz
„ nur an einem Zwirnsfaden gehangen.

Fer-

Ferner:

„ Es sey ihr nach der That auf dem Acker
„ Samstags, wo sie Streu rechen sollen,
„ eine solche Gewissensangst angekommen, daß
„ sie kaum mehr rechen können.

Sie sagte endlich selbst:

„ Sie wisse nichts, daß ihr schweres Ver-
„ brechen entschuldigen könne und vergoß einen
„ Strohm von Thränen.

Dieß ist das Faktum und die wesentlichste zu meiner Absicht wichtige Umstände. Ich ziehe daraus folgende Reflexionen.

Erstens: der unglücklichen Riebin, die eine elende Erziehung erhielt und bald vom Hause weg in Dienste kam, einen einzigen Winter in die Schule gieng, im 12ten Jahr schon den Unterricht beschloß, wo selbst bey fähigem Kopf, die Geisteskräfte sich erst zu entwickeln anfangen, hat es an Sittlichkeit, an vollständiger Kenntniß der Größe und Umfangs ihres Verbrechens gefehlt.

Zweytens: der Grund des anfänglichen Vorsazes der Aussezung und nachherigen Ermordung, war ihre und ihres Schwängerers Dürftigkeit; die ängstliche Sorge für den Unterhalt des Kinds und die nachtheilige Folgen, die dessen Pflege und Wartung auf ihre eigene Lage haben würde.

Drittens: der Gedanke, sich durch heimliche Niederkunft und Wegsezung des Kinds jener Sorgen zu befreyen, keimte schon von dem Augenblick in ihrer Seele, da sie ihrer Schwangerschaft gewiß war.

Allein der Gedanke, es umzubringen, es gewaltsam zu ermorden, entstund erst in den ersten Augenblicken der Geburt.

Welche Probleme für den Menschenkenner! Sollte es nicht der Natur gemäser seyn, daß die Mutter zwar vorher den Entschluß der gewaltsamen Ermordung faßte, aber bey dem Anblick eines hülflosen unschuldigen Geschöpfs, das sein Fleisch und Blut ist, bey seinem Hülfs-

geschrey, indem es seine Hände gegen die Urheberin seines Seyns ausstreckt, daß dieser Anblick, sag' ich, die Mutter erschütterte und von der Vollführung ihres Vorsazes zuruck schreckte? — Aber umgekehrt! Erst bey diesem Anblick keimt der fürchterliche Gedanke der Ermordung auf!

Der Widerspruch, das Räzel dieses Betragens läßt sich nur zum Theil durch die unbeschreibliche namenlose Angst erklären, in der sich die Mutter befand und die sie so gar hinderte, das Geschlecht des Kindes zu bemerken. Der Anblick des lebendigen Kinds machte erst die Idee seines Unterhalts zur Gewisheit. Diese Idee und die damit verbundene der Selbsterhaltung, ward so mächtig, daß sie auf einen einzigen unglücklichen Moment alle andre Ideen vorschlang. Dieß macht erklärbar, warum sie so gleich vom Kind floh und sich darum nicht weiter bekümmerte; das ich nicht einer Fühllosigkeit zuschreiben kann, da sie ihre gleich darauf empfundene Herzensangst selbst bekennt, sondern das eine Folge des natürli-

chen

chen Gefühls war, das uns treibt, uns von einem uns lästigen Gegenstand zu entfernen.

Dieser Trieb der Erhaltung ihrer Lage, dieß Nachdenken über den kümmerlichen, Sorgen vollen Zustand in den sie gerathen würde, wenn sie ein Kind zu versorgen hätte; dieß war es, was sie zur That drängte und was sie, wie alle Kindermörderinnen, als den Trieb des Teufels beschreibt.

Ihr Vorsaz war, das Kind wegzulegen; also nicht eben der Tod des Kinds, sondern nur sich davon zu befreyen; nicht es gewaltsam umzubringen; ihr Herz zitterte vor dem Gedanken; er kämpfte mit der Rucksicht auf ihr Elend und es wird immer zum Theil unerklärbar bleiben, wie sie erst im lezten Augenblick von einem schon so lange genährten Vorsaz, durch den doch ihre Absicht, die Befreyung vom Kind, erreicht wurde, zu einem gewaltsamen Mord übergehen konnte, der ihr keinen grösern Vortheil schafte als die Aussezung. Daß aber dieser Vorsaz das Werk eines einzigen Moments

ments war, erhellt daraus, weil sie noch wenig Augenblicke zuvor, das Kind durch das Verbluten ohne Gewalt hätte umbringen können und es nicht zur Absicht hatte. Diese That war also eine Folge einer plözlichen Revoluzion und Stoßes in der Maschine. Denn ihr Herz war nicht fühllos, nicht verhärtet, wie ihr Betragen im Arrest bewieß.

Ende des dritten Bandes.

SBB 013402200918

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius <<von>>,

Geist der teutschen Criminal-Geseze

Bd.: 3

Dessau (1783)

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.cr.o.82(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11704396-8
VD18 80017665-001